

2022

Rechnungsprüfungsamt
Landkreis Nordhausen
Az.: 2.02.010-RPA-2023-
10082/2022

[SCHLUSSBERICHT]

über die Prüfung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2022 des Landkreises Nordhausen



<u>I ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</u>	5
<u>1 ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN</u>	7
1.1 KURZINFORMATION ZUM LANDKREIS NORDHAUSEN	7
1.2 PRÜFUNGS-AUFTRAG	8
1.3 GESETZLICHE GRUNDLAGEN	8
1.4 PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG UND -UMFANG.....	9
1.5 PRÜFUNGS-SCHWERPUNKTE	10
1.6 VORJAHRESRECHNUNG	11
<u>2 NACHKONTROLLE</u>	13
2.1 PRÜFUNG DER JAHRESRECHNUNG 2019	13
2.2 PRÜFUNG DER JAHRESRECHNUNG 2020	18
2.3 PRÜFUNG DER JAHRESRECHNUNG 2021	21
<u>3 HAUSHALTSSATZUNG UND HAUSHALTSPLAN</u>	23
3.1 ERLASS DER HAUSHALTSSATZUNG	23
3.2 INHALT DER HAUSHALTSSATZUNG	24
3.2.1 KREDITAUFNAHMEN	25
3.2.2 VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN.....	25
3.2.3 KREIS- UND SCHULUMLAGE.....	29
3.2.4 KASSENKREDIT	29
3.2.5 WEITERE FESTSETZUNGEN - STELLENPLAN	30
3.3 HAUSHALTSPLAN	31
3.4 BEDARFSZUWEISUNG	32
3.5 HAUSHALTSSICHERUNGSKONZEPT	34
<u>4 JAHRESRECHNUNG</u>	37
4.1 ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	37
4.2 HAUSHALTSRECHNUNG UND FESTSTELLUNG DES ERGEBNISSES.....	37
4.3 ÜBERNAHME DES ABSCHLUSSERGEBNISSES	39
4.4 KASSENMÄßIGER ABSCHLUSS	39
4.5 KASSENRESTE	41
4.6 HAUSHALTSRESTE.....	43
4.6.1 HAUSHALTSEINNAHMERESTE.....	43
4.6.2 HAUSHALTAUSGABERESTE.....	45
4.7 HAUSHALTAUSGLEICH	48



4.8 PLANVERGLEICH	49
4.9 HAUSHALTSÜBERSCHREITUNGEN, ÜBER- UND AUßERPLANMÄßIGE AUSGABEN	49
<u>5 ANLAGEN ZUR JAHRESRECHNUNG</u>	<u>53</u>
5.1 VERMÖGENSÜBERSICHT	53
5.1.1 VERMÖGEN NACH § 76 ABS. 1 THÜRGENMHV	54
5.1.2 VERMÖGEN NACH § 76 ABS. 2 THÜRGENMHV	54
5.2 ÜBERSICHT ÜBER DIE SCHULDEN	54
5.3 ÜBERSICHT ÜBER DIE RÜCKLAGEN	56
5.3.1 ALLGEMEINE RÜCKLAGE	56
5.3.2 SONDERRÜCKLAGEN	56
5.4 RECHNUNGSQUERSCHNITT UND GRUPPIERUNGSÜBERSICHT	58
5.5 VERZEICHNIS DER BEIM JAHRESABSCHLUSS UNERLEDIGTEN VORSCHÜSSE UND VERWAHRGELDER	59
5.6 VERZEICHNIS ÜBER GESTUNDETE BETRÄGE	60
5.7 ERLÄUTERUNGSBERICHT	60
<u>6 BUCH- UND BELEGPRÜFUNG, ANORDNUNGSWESEN UND DIENSTANWEISUNGEN</u>	<u>62</u>
6.1 DIENSTANWEISUNGEN UND DEREN EINHALTUNG BZW. UMSETZUNG	62
6.2 BUCHFÜHRUNG	63
6.3 FESTSTELLUNGS- UND ANORDNUNGSWESEN	63
<u>7 BETEILIGUNGEN UND MITGLIEDSCHAFTEN DES LANDKREISES NORDHAUSEN</u>	<u>65</u>
7.1 BETEILIGUNGSBERICHT NACH § 75A THÜRKO	65
7.2 BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN DES LANDKREISES NORDHAUSEN	66
7.3 MITGLIEDSCHAFTEN DES LANDKREISES NORDHAUSEN IN ZWECKVERBÄNDEN	67
7.4 MITGLIEDSCHAFTEN IN VEREINEN UND VERBÄNDEN DES LANDKREISES	68
<u>8 WEITERE INHALTLICHE PRÜFUNGEN</u>	<u>72</u>
8.1 PRÜFUNGEN IM BEREICH PERSONAL	72
8.1.1 ENTWICKLUNGEN IM BEREICH PERSONAL	72
8.1.2 PERSONALKOSTENRÜCKERSTATTUNG	73
8.1.3 STELLENPLAN.....	74
8.1.4 PERSONALENTWICKLUNGSKONZEPT.....	74
8.1.5 ZULAGENZAHLUNGEN	76
8.1.6 STUFENAUFSTIEGE	77
8.1.7 HÖHERGRUPPIERUNG/HERABGRUPPIERUNG.....	77
8.1.8 ZAHLUNG VON ABFINDUNGEN.....	78
8.1.9 HONORARVERTRÄGE.....	78
8.1.10 STELLENAUSSCHREIBUNGEN/STELLENBESETZUNG	78



8.1.11 GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE NACH THÜRINGER GLEICHSTELLUNGSGESETZ	79
8.1.12 PERSONALRAT, JUGEND- UND AUSZUBILDENDENVERTRETUNG UND SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG	79
8.2 BESTANDSVERZEICHNISSE, NACHWEIS VON ANLAGEVERMÖGEN UND GELDANLAGEN	80
8.2.1 BESTANDSVERZEICHNISSE NACH § 75 THÜRGENMHV	80
8.2.2 NACHWEIS VON ANLAGEVERMÖGEN UND GELDANLAGEN NACH § 76 THÜRGENMHV	81
8.3 GEWINNAUSSCHÜTTUNG DER KREISSPARKASSE NORDHAUSEN	82
8.4 AUSSTATTUNG DER FRAKTIONEN MIT FINANZIELLEN MITTELN	83
8.5 EINNAHMEN UND AUSGABEN DER LEITSTELLE.....	84
8.6 ÄNDERUNG DER UMSATZSTEUERBEFREIUNG DER ÖFFENTLICHEN HAND	84
8.7 PRÜFUNGEN DURCH DRITTE.....	86
<u>9 WEITERE PRÜFUNGEN DURCH DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT</u>	<u>87</u>
<u>10 SCHLUSSBEMERKUNGEN.....</u>	<u>91</u>
<u>II ANLAGEN</u>	<u>93</u>



I Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz, Absatz
ADV	Auftragsdatenverarbeitung
AKS	Albert-Kuntz-Sportpark
Bez.	Bezeichnung
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BIC	Business and Innovation Centre
BM	Baumaßnahme
bzw.	beziehungsweise
d. h.	dass heißt
DA	Dienstanweisung
DIN	Deutsches Institut für Normung
DMS	Dokumenten-Management-System
e. V.	eingetragter Verein
ESF	Europäischer Sozialfond
evtl.	eventuell
f.	für
FAD	Finanzadresse
FB	Fachbereich
FBL	Fachbereichsleiter/-in
FG	Fachgebiet
FGL	Fachgebietsleiter/-in
gek.	gekürzt
gez.	gezeichnet
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO	Geschäftsordnung
HER	Haushaltseinnahmerest/-e
HH-Ansatz	Haushaltsansatz
HHR VJ	Haushaltsrest/-e Vorjahr
Hhst.	Haushaltsstelle
HSB	Harzer Schmalspurbahn
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
KAR	Kassenausgabereist/-e
KER	Kasseneinnahmerest/-e
KMS	Kreismusikschule
KVHS	Kreisvolkshochschule
kw	künftig wegfallend
MVZ	Medizinisches Versorgungszentrum
Nr.	Nummer
NSK	New System Kommunal
o. ä.	oder ähnlich/-e
o. g.	oben genannt
Pkt.	Punkt
PV	Planungsverband
s. g.	so genannt



SBZ	Staatliches Berufsschulzentrum
SGB	Sozialgesetzbuch
SHK	Südharz Klinikum Nordhausen
ThürBekVO	Thüringer Bekanntmachungsverordnung
ThürFAG	Thüringer Finanzausgleichsgesetz
ThürGemHV	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung, Thüringer Kommunalordnung
ThürKomBesV	Thüringer Kommunal-Besoldungsverordnung, Thüringer Kommunal-Besoldungsverordnung
ThürPersVG	Thüringer Personalvertretungsgesetz
ThürPrBG	Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz
TLVwA	Thüringer Landesverwaltungsamt
TVöD-VKA	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst. Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
TZ	Textziffer
u.	und
u. a.	unter anderen/-m
UStG	Umsatzsteuergesetz
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
UvGO	Unterschwellenvergabeordnung
vg.	vorgenannt/-en
VJ	Vorjahr
VmH	Vermögenshaushalt
VV	Verwaltungsvorschriften
VV-Mu-ThürGemHV	Verwaltungsvorschriften über die Muster zum gemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in Thüringen
VwH	Verwaltungshaushalt
VZÄ	Vollzeitäquivalent
z. B.	zum Beispiel
Zusch.	Zuschuss/-schüsse
Zuweis.	Zuweisung/-en
ZW	Zahlweg



1 Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Kurzinformation zum Landkreis Nordhausen

Im Süden des Harzes, Deutschlands nördlichstem Mittelgebirge, ist der Landkreis Nordhausen entlang der A 38 gelegen.

Er bietet für Naturliebhaber viele unterschiedliche Wanderziele. Im Naturpark Südharz ist der Karstwanderweg mit insgesamt 265 km Wegstrecke ein beliebtes Ziel für Wanderer. Des Weiteren sind im Kreisgebiet mehrere Stempelstellen der bekannten „Harzer Wandernadel“ wie z. B. der Hexentanzplatz in Ellrich, die Ilfelder Wetterfahne oder die Burgruine Hohenstein zu finden. Das Wahrzeichen des Harzes, der Brocken, lässt sich bequem mit der historischen Harzer Schmalspurbahn ab dem Harzquerbahnhof Nordhausen erkunden. Auch für andere Sportarten, wie Mountainbike fahren, Klettern und Tauchen bietet der Landkreis diverse Möglichkeiten.

In der Flohburg, dem Kunsthaus Meyenburg und im Schloss Heringen kommen Museumsliebhaber auf ihre kulturellen Kosten. Das Theater Nordhausen, an dem der Landkreis mit 10% unmittelbar beteiligt ist, bietet zudem nicht nur den Bewohnern des Landkreises sehenswerte Stücke. Auch das Badehaus, das Nordhäuser Kino oder die Stadtbibliothek sind begehrte Ausflugsziele.

Die Hochschule Nordhausen ist eine junge Hochschule in Thüringen und ein attraktiver Standort für neue innovative Studiengänge. Sie ist beliebt auch bei internationalen Studierenden. Die Kreismusikschule und die Kreisvolkshochschule Nordhausen sind weitere Bildungseinrichtungen des Landkreises.

Als Wirtschaftsstandort ist der Landkreis Nordhausen ebenso bekannt. Unter anderem sind die Nordbrand Nordhausen GmbH, Schachtbau und das Ziegelwerk Nordhausen Unternehmen, die auf eine lange Geschichte in Nordhausen zurückblicken können.

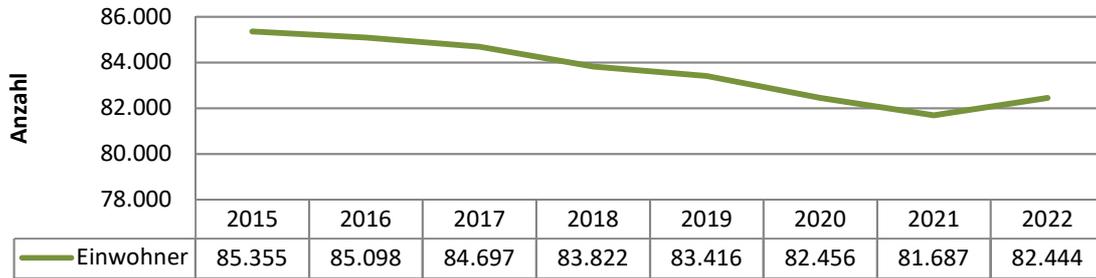
Der Landkreis Nordhausen ist untergliedert in 15 Gemeinden, darunter die Städte Nordhausen, Bleicherode, Ellrich und Heringen/Helme.

Der Landrat, Herr Matthias Jendricke, ist seit Mai 2015 im Amt und wurde im Frühjahr 2021 erneut in seinem Amt bestätigt und für weitere sechs Jahre gewählt. Im Haushaltsjahr 2022 fand die Wahl des 1. und 2. Beigeordneten statt. Dabei wurde Herr Nüßle als 1. Beigeordneter in seinem Amt bestätigt (Beschluss-Nr. 485/22). In der Stichwahl am 28.06.2022 erfolgte die Wahl des 2. Beigeordneten, welche auf Herrn Schimm fiel (Beschluss-Nr. 494/22). Die Amtszeit der beiden Beigeordneten ist bis 2028 festgelegt.

Die Einwohnerzahl des Landkreises Nordhausen wird, bezogen auf den 31.12.2022, mit 82.444 Einwohnern beziffert. Die Einwohnerzahlen stammen aus der Datenbank des Thüringer Landesamtes für Statistik. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Einwohnerzahlen in den Jahren 2015-2022 auf.



Anzahl der Einwohner des Landkreises Nordhausen



1.2 Prüfungsauftrag

Der gesetzliche Auftrag zur Prüfung der Jahresrechnung ergibt sich aus den Vorgaben des Vierten Abschnitts des Ersten Teils der Thüringer Kommunalordnung (§§ 82 – 85). TZ 002

Gemäß §§ 114 ThürKO¹ i. V. m. 82 Abs. 1² obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises die „eigene Rechnungsprüfung“ – örtliche Rechnungsprüfung der Kreiswirtschaft.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung richtet sich grundsätzlich nach den folgenden Bestimmungen: TZ 003

- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), insbesondere § 82³ und § 84 ThürKO⁴ und der

¹ § 114 Thür KO - **Anzuwendende Bestimmungen** - Für die Haushaltswirtschaft, das Kreditwesen, die Vermögenswirtschaft, die wirtschaftliche Betätigung, das Kassen- und Rechnungswesen und das Prüfungswesen der Landkreise gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts des Ersten Teils dieses Gesetzes (§§ 53 bis 85) entsprechend.

² § 82 ThürKO - **Örtliche Prüfungen** - (1) Die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und kommunalen Anstalten werden vom Rechnungsprüfungsamt geprüft (örtliche Rechnungsprüfung), soweit keine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgt. In Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, werden dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen.

³ § 82 ThürKO - **Örtliche Prüfungen**- (1) Die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und kommunalen Anstalten werden vom Rechnungsprüfungsamt geprüft (örtliche Rechnungsprüfung), soweit keine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgt. In Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, werden dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen. (2) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse soll innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchgeführt sein. (3) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Bürgermeister. Er bedient sich in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet ist, dieses Amts. (4) Für die Prüfungsberichte gilt § 4 Abs. 3, § 6 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes (ThürPrBG) vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 Satz 3 ThürPrBG und § 7 Abs. 1 ThürPrBG mit Ausnahme des § 7 Abs. 1 Satz 2 ThürPrBG entsprechend. Für die Rechte und Pflichten der Rechnungsprüfer gilt § 2 Abs. 1 bis 3 ThürPrBG entsprechend.

⁴ § 84 ThürKO - **Inhalt der Rechnungs- und Kassenprüfung**- (1) Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob 1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind, 2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind sowie die Jahresrechnung und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind, 3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird, 4. die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können. (2) Die Wirtschaftsführung der Krankenhäuser einschließlich der Jahresabschlüsse unterliegen der Rechnungsprüfung. Absatz 1 gilt entsprechend. (3) Die Rechnungsprüfung umfasst auch die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1. Dabei ist auf das Ergebnis der Abschlussprüfung (§ 85) mit abzustellen. (4) Im Rahmen der Rechnungsprüfung wird die Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze mitgeprüft. Entsprechendes gilt bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in denen die Gemeinde Mitglied ist. Die Rechnungsprüfung umfasst ferner die Buch-, Betriebs- und sonstigen Prüfungen, die sich die Gemeinde bei der Hingabe eines Darlehns oder sonst vorbehalten hat. (5) Durch Kassenprüfungen werden die ordnungsmäßige Erledigung der Kassengeschäfte, die ordnungsmäßige Einrichtung der Kassen und das Zusammenwirken mit der Verwaltung geprüft.



- Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung – ThürGemHV) in der jeweils geltenden Fassung

1.4 Prüfungsdurchführung und -umfang

Auf der Grundlage des § 114 ThürKO „Anzuwendende Bestimmungen für die Kreiswirtschaft“ erstreckte sich die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 82 ThürKO auf die Einhaltung der für die Haushaltswirtschaft, das Kreditwesen, die Vermögenswirtschaft, die wirtschaftliche Betätigung, das Kassen- und Rechnungswesen geltenden Vorschriften und Grundsätze, §§ 52 a – 80 ThürKO sowie §§ 1 – 88 ThürGemHV. TZ 004

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022 soll gemäß § 82 Abs. 2 ThürKO⁵ innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchgeführt sein. Dieser Vorschrift wurde bei der gegenständlichen Prüfung nicht entsprochen. Gründe dafür werden u. a. unter TZ 013 in diesem Bericht aufgeführt. TZ 005

Mit der Prüfung der Jahresrechnung 2022 des Landkreises Nordhausen war die Rechnungsprüferin Frau Ickrath betraut. Die Prüfung erfolgte mit zeitlichen Unterbrechungen. Die Prüfung endet mit Fertigstellung und Übergabe des Schlussberichtes. Der Schlussbericht lag am 12.01.2024 im Entwurf vor und wurde dem Landrat, den Beigeordneten und dem Kämmerer, zwecks Stellungnahme, zugeleitet.

Ein Gespräch zur Auswertung des Prüfungsberichtes fand im Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss am 29.02.2024 statt. Zuvor erfolgte eine Stellungnahme durch den FBL Finanzen welche im Auswertungsgespräch am 22.01.2024 erörtert wurde. Die schriftliche Stellungnahme ist als **Anlage 6** diesem Bericht angefügt. Zudem fand ein Auswertungsgespräch, ebenfalls am 22.01.2024, mit dem 2. Beigeordneten statt.

Wie in den Vorjahren werden die Prüfungsfeststellungen in geeigneter Weise zusammenfassend und teils tabellarisch dargestellt. Bei der zahlenmäßigen Aufzählung bzw. Entwicklung wird in der Regel zum Vergleich das Vorjahr mit angegeben.

Gemäß § 82 Abs. 4 ThürKO⁶ i. V. m. § 6 Abs. 1 ThürPrBG⁷ ist über die Prüfung ein Prüfungsbericht zu erstellen. Die Prüfung erfolgte im eingeschränkten Umfang, Belegprüfungen fanden stichprobenartig statt.

⁵ § 82 (2) ThürKO -**Örtliche Prüfung**- Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse soll innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchgeführt sein.

⁶ § 82 Abs. 4 ThürKO -**Örtliche Prüfung**- Für die Prüfungsberichte gilt § 3 Abs. 2, § 6 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes (ThürPrBG) vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 Satz 3 ThürPrBG und § 7 Abs. 1 ThürPrBG mit Ausnahme des § 7 Abs. 1 Satz 2 ThürPrBG entsprechend. Für die Rechte und Pflichten der Rechnungsprüfer gilt § 2 Abs. 1 bis 3 ThürPrBG entsprechend.

⁷ § 6 Abs. 1 ThürPrBG -**Prüfungsberichte**- Über jede Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen, aus dem ersichtlich sein sollen: 1. der Prüfungsauftrag, 2. die Namen der Prüfer, 3. die Dauer der Prüfung, 4. die Bezeichnung der geprüften Gebiete 5. die Prüfungsunterlagen, 6. Art und Umfang der Prüfungshandlungen, 7. die wesentlichen Prüfungsfeststellungen, 8. die Erledigung von Prüfungsfeststellungen früherer Prüfungsberichte und 9. das zusammengefasste Prüfungsergebnis.



In diesem Prüfbericht werden Vorgänge grau gekennzeichnet, welche nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes unvereinbar mit den geltenden Gesetzes-, Rechts- bzw. Beschlusslagen sind. Diese Feststellungen sind durch die Verwaltung des Landkreises Nordhausen abzustellen. Prüfungsbeanstandungen der Vorjahre sind unter - 2 Nachkontrolle - dokumentiert.

TZ 006

1.5 Prüfungsschwerpunkte

Gemäß § 84 Abs. 1 ThürKO erstreckte sich die örtliche Rechnungsprüfung „auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob: TZ 007

- die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten wurden,
- die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind, die Jahresrechnung und die Nachweise des Vermögens und der Schulden ordnungsgemäß aufgestellt sind,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,
- die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.“⁸

Zur Prüfung der Jahresrechnung lagen dem Rechnungsprüfungsamt insbesondere vor:

- Planunterlagen (Haushaltssatzung, Haushaltsplan nebst Anlagen),
- Jahresrechnung (kassenmäßiger Abschluss, Haushaltsrechnung),
- Anlagen zur Jahresrechnung, weitere sachdienliche Aufstellungen und ADV-Ausdrucke
- Sach- und Zeitbücher,
- Belege und begründende Unterlagen,
- Restelisten z. B. für Kassen- und Haushaltsreste,
- notwendige satzungsgemäße Bestimmungen für den Landkreis Nordhausen,
- Beschlüsse des Kreistages bzw. beschließender Ausschüsse,
- weitere Festlegungen sowie handlungsbezogene Unterlagen.

Sachbezogene mündliche Informationen und Hinweise flossen in die Prüfung mit ein.

Soweit erforderlich, wurden weitere Unterlagen von den Fachbereichen/Fachgebieten angefordert und zur Prüfung herangezogen.

Die Prüfung soll sich auf Maßnahmen der vollziehenden Gewalt in Form der Exekutive als ausführende Verwaltung verstanden wissen. Nach dieser Grenzlinie fallen daher „politische Entscheidungen“ im Rahmen des geltenden Rechts nicht in die Prüfungskompetenz und unterliegen der Verantwortlichkeit des beschließenden Organs – hier des Kreistages.

⁸ Zitat § 84 Abs. 1 ThürKO -Inhalt der Rechnungs- und Kassenprüfungen- Gesetzessammlung Thüringen lokal online; Rechtsstand 31.12.2002



1.6 Vorjahresrechnung

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nordhausen führte die Prüfung des Vorjahres durch. Der Schlussbericht lag am 15.11.2022 im Entwurf vor und wurde dem Landrat, den Beigeordneten und dem Kämmerer zwecks Stellungnahme zugeleitet. Der endgültige Bericht trägt das Datum 23.01.2023. TZ 008

Die Frist des § 82 Abs. 2 ThürKO⁹ wurde nicht eingehalten.

Der Schlussbericht wurde im Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung am 09.02.2023 und 02.03.2023 thematisiert.

Die Feststellung der Jahresrechnung 2021, erfolgte in mehrheitlicher Befürwortung, in der Kreistags-sitzung am 07.03.2023 (Beschluss-Nr. 593/23).

Die Entlastung des Landrates und der Beigeordneten erfolgte ebenfalls in der Kreistags-sitzung am 07.03.2023 (Beschluss-Nr. 594/23). Auf Empfehlung des Ausschusses für Finanzen und Rechnungsprüfung wurden anschließende Auflagen, für den Landrat und die Beigeordneten formuliert und durch den Kreistag beschlossen: TZ 009

1. Der Landrat hat weiterhin den Kreistag in jeder Sitzung über die Entwicklung der Liquidität und über den Haushaltsvollzug zu unterrichten.
2. Der Landrat hat dem Kreistag jährlich, zeitnah nach dem 1. Halbjahr, über die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes zu berichten.
3. Im Rahmen des Haushaltsvollzuges ist dem Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung in jeder Sitzung zu berichten, wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben entstanden bzw. zu erwarten sind, welche den Stellenwert von 50.000,00 € gemäß § 9 Abs. 3 Buchstabe e der Hauptsatzung des Landkreises Nordhausen überschreiten. Es sind die Gründe für die Überschreitungen der Haushaltspositionen sowie die von der Verwaltung zur Haushaltsdisziplin eingeleiteten Maßnahmen darzulegen.
4. Der Landrat stellt jährlich zum 30.06. eine Übersicht über die laufenden Maßnahmen aus dem Vermögenshaushalt dem Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung zur Verfügung. Hierbei ist insbesondere auf den Erfüllungsstand der Maßnahmen in Verbindung mit den geplanten Einnahmen aus Fördermitteln zu berichten.
5. Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens für 2024 sind die bisherigen Investitionsmaßnahmen, welche im Haushaltsplan 2023 veranschlagt bzw. für die in den Vorjahren Haushalteinnahme- oder Haushaltsausgabereise gebildet worden sind, auf ihre Umsetzung zu überprüfen. Für jede Maßnahme sind die Wirkung, die Wirtschaftlichkeit und die Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Haushaltswahrheit und –klarheit sowie der Jährlichkeit und zeitlichen Bindung zu dokumentieren und die Ergebnisse dem Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung vorzustellen.

⁹ 82 Abs. 2 ThürKO- **Örtliche Prüfungen** - Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse soll innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchgeführt sein.



6. Der Landrat berichtet quartalsweise über die Ist-Besetzung des Stellenplans im Vergleich zu den Soll-Planstellen im Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung. Die Aufstellung erfolgt nach Fachbereichen.

Die Entlastung des Landrates und den Beigeordneten bringt zum Ausdruck, dass der Kreistag mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im jeweiligen Haushaltsjahr einverstanden ist, die Ergebnisse anerkennt und auf weitere haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Bei der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung ist der Landrat und die Beigeordneten im Sinne des § 38 ThürKO¹⁰ persönlich beteiligt. Dies wurde in der vorgenannten Kreistagssitzung entsprechend der Gegebenheiten berücksichtigt. TZ 010

Gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO ist „Die festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen, zwei Wochen lang bei der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.“¹¹ Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz Nr. 4 vom 22.03.2023. TZ 011

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde mit Schreiben vom 15.03.2023 der Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2021 des Landkreises Nordhausen übersandt. Am 22.03.2023 erfolgte die Übersendung der erforderlichen Beschlüsse.

¹⁰ § 38 ThürKO -**Persönliche Beteiligung**- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Gemeinderats selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nicht öffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ladenden Personen. (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen. (3) Der Betroffene hat die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung unaufgefordert dem Gemeinderat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen. (4) Der Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Gemeinderats oder ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6.

¹¹ Zitat § 80 Abs. 4 ThürKO



2 Nachkontrolle

Die Kontrolle der Erledigung von Prüfungsfeststellungen vorangegangener Haushaltsjahre wird auf TZ 012 Grundlage des § 6 Abs. 1 Nr. 8 ThürPrBG¹² i. V. m. § 82 Abs. 4 Satz 1 ThürKO¹³ durchgeführt.

Die Nachkontrolle seitens des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nordhausen beinhaltet die Prüfungen der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2019, 2020 und 2021.

Nachfolgende Forderungen, die weiterhin Bestand haben, sind durch die Verwaltung zu beheben.

Die Verwaltung des Landkreis Nordhausen hat auf die Beanstandungen, die aufgrund von fehlerhaften Darstellungen durch das Softwareprogramm NSK entstanden sind, reagiert und mit Schreiben vom 13.09.2023 ein Mängelschreiben an die Unternehmensbereichsleitung der eKom21 übersandt. In diesem Schreiben wurden unter anderem auch mehrere Vorgänge aufgeführt, die im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellt wurden. Hierzu erfolgte am 08.11.2023 eine Telefonkonferenz mit Vertretern des Softwareanbieters eKom21 Kommunales Gebietsrechenzentrum Gießen und der Firma Infoma. Ergebnisse aus diesem Gespräch fließen als Anmerkungen in diesen Bericht mit ein. Zur Darstellung des aktuellen Sachstandes verweist das Rechnungsprüfungsamt auf **Anlage 7** dieses Berichtes.

TZ 013

2.1 Prüfung der Jahresrechnung 2019

Übernahme des Abschlussergebnisses

TZ 014

In den vergangenen Haushaltsjahren kam es bei der Übernahme der Abschlussergebnisse von ausgewiesenen Kasseneinnahmeresten wiederholt zu Differenzen.

Feststellung für das geprüfte Haushaltsjahr 2022

Die zu übertragenden Kasseneinnahme und -ausgabenreste aus dem Haushaltsjahr 2021 in das Haushaltsjahr 2022 erfolgten in diesem Jahr in richtiger Höhe. Dazu erfolgte, wie bereits erwähnt, am 08.11.2023 eine Telefonkonferenz mit Vertretern des Softwareanbieters eKom21 Kommunales Gebietsrechenzentrum Gießen und der Firma Infoma. Durch Umstellungen in der Haushaltsrechnung werden zukünftig die entstanden Ist-Überschüsse bzw. Ist-Fehlbeträge des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes in der richtigen Spalte 4 -Kassenreste- ausgewiesen. Hierzu erfolgte der nochmalige Ausdruck der Haushaltsrechnung am 10.11.2023 seitens des Fachgebiets Kämmerei.

Zur näheren Erläuterung verweist das Rechnungsprüfungsamt auf **Anlage 2** dieses Berichtes.

Bei den Übertragungsbuchungen vom Haushaltsjahr 2021 in das Haushaltsjahr 2022 treten indessen im Teilhaushalt -Verwaltungshaushalt Einnahmen- erneut Differenzen i. H. v. -1.380,59 € auf, die nicht abschließend geklärt werden konnten. Zwar werden die Kasseneinnahmereste in der

¹² § 6 Abs. 1 Nr. 8 ThürPrBG -**Prüfungsberichte**- (1) Über jede Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen, aus dem ersichtlich sein sollen: Nr. 8 die Erledigung von Prüfungsfeststellungen früherer Prüfungsberichte

¹³ § 82 Abs. 4 Satz 1 ThürKO -**Örtliche Prüfungen**- (4) Für die Prüfungsberichte gilt § 3 Abs. 2, § 6 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes (ThürPrBG) vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 Satz 3 ThürPrBG und § 7 Abs. 1 ThürPrBG mit Ausnahme des § 7 Abs. 1 Satz 2 ThürPrBG entsprechend.



Haushaltsrechnung korrekt ausgewiesen, ergeben aber beim Durchrechnen bis zum Gesamtsoll die o. g. Differenz. Dies beanstandet das Rechnungsprüfungsamt wiederholt.

- **Die Forderung bleibt bestehen.**

Haushaltseinnahmereste

Die Bestimmungen des § 79 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV¹⁴ i. V. m. VV Nr. 3 zu § 79 ThürGemHV¹⁵ wurden durch die Verwaltung nicht beachtet. TZ 015

Feststellung für das geprüfte Haushaltsjahr 2022

Das Rechnungsprüfungsamt verweist an dieser Stelle auf die ausführlichen Erläuterungen unter TZ 087 in diesem Bericht. Die Verwaltung des Landkreises Nordhausen überträgt „alte Haushaltseinnahmereste“ i. H. v. 2.628.986,49 € auf das folgende Haushaltsjahr 2023. Diese Verfahrensweise ist gemäß § 79 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV unzulässig. Im Ergebnis verbessert der Landkreis damit den Abschluss des Haushaltsjahres 2022.

- **Die Forderung bleibt bestehen.**

Haushaltsausgabereste

TZ 016

Die Verantwortlichen sind angehalten, den Abbau von unrealistischen Haushaltsausgabenresten umzusetzen. Das Rechnungsprüfungsamt regt an, durch geeignete Controlling-Maßnahmen im jeweiligen Fachbereich, die Vermeidung von wirklichkeitsfernen Haushaltsresten in Zeiten der Haushaltssicherung zu entgegenen.

Feststellung für das geprüfte Haushaltsjahr 2022

In diesem Zusammenhang wird auf die ausführlichen Prüfungsfeststellungen ab TZ 089 verwiesen. Die Verwaltung des Landkreises Nordhausen ist weiterhin angehalten die Bildung von Haushaltsausgaberesten realistisch einzuschätzen.

Haushaltsausgabereste erhöhen einerseits das Ausgabe-Soll des Jahres, in dem sie gebildet werden, andererseits wird das Ausgabe-Soll der Folgejahre dann vermindert, wenn sie in Abgang zu setzen sind. Für das Haushaltsjahr 2022 ist zu erkennen, dass es eine wesentliche Reduzierung der neu gebildeten Haushaltsreste im Vergleich zu den Sollausgaben des Vermögenshaushalts zu verzeichnen ist. Eine Einzelaufstellung der Haushaltsausgabereste ist dem Erläuterungsbericht ab Seite 9 zu entnehmen, auf welche das Rechnungsprüfungsamt im vollen Umfang abstellt.

¹⁴ § 79 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV -**Haushaltsrechnung**- Haushaltseinnahmereste dürfen nur für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahmen im folgenden Jahr gesichert ist.

¹⁵ VV Nr. 3 zu § 79 ThürGemHV - Die Bildung von Haushaltseinnahmeresten ist nur im Bereich der Investitionen zugelassen. Sie werden besonders bei Kreditaufnahmen in Betracht kommen. Die Inanspruchnahme von Ausgabeansätzen des Vermögenshaushalts unter der Voraussetzung des § 27 Abs. 1 kann unter Umständen zu einer kassenmäßigen Vorfinanzierung führen. Die Deckung ist bis zum Ende des Haushaltsjahres vorzunehmen. Abweichend hiervon kann die Deckung mit Kreditmitteln im Rahmen der Zweijährigkeit der Kreditermächtigung nach § 63 Abs. 3 ThürKO auf das nächste Jahr verschoben werden. In diesem Fall werden Haushaltseinnahmereste in Höhe der zu erwartenden Krediteinnahmen gebildet. Haushaltseinnahmereste können auch für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahmen im folgenden Jahr gesichert ist.



Vorausschauend wird erwähnt, dass die Verwaltung des Landkreises Nordhausen seit Mai 2023 eine Stelle Sachbearbeiter Fachcontrolling besetzt hat. Das Aufgabengebiet beinhaltet u. a. den Aufbau und die Umsetzung eines Fachcontrollings beginnend in den Fachbereichen Jugend und Soziales. Zukünftig ist es vorgesehen, dass das Themengebiet ausgeweitet wird. Des Weiteren sollen Kennzahlen aufbereitet werden, die in einem regelmäßigen Turnus als steuerungsrelevante Informationen und Grundlage für Interventionen dienen sollen. Eine Verknüpfung des Fachcontrollings mit dem bestehenden Finanzcontrolling wird durch diese Stelle einhergehen.

Die hohen Haushaltsausgabereste, die vor allem im investiven Bereich anfallen, sind ein Hinweis auf eine oft nicht sachgerechte Mittelveranschlagung bei der Haushaltsaufstellung. Es dürften letztendlich nur die Ausgaben veranschlagt werden, die der Höhe nach, tatsächlich für den vorgesehenen Zweck benötigt werden und auch voraussichtlich verausgabt werden können. Gleichermaßen ist die Wirksamkeit von laufenden Maßnahmen regelmäßig durch die Verwaltung zu überprüfen. Dies betrifft u. a. die Baumaßnahme Am Alten Tor 8.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt zukünftig eine ausführlichere Dokumentation der Entstehung und Inanspruchnahme der Haushaltsausgabereste im Erläuterungsbericht.

- **Die Forderung bleibt bestehen.**

Haushaltsüberschreitungen, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

TZ 017

Im Haushaltsjahr 2019 wurden die entstanden überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben die sich in einem Deckungsring befanden, in übergeordnete Ringausgleichspositionen gebucht. Wiederholt sieht das Rechnungsprüfungsamt mit dieser Darstellung und Abwicklung im Programm, die Grundsätze einer klaren und übersichtlichen Buchführung vernachlässigt. Daher wird erneut empfohlen sich mit dem Softwareanbieter diesbezüglich in Verbindung zu setzen um die Themen zu klären.

Feststellung für das geprüfte Haushaltsjahr 2022

Auch dieser Sachverhalt wurde während der Telekonferenz am 08.11.2023 besprochen, jedoch mit keiner zielführenden Lösung die seitens des Rechnungsprüfungsamt zu vertreten wäre. Mit der derzeitigen Darstellung und Abwicklung im Haushaltsprogramm werden die Grundsätze einer klaren und übersichtlichen Buchführung vernachlässigt. Die bestehenden gesetzlichen Vorgaben gemäß § 18 Abs. 6 ThürGemHV¹⁶ werden nach aktueller Verfahrensweise nicht konform umgesetzt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat hierzu mit der verantwortlichen Sachbearbeiterin am 10.11.2023 erneute Rücksprache gehalten. Danach wurde die Sollübertragung gemäß § 18 ThürGemHV¹⁷ besprochen und anhand von Beispielen die Vorgehensweise aufgezeigt.

¹⁶ § 18 Abs. 6 ThürGemHV -**Deckungsfähigkeit**- (6) Bei Deckungsfähigkeit können die deckungsberechtigten Ausgabeansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden.

¹⁷ § 18 ThürGemHV -**Deckungsfähigkeit**- (1) Wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, sind die Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Entsprechendes gilt für die Personalausgaben und für Ausgaben in den einzelnen Sammelnachweisen, wenn sie nicht zu einem Budget gehören. (2) Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die nicht nach Absatz 1 deckungsfähig sind, können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich



Des Weiteren wurde angemerkt, dass ein Deckungsring für Personalausgaben grundsätzlich entbehrlich ist, da sich Personalausgaben gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV gegenseitig decken, sofern im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Auf Seite 17 des Vorberichts wird dazu folgende Aussage getroffen „Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 ThürGemHV sind alle Personalausgaben gegenseitig deckungsfähig.“ Dieser Deckungsring kann somit durch die Verwaltung aufgelöst werden. Ausnahmen bilden hier lediglich Personalausgaben die im Zusammenhang mit Einnahmen aus Fördermitteln stehen.

- **Die Forderung bleibt bestehen.**

Rechnungsquerschnitt

Wiederholt beanstandete das Rechnungsprüfungsamt die Übersicht zum Rechnungsquerschnitt. Sie entspricht nicht der Anlage 7 zu § 4 Nr. 2 ThürGemHV. Die Verpflichtungsermächtigungen werden im Rechnungsquerschnitt zu den Einzelplänen 0-8 nicht aufgezeigt, die erforderliche Spalte 12 fehlt in dieser Übersicht gänzlich. Das Rechnungsprüfungsamt weist auf die konforme Darstellung nach der Anlage hin und empfiehlt sich mit dem Softwareanbieter in Verbindung zu setzen.

TZ 018

Feststellung für das geprüfte Haushaltsjahr 2022

Bei der Übersicht des Rechnungsquerschnitts ist für das Haushaltsjahr 2022 die Spalte 12 Verpflichtungsermächtigungen zu den Einzelplänen 0-8 angelegt worden. Damit entspricht die Anlage 7 Muster zu § 4 Nr.2 ThürGemHV nun den gesetzlichen Anforderungen.

Durch die Prüfung der Übersicht wurde jedoch festgestellt, dass sich alle dokumentierten Verpflichtungsermächtigungen (Inanspruchnahme) die das Haushaltsjahr 2022 betreffen, gänzlich in der Spalte fehlen. Der Ausdruck Verpflichtungsermächtigungen kann somit mit den Ergebnissen des Rechnungsquerschnitts nicht abgeglichen werden.

- **Die Forderung bleibt teilweise bestehen.**

Beteiligungsbericht

Gemäß der Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Nordhausen, vom 14.01.2014, Pkt. 2.3.2 -Abschlussprüfer-, muss nach einem Zeitraum von höchstens fünf Jahren die Abschlussprüfungsgesellschaft gewechselt werden. Lediglich der Wechsel des Prüfers innerhalb der Prüfungsgesellschaft erfüllt dieses Erfordernis nicht. Das Rechnungsprüfungsamt verweist in diesem Konsens auf die Übersicht auf Seite 3 des Beteiligungsberichtes. Es wird wiederholt um zukünftige Beachtung und Umsetzung gebeten.

TZ 019

Feststellung für das geprüfte Haushaltsjahr 2022

Durch das FG Beteiligungsmanagement wurde dem Rechnungsprüfungsamt die Übersicht aus dem Beteiligungsbericht 2023 mit den Zahlen aus 2022 bereitgestellt. Hier ist zu erkennen, dass lediglich noch

zweckmäßig ist. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Verfügungsmittel und vermischte Ausgaben. (4) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten für Ausgaben im Vermögenshaushalt und Verpflichtungsermächtigungen entsprechend. (5) Ausgaben eines Budgets im Verwaltungshaushalt können zugunsten von Ausgaben des Budgets im Vermögenshaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt werden. Bei Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit muss die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Zuführung zum Vermögenshaushalt gewährleistet sein. (6) Bei Deckungsfähigkeit können die deckungsberechtigten Ausgabeansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden.



vier Beteiligungsunternehmen (SHK, MVZ, HSB und BIC) die Bestimmungen der Beteiligungsrichtlinie gemäß Pkt. 2.3.2 -Abschlussprüfer- anpassen müssen.

Beteiligungs- unternehmen	Abschlussprüfer im Jahr									
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
SGN	6	6	6	6	6	6	6	6	5	5
HHR										5
GES										5
SHK	1	1	8	8	8	8	8	8	8	8
MVZ	1	1	8	8	8	8	8	8	8	8
MVZ-E										8
MVZ-K										8
SHW	2	2	4	4	4	4	4	4	4	2
VBN	2	2	4	4	4	4	4	4	4	2
HSB	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
BIC	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
TNLOS	4	4	9	9	9	9	9	9	11	11
KIV								10	10	10

Legende:

1	Solidaris Revisions - GmbH	WPG & StBG
2	Göken, Poliak & Partner Treuhandgesellschaft mbH	WPG & StBG
3	KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG	WPG
4	PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft	WPG
5	Göbel & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	WPG
6	Optimum Treuhand GmbH	WPG
7	Ruschel Audit and Consulting GmbH	WPG
8	CURACON GmbH	WPG
9	FUNDUS REVISION GmbH	WPG & StBG
10	Akzent Revisions GmbH	WPG & StBG
11	MSC Schwarzer Albus GmbH	WPG

Auszug Beteiligungsbericht 2023 mit den Ergebnissen aus 2022

➤ Die Forderung bleibt bestehen.

Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden

Wiederholend weist das Rechnungsprüfungsamt darauf hin, dass dem Landkreis Nordhausen auf Grund der beschlossenen Mitgliedschaften jährlich nicht unerhebliche Kosten entstehen. Wie ersichtlich, ist die Entwicklung der Zahlungen an Vereine und Verbände in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Erstmalig ist im Haushaltsjahr 2019 zu verzeichnen, dass sich die Zahlungen an Vereine und Verbände geringfügig verringert (Δ -826,75 €) haben. Das Rechnungsprüfungsamt regt an, weiterhin in regelmäßigen Abständen das Erfordernis der einzelnen Mitgliedschaften unter dem Aspekt Nutzen, Erfordernis und Zweckmäßigkeit in Vereinen und Verbänden zu prüfen.

TZ 020

Feststellung für das geprüfte Haushaltsjahr 2022

Im Zuge der Prüfung der Jahresrechnung 2022 stellte das Rechnungsprüfungsamt erhebliche Veränderung zu den Vorjahren fest. Die Zahlungen des Landkreises Nordhausen durch Mitgliedschaften an Vereine und Verbände erreichte im Haushaltsjahr 2022 einen Endstand i. H. v. 169.974,07 € (Δ zum Vorjahr 32.319,95 €). Maßgebend hierfür sind die Zahlungen an das Tierheim Nordhausen und den



Landschaftspflegeverband Südharz/Kyffhäuser e. V. Das Rechnungsprüfungsamt verweist an dieser Stelle auf die ausführlichen Erläuterungen ab TZ 150. Weitere Einsparpotentiale sind zu nutzen.

- **Die Forderung bleibt bestehen.**

Stellenplan

TZ 021

Gemäß § 6 Abs. 1 ThürGemHV bilden die Inhalte des Stellenplans die Stellen, die im Haushaltsjahr erforderlich sind ab. Es kommt hierbei auf den tatsächlichen Bedarf an, der zur Erfüllung der Aufgaben (mindestens der Pflichtaufgaben) zu beurteilen ist. Danach ist die Stelle unbeschadet der Arbeitszeit zu erfassen. Derzeit werden im Stellenplan des Landratsamtes Nordhausen Teilzeitbeschäftigte mit ihrem Anteil an der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten berücksichtigt (VZÄ).

Feststellung für das geprüfte Haushaltsjahr 2022

Nach Sichtung des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2022 kann durch das Rechnungsprüfungsamt keine Veränderung der Verfahrensweise seitens der Verwaltung festgestellt werden. Die Stellen werden weiterhin mit VZÄ ausgewiesen. Die Darstellung entspricht wiederholt nicht den gesetzlichen Forderungen der Anlage 11 zu § 6 Abs. 1 und 2 ThürGemHV. Die VZÄ können ggf. in der Spalte Erläuterungen dokumentiert werden.

- **Die Forderung bleibt bestehen.**

2.2 Prüfung der Jahresrechnung 2020

Haushaltsüberschreitungen, über- und außerplanmäßige Ausgaben TZ 083/2020

TZ 022

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Zusammenhang der Prüfung der Jahresrechnung stichprobenhaft Haushaltsstellen des Vermögenshaushaltes geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass bei mehreren Haushaltsstellen, in denen außerplanmäßige Ausgaben entstanden sind, dies nicht in der Haushaltsrechnung ausgewiesen wurde.

Feststellung für das geprüfte Haushaltsjahr 2022

Nach stichprobenhafter Prüfung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2022 wurde festgestellt, dass die vorgenannten Prüfungsfeststellungen nicht mehr zutreffen.

- **Die Forderung hat sich erledigt.**

Nach der jetzigen Verfahrensweise müsste die Bezeichnung des Verzeichnisses in „Verzeichnis der beim Jahresabschluss 2020 unerledigten Verwah- und Vorschussgelder“ umbenannt werden, da in der Übersicht auch Vorschussgelder herangezogen werden. TZ 101/2020

Feststellung für das geprüfte Haushaltsjahr 2022



Die Bezeichnung hat sich im Haushaltsjahr 2022 nicht geändert, wurde aber im Rahmen der am 08.11.2023 stattfindenden Telefonkonferenz erörtert. Eine Änderung soll im Zuge eines Softwareupdates erfolgen.

- **Die Forderung bleibt bis dahin bestehen.**

Die Bezeichnung der Buchungsstelle 0000.002000 fehlt. Hier sind Ausgaben i. H. v. 1.371,40 € dokumentiert. Dies ist durch die Verantwortlichen zu korrigieren. TZ 102/2020 TZ 024

Feststellung für das geprüfte Haushaltsjahr 2022

Die Buchungsstelle wurde im Haushaltsjahr 2022 nicht mehr aufgeführt.

- **Die Forderung hat sich erledigt.**

Buchführung TZ 113/2020

Bei der Buchung der Barkasse (ZW 00) ist wiederholt festzustellen, dass mehrfach § 72 Abs. 1 ThürGemHV nicht umgesetzt wird. Die Buchungen erfolgen verspätet. TZ 025

Feststellung für das geprüfte Haushaltsjahr 2022

Das Rechnungsprüfungsamt verweist an dieser Stelle auf den Prüfbericht zur örtlichen Kassenprüfung vom 08.12.2022 sowie den Prüfbericht zur überörtlichen Kassenprüfung vom 20.06.2022. In beiden Berichten werden die verspäteten Buchungen und damit einhergehend die verspätete Buchung des Tagesabschlusses beanstandet. Die Zuarbeit aus den mittelbewirtschaftenden Stellen ist hierbei das grundlegende Element um die Buchungen effizienter abwickeln zu können.

- **Die Forderung bleibt bestehen.**

Beteiligungsbericht TZ 124/2020

Die gesetzlich vorgeschriebene Frist zur Erstellung des Beteiligungsberichtes gemäß § 75 a ThürKO wurde nicht eingehalten. TZ 026

Feststellung für das geprüfte Haushaltsjahr 2022

In diesem Zusammenhang wird auf die TZ 141 in diesem Bericht verwiesen. Nach Rücksprache mit dem verantwortlichen Sachbearbeiter wurde die Frist zur Vorlage des diesjährigen Beteiligungsberichtes auf Antrag des Landkreises Nordhausen vom Thüringer Landesverwaltungsamtes bis zum 20. Dezember 2023 verlängert. Grundsätzlich ist hierbei jedoch anzumerken, dass die gesetzlich vorgeschriebene Frist zur Erstellung des Beteiligungsberichtes weiterhin besteht.

- **Die Forderung hat sich erledigt.**

Stellenplan

Des Weiteren werden im Stellenplan gemäß § 6 Abs. 3 ThürGemHV unter Pkt. 2.1.3 Stellen mit „kw-Vermerk“ ausgewiesen. Hierbei sind u. a. Stellen dokumentiert die erst im Haushaltsjahr 2044 für TZ 027



den Landkreis Nordhausen wegfallen sollen. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes ist diese langfristig ausgelegte Dokumentation entbehrlich und für maximal 5 Jahre erforderlich. TZ 139/2020

Feststellung für das geprüfte Haushaltsjahr 2022

Auch im Haushaltsjahr 2022 werden unter dem o. g. Punkt die Stellen mit „kw-Vermerk“ ausgewiesen. Eine Veränderung hinsichtlich des Umfangs wurde veranlasst.

- Die Forderung hat sich erledigt.

Personal- und Organisationskonzept TZ 143/2020

TZ 028

Trotz der aufgezeigten Ergebnisse der Untersuchungen der VEBERAS Consulting GmbH kann das Landratsamt Nordhausen bis dato kein überarbeitetes Personal – und Organisationsentwicklungskonzept vorweisen.

Feststellung für das geprüfte Haushaltsjahr 2022

Im Haushaltsjahr 2021 wurde im Landratsamt eine Organisationsuntersuchung begonnen. Die Fertigstellung und Vorlage der Prüfungsinhalte wurden im Haushaltsjahr 2023 durch die beauftragte Firma vorgestellt. Die Umsetzung der aufgezeigten Potentiale ist u. a. ein Konsolidierungsziel im Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Nordhausen. Weiteres zu dieser Thematik wird unter TZ 172 in diesem Bericht aufgeführt.

- Die Forderung hat sich erledigt.

Bestandsverzeichnisse nach § 75 ThürGemHV TZ 156/2020

TZ 029

Das Rechnungsprüfungsamt ist wiederholt der Auffassung, dass die o. g. Dienstanweisung dringend überarbeitet werden muss. Die Gesetzmäßigkeiten des § 75 Abs. 2 Nr. 2 ThürGemHV haben sich im Haushaltsjahr 2019 geändert, danach brauchen Verzeichnisse nicht geführt zu werden, soweit es sich um bewegliche Sachen handelt, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgesamtheit nicht mehr als 800,00 € ohne Umsatzsteuer betragen haben. Das Landratsamt verfährt derzeit noch nach den alten Gesetzmäßigkeiten in denen der Schwellenwert 100,00 € betrug. Hier könnte sich der Landkreises Nordhausen durch die Anwendung der aktuellen Rechtsprechung erheblichen Personalaufwand ersparen.

Feststellung für das geprüfte Haushaltsjahr 2022

Die Verwaltung hat auf die Prüfungsbeanstandungen reagiert und die vorgenannte Dienstanweisung befand sich 2023 in Bearbeitung. Das Rechnungsprüfungsamt war bei der Abstimmung der Neufassung involviert. Die Dienstanweisung Nr. 14/2024 Inventarordnung des Landkreises Nordhausen trat zum 01.02.2024 in Kraft.

- Die Forderung hat sich erledigt.



2.3 Prüfung der Jahresrechnung 2021

Erlass der Haushaltssatzung TZ 034/2021

TZ 030

Gemäß § 57 Abs. 2 ThürKO „... ist die Haushaltssatzung [...] vor ihrer Bekanntmachung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen, die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen“¹⁸, d. h. bis zum 30. November des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Kalenderjahr. Dies konnte der Landkreis Nordhausen wiederholt nicht umsetzen.

Feststellung für das geprüfte Haushaltsjahr 2022

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wurde verspätet vom Kreistag mit Beschluss-Nr. 448/22 am 28.06.2022 gefasst. Die rechtsaufsichtliche Würdigung erhielt die Satzung mit Schreiben vom 21.07.2022. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 11/2022 vom 27.07.2022 des Landkreises Nordhausen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Frist konnte nach 2021 wiederholt nicht eingehalten werden.

- **Die Forderung bleibt bestehen.**

Kassenkredit TZ 046/2021

TZ 031

Die Verwaltung des Landkreises ist angehalten, die Vorschriften des § 65 Abs. 1 Satz 2 ThürKO¹⁹ konform anzuwenden und zeitnah nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung, den Vertrag zum Kassenkredit abzuschließen um somit evtl. Nachteile für den Landkreis auszuschließen.

Zudem sind zukünftig auch für den Kassenkredit Vergleichsangebote bei verschiedenen Kreditinstituten einzuholen. Die Haushaltsführung ist nach § 53 Abs. 2 Satz 1 ThürKO²⁰ sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen. Durch fehlende Vergleichsangebote kann dies nicht vollumfänglich nachgewiesen werden.

Feststellung für das geprüfte Haushaltsjahr 2022

Das Rechnungsprüfungsamt verweist an dieser Stelle auf die Ausführungen zur Stellungnahme vom 16.01.2023 des FG Kämmerei.

- **Die Forderung hat sich erledigt.**

Jahresrechnung TZ 064/2021

TZ 032

¹⁸ Zitat § 57 ThürKO - **Erlass der Haushaltssatzung** -; Gesetzessammlung Thüringen lokal online; Rechtsstand 28.11.2008

¹⁹ § 65 Abs. 1 Satz 2 ThürKO -**Kassenkredite**- Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

²⁰ § 53 Abs. 2 Satz 1 ThürKO -**Allgemeine Haushaltsgrundsätze**- Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen.



Gemäß § 80 Abs. 2 ThürKO ist „die Jahresrechnung [...] innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat – hier dem Kreistag vorzulegen. Die Frist konnte nicht gewahrt werden.

Feststellung für das geprüfte Haushaltsjahr 2022

Auch im Haushaltsjahr 2022 konnte die Verwaltung den Stichtag 30.04.2023 nicht einhalten. Die Jahresrechnung und die erforderlichen Bestandteile tragen das Datum 24.05.2023. Dem Kreistag wurde die Jahresrechnung in der Sitzung vom 27.06.2023 vorgelegt. Das Rechnungsprüfungsamt erhielt die Unterlagen zur Prüfung der Jahresrechnung aus dem FG Kämmerei am 05.07.2023.

- **Die Forderung bleibt bestehen.**



3 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

3.1 Erlass der Haushaltssatzung

Gemäß § 57 Abs. 2 ThürKO „... ist die Haushaltssatzung [...] vor ihrer Bekanntmachung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen, die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen“²¹, d. h. bis zum 30. November des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Kalenderjahr. Dies konnte der Landkreis Nordhausen wiederholt nicht umsetzen → Verweis TZ 030. TZ 033

Mit Beschluss-Nr. 448/22 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 28.06.2022 die Haushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen. Die Haushaltssatzung 2022 wurde bei mehreren Sitzungen im Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss beraten, des Weiteren wurde sie in erster Lesung am 29.03.2022, in zweiter Lesung am 17.05.2022 und dritter Lesung am 28.06.2022 vom Kreistag des Landkreises Nordhausen behandelt.

In vorgenannter Kreistagssitzung am 28.06.2022 erfolgte auch die Beschlussfassung der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für den Zeitraum 2012-2027 mit Beschluss-Nr. 487/22 sowie des Finanzplanes 2021-2025 mit Beschluss-Nr. 492/22.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 21.07.2022 die rechtsaufsichtliche Würdigung übermittelt. Die Haushaltssatzung wurde seitens des Thüringer Landesverwaltungsamtes nicht beanstandet, es ergingen keine weiteren Auflagen. TZ 034

Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung, gemäß §§ 57 Abs. 3²² und 21 Abs. 1 und 2 ThürKO²³, enthält die Hauptsatzung des Landkreises. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte gem. § 5²⁴ i. V. m. § 2 Abs. 1 ThürBekVO²⁵ und § 15 der Hauptsatzung.

²¹ Zitat § 57 ThürKO - **Erlass der Haushaltssatzung** -; Gesetzessammlung Thüringen lokal online; Rechtsstand 28.11.2008

²² § 57 Abs. 3 ThürKO - **Erlass der Haushaltssatzung** - (3) Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen sind sogleich nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. Für Haushaltssatzungen ohne solche Bestandteile findet § 21 Abs. 3 Anwendung. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan zwei Wochen lang öffentlich auszulegen und bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

²³ § 21 Abs. 1 und 2 ThürKO (1) - **Verfahren** - (1) Satzungen sind auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen. Die Form der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen ist in der Hauptsatzung zu regeln. (2) Satzungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. In der Satzung kann ein anderer Zeitpunkt bestimmt werden, in bewehrten Satzungen und anderen Satzungen, die nicht mit rückwirkender Kraft erlassen werden können, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag.

²⁴ § 5 ThürBekVO - **Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Landkreise** - Satzungen der Landkreise sind im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen. Unterhält der Landkreis kein eigenes Amtsblatt, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in einer oder mehreren im Landkreis verbreiteten und mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 entsprechend.

²⁵ § 2 Abs. 1 ThürBekVO - **Durchführung der öffentlichen Bekanntmachung** - (1) Herausgeber des Amtsblatts der Gemeinde darf nur die Gemeinde sein. Es kann gemeinsam von mehreren Gemeinden oder gemeinsam mit dem Landkreis herausgegeben werden. Das Amtsblatt ist ein eigenständiges Druckerzeugnis. Das Amtsblatt muss 1. in der Überschrift die Bezeichnung "Amtsblatt" führen und den Geltungsbereich bezeichnen, 2. den Ausgabetag angeben und jahrgangsweise fortlaufend nummeriert sein, 3. die Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen angeben und 4. einzeln zu beziehen sein. Das Amtsblatt kann neben öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil) in einem nicht amtlichen Teil auch kurze Nachrichten aus dem Gemeindeleben, Hinweise auf Veranstaltungen und Anzeigen enthalten.



Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt Nr. 11/2022 vom 27.07.2022 veröffentlicht. Danach lagen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan im Zeitraum vom 28.07.2022 bis 11.08.2022 öffentlich aus und konnten ferner auf der Internetseite des Landratsamtes eingesehen werden. Gemäß § 57 Abs. 3²⁶ i. V. m. § 21 Abs. 2 ThürKO²⁷ erlangten die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan am 28.07.2022 Rechtskraft und traten zum 01.01.2022 gemäß § 55 Abs. 3 ThürKO²⁸ in Kraft.

Der Landkreis Nordhausen war gehalten, bis zum Erlass der Haushaltssatzung die Bestimmungen zur vorläufigen Haushaltsführung nach § 61 ThürKO²⁹ umzusetzen. Analog waren die Bestimmungen der Dienstanweisung zur vorläufigen Haushaltsführung Nr. 11/17 zu beachten. In dem Rundschreiben -Weisung des Landrates zur Haushaltsdurchführung 2022- vom 20.12.2021 i. V. m. dem Rundschreiben -Weisung des Landrates zur Haushaltsdurchführung 2022; Haushaltssperre 2022 - vom 25.07.2022 wurde dies thematisiert. TZ 035

3.2 Inhalt der Haushaltssatzung

Mit der Haushaltssatzung wurden die gemäß § 55 Abs. 2 ThürKO³⁰ vorgeschriebenen Festsetzungen getroffen. Der Landkreis Nordhausen konnte für das Haushaltsjahr 2022 einen ausgeglichenen Haushalt aufstellen. TZ 036

Übersicht auf der nachfolgenden Seite.

²⁶ § 57 Abs. 3 ThürKO -**Erlaß der Haushaltssatzung**- Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen sind sogleich nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. Für Haushaltssatzungen ohne solche Bestandteile findet § 21 Abs. 3 Anwendung. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan zwei Wochen lang öffentlich auszulegen und bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

²⁷ § 21 Abs. 2 ThürKO -**Verfahren**- (2) Satzungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. In der Satzung kann ein anderer Zeitpunkt bestimmt werden, in bewehrten Satzungen und anderen Satzungen, die nicht mit rückwirkender Kraft erlassen werden können, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag.

²⁸ § 55 Abs. 3 ThürKO -**Haushaltssatzung** - Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.

²⁹ § 61 ThürKO -**Vorläufige Haushaltsführung**- (1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft, so darf die Gemeinde 1. Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen, 2. die in der Haushaltssatzung jährlich festzusetzenden Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben, 3. Kredite umschulden, 4. Kredite zur Rückzahlung von Wasser- und Abwasserbeiträgen in der Höhe aufnehmen, wie es zur Einhaltung der Rückzahlungsfristen des § 21a Abs. 3 und 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes erforderlich ist. Die Gemeinde bedarf hierfür der Genehmigung. (2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Vermögenshaushalts nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der für die beiden Vorjahre festgesetzten Kredite oder, falls in einem oder in beiden Vorjahren keine Kredite festgesetzt wurden, bis zu einem Viertel der im Finanzplan des Vorjahres für das Haushaltsjahr vorgesehenen Kredite aufnehmen. Sie bedarf dazu der Genehmigung. § 63 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. (3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

³⁰ § 55 Abs. 2 ThürKO -**Haushaltssatzung** - (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung 1. des Haushaltsplans unter Angabe des Gesamtbetrags der Einnahmen und der Ausgaben des Haushaltsjahres, 2. des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), 3. des Gesamtbetrags der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), 4. der Abgabesätze, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, 5. des Höchstbetrags der Kassenkredite. Die Angaben nach Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 sind getrennt für das Haushaltswesen der Gemeinde und die Wirtschaftsführung von Eigenbetrieben zu machen. Die Haushaltssatzung kann weitere Bestimmungen enthalten, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.



Haushaltsjahr 2022	Haushaltssatzung
Beschluss des Kreistags	Nr. 448/22
	am 28.06.2022
genehmigt ¹ / gewürdigt ² am	21.07.2022 ²
öffentliche Bekanntmachung	27.07.2022 Amtsblatt Nr. 11/2022
§ 1 Festsetzungen des Haushaltsplanes	
Verwaltungshaushalt	152.294.100,00 €
in den Einnahmen und Ausgaben	
Vermögenshaushalt	18.371.400,00 €
in den Einnahmen und Ausgaben	
§ 2 Kreditaufnahme	
nicht vorgesehen	
§ 3 Verpflichtungsermächtigungen	
36.092.600,00 €	
§ 4 Umlagesoll/Umlagesatz	
Kreisumlage	33.411.400,00 €/38,31 v. H.
Schulumlage	4.458.800,00 €/11,60 v. H.
§ 5 Kassenkredite Höchstbetrag	
23.000.000,00 €	
§ 6 Weitere Festsetzungen	
Stellenplan mit Kreistagsbeschluss vom: 28.06.2022	

3.2.1 Kreditaufnahmen

Im Haushaltsjahr 2022 waren keine Kreditaufnahmen vorgesehen. Weiteres unter TZ 113 -Übersicht TZ 037 über die Schulden-.

3.2.2 Verpflichtungsermächtigungen

Als Verpflichtungsermächtigung bezeichnet man eine im Haushaltsplan veranschlagte Ermächtigung, TZ 038 die es der Verwaltung ermöglicht, Verpflichtungen für die Tätigkeit von Investitionen oder zur Förderung von Investitionsmaßnahmen einzugehen, die erst in späteren Haushaltsjahren zu Ausgaben führen. Verpflichtungsermächtigungen lassen sich insofern auch als Vorgriff auf spätere Haushaltsjahre begreifen. Rechtsgrundlagen zur Bildung von Verpflichtungsermächtigungen sind § 59 ThürKO³¹

³¹ § 59 ThürKO - **Verpflichtungsermächtigungen** - (1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. (2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre vorgesehen werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird. (3) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn die Haushaltssatzung für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum In-Kraft-Treten dieser Haushaltssatzung. (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung, wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie vorgesehen sind, Kreditaufnahmen geplant sind.



i. V. m. §§ 2 Abs. 2 Nr. 2³² und 9 ThürGemHV³³. Wie bereits unter TZ 036 aufgeführt, hat der Landkreis Nordhausen im Haushaltsjahr 2022 Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 36.092.600,00 € (VJ 47.415.100,00 €) veranschlagt.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 ThürGemHV ist dem Haushaltsplan eine Übersicht zu den Verpflichtungsermächtigungen beizufügen. Aus dieser muss nach § 9 ThürGemHV hervorgehen wie die Belastungen voraussichtlich für die künftigen Jahre verteilt werden. Diesem wurde entsprochen. TZ 039

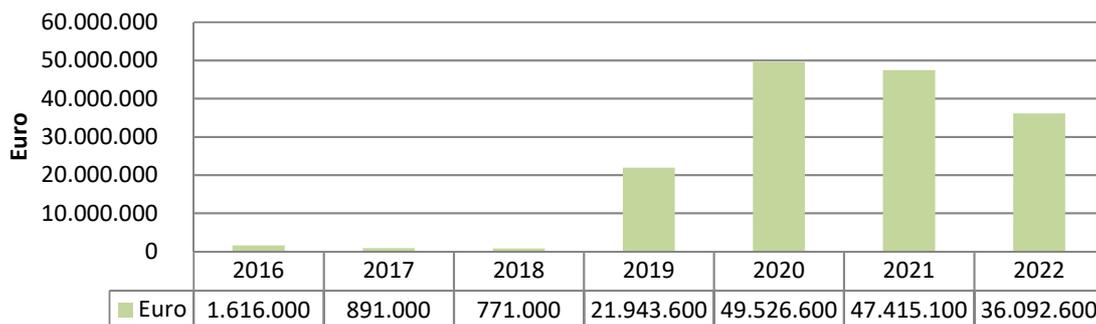
Grundsätzlich dürfen Ausgaben nur dann im Haushaltsplan veranschlagt werden, wenn diese noch im selben Haushaltsjahr voraussichtlich fällig werden (sogenanntes Kassenwirksamkeitsprinzip). Bei Investitionen, die auf mehrere Jahre angelegt sind (z. B. Baumaßnahmen), ist es jedoch notwendig, dass die Verwaltung bereits in einem früheren Haushaltsjahr Verpflichtungen einget, die erst in späteren Jahren Ausgaben nach sich ziehen.

Es gilt der Grundsatz, dass Verpflichtungsermächtigungen nur dann im Haushaltsplan angesetzt werden dürfen, wenn sichergestellt ist, dass in den Haushaltsjahren, in denen die Verpflichtungen tatsächlich zu Ausgaben führen, auch entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Verpflichtungsermächtigungen sind im Vermögenshaushalt anzusetzen wobei angegeben werden muss, in welchen Haushaltsjahren welche Ausgaben zu erwarten sind. Deshalb erfolgt die 5-jährige Finanzplanung. TZ 040

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf gemäß § 59 Abs. 4 ThürKO³⁴ keiner Genehmigung, da die Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2022 die Haushaltsjahre 2023 bis 2025 belasten, hier aber keine Kreditaufnahmen durch den Landkreis Nordhausen vorgesehen sind. TZ 041

Die Festsetzungen von Verpflichtungsermächtigungen haben sich im Landkreis Nordhausen wie folgt entwickelt:

Festsetzung Verpflichtungsermächtigungen



³² § 2 Abs. 2 Nr. 2 ThürGemHV - **Bestandteile des Haushaltsplans, Anlagen** - eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben; werden Ausgaben in den Jahren fällig, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, so ist die voraussichtliche Deckung des Ausgabenbedarfs dieser Jahre besonders darzustellen,

³³ § 9 ThürGemHV - **Verpflichtungsermächtigungen** - Die Verpflichtungsermächtigungen sind nur im Vermögenshaushalt zulässig und bei den einzelnen Haushaltsstellen zu veranschlagen. Dabei ist anzugeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen werden.

³⁴ § 59 Abs. 4 ThürKO - **Verpflichtungsermächtigungen** - Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung, wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie vorgesehen sind, Kreditaufnahmen geplant sind.



Verpflichtungsermächtigungen haben stets im Blickfeld der Haushaltsplanung zu stehen und können TZ 042 nicht unbegrenzt gebildet werden, da sie kassenwirksam werden. Verpflichtungsermächtigungen sind realistisch und ausgewogen zu planen.

Die nachfolgende Tabelle auf der nächsten Seite, soll verdeutlichen, wie die Verpflichtungsermächtigungen laut Haushaltssatzung die nachfolgenden Haushaltsjahre bis 2025 beanspruchen.

Übersicht auf der nachfolgenden Seite.



Haushaltsstelle	Bezeichnung Maßnahme	Gesamt- ermäch- tigung	2023	2024	2025	2026	ab 2027
1	2	3	4	5	6	7	8
02.0610001.934000	Ausgaben für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen d. Anlagevermögens	1.473.000,00	349.000	475.000	649.000		
02.1600013.935000	EDV-Technik (Hard-u.Software)	774.000,00	774.000				
02.1600013.940000	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	107.000,00	107.000				
02.2109015.985000	Alarmierungsnetz nach POGSAG-Standard						
02.2116011.940000	Baumaßnahmen	2.506.300,00	1.857.800	648.500			
02.2251015.940000	Alarmierungsnetz nach POGSAG-Standard	551.300,00	551.300				
02.2301030.985000	Zuweis.u.Zusch.f.Investitionen verbundene Unternehmen, Beteilig., Sonderrechnungen	844.200,00	633.100	211.100			
02.2301031.985000	Schulneubau						
02.2301037.985000	Baumaßnahmen	1.474.400,00	1.474.400				
02.2401037.935000	Innensanierung	45.000,00	45.000				
02.2401037.940000	Baumaßnahmen	335.600,00	286.100	49.500			
02.5600001.985000	Rekonstruktion	1.542.800,00	619.800	923.000			
02.5700003.940000	Zuweis.u.Zusch.f.Investitionen verbundene Unternehmen, Beteilig., Sonderrechnungen	2.550.700,00	1.688.300	862.400			
02.6500017.941000	Erschließung Albert-Kunz- Sportpark	133.000,00	133.000				
02.6500032.941000	Baumaßnahmen						
02.6500034.941000	Tiefbaumaßnahmen und andere Baumaßnahmen						
02.6500035.941000	Radweg "Goldene Aue"	30.000,00	30.000				
02.7209004.941000	Tiefbaumaßnahmen und andere Baumaßnahmen	210.000,00		210.000			
02.8180001.941000	ehemalige L 2080 Nohra - Wollersleben	22.315.300,0	8.926.100	8.926.100	4.463.100		
02.8800017.940000	Tiefbaumaßnahmen und andere Baumaßnahmen	1.200.000,00	750.000	450.000			
	Liegenschaft Nordhausen Am Alten Tor 8						
	Summen:	36.092.600,	18.224.900	12.755.600	5.112.100		

Wie aus der Tabelle zu entnehmen ist, bildet den Großteil der Verpflichtungsermächtigungen der Breitbandausbau i. H. v. 22.315.300,00 €.



Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürGemHV³⁵ ist die Notwendigkeit und Höhe der Verpflichtungsermächtigungen darzulegen. Die Kämmerei ist der Empfehlung, zukünftig auch zu nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen Informationen im Erläuterungsbericht zu dokumentieren, gefolgt (z. B. durch Verschiebung der Maßnahme o. ä.). Dies betrifft im Haushaltsjahr 2022 u. a. die Maßnahme zum Breitbandausbau oder die Einrichtung des Alarmierungsnetzes. TZ 044

3.2.3 Kreis- und Schulumlage

Der Landkreis Nordhausen legt gemäß § 25 Abs. 1 ThürFAG³⁶ seinen ungedeckten Finanzbedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden um. Des Weiteren legt der Landkreis Nordhausen 80 vom Hundert seines ungedeckten Finanzbedarfs einschließlich der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung (§§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit 4 ThürSchFG), der ihm für Grundschulen, Regelschulen oder Gymnasien entsteht, auf die kreisangehörigen Gemeinden um, die nicht Schulträger der jeweiligen Schulart sind³⁷ d. h. alle Gemeinden außer der Stadt Nordhausen. Aus diesem Grund werden die kreisangehörigen Gemeinden beteiligt und mittels Anhörungs- und Abwägungsverfahren bei der tatsächlichen Festsetzung der Kreis- und Schulumlage involviert. So kann der Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden und dem des Landkreises Nordhausen abgewogen werden. Die Bestimmungen des §§ 25 Abs. 3 ThürFAG³⁸ i. V. m. 28 Abs. 2 ThürFAG³⁹ sind hierbei anzuwenden. Der Landkreis Nordhausen verfährt nach diesen Grundsätzen seit dem Haushaltsjahr 2017. Eine entsprechende Übersicht, sowie die Festsetzungsbescheide der Städte und Gemeinden wurden den Unterlagen der Jahresrechnung beigelegt. TZ 045

Im Zusammenhang mit der Erhebung der Kreisumlage vereinnahmte der Landkreis Nordhausen im Haushaltsjahr 2022 finanzielle Mittel i. H. v. 33.411.467,87 € an Kreisumlage (Hhst.: 01.9000.072000) und 4.459.110,50 € an Schulumlage (Hhst.: 01.9000.072300). Weitere Ausführungen sind dem Vorbericht zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 und dem Erläuterungsbericht 2022 zu entnehmen, auf die das Rechnungsprüfungsamt vollumfänglich abstellt. TZ 046

3.2.4 Kassenkredit

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf gemäß §§ 114 ThürKO⁴⁰ i. V. m. 65 Abs. 2 Nr. 1⁴¹ der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, wenn TZ 047

³⁵ § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürGemHV - **Erläuterungen** - Notwendigkeit und Höhe der Verpflichtungsermächtigungen

³⁶ § 25 Abs. 1 ThürFAG - **Kreisumlage** - Soweit die sonstigen Einnahmen, die sonstigen Erträge oder Einzahlungen eines Landkreises bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung seinen Finanzbedarf nicht decken (Umlagesoll), ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage).

³⁷ Zitat § 28 Abs. 1 ThürFAG

³⁸ § 25 Abs. 3 ThürFAG - **Kreisumlage** - Umlagesoll und Umlagesatz sind in der Haushaltssatzung festzusetzen. Vor Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung einschließlich deren Anlagen an den Kreistag sind die kreisangehörigen Gemeinden mit dem Ziel zu beteiligen, einen Überblick über den Finanzbedarf aller kreisangehörigen Gemeinden im Kreisgebiet zu erhalten. Im Anschluss hat der Landkreis seinen Finanzbedarf und die Finanzbedarfe der kreisangehörigen Gemeinden hinsichtlich der Höhe des Umlagesolls und des Umlagesatzes gegeneinander abzuwägen; die Abwägungsgründe sind gegenüber dem Kreistag zu dokumentieren.

³⁹ § 28 Abs. 2 ThürFAG - **Schulumlage** - Auf die Schulumlage sind die §§ 25 bis 27 entsprechend anzuwenden.

⁴⁰ § 114 ThürKO - **Anzuwendende Bestimmungen** - Für die Haushaltswirtschaft, das Kreditwesen, die Vermögenswirtschaft, die wirtschaftliche Betätigung, das Kassen- und Rechnungswesen und das Prüfungswesen der Landkreise gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts des Ersten Teils dieses Gesetzes (§§ 52a bis 85) entsprechend.

⁴¹ § 65 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO - **Kassenkredite** - (2) Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag bedarf der Genehmigung, wenn 1. der Höchstbetrag für die Haushaltswirtschaft ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt,



er ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt. Zum Ausgleich von Liquiditätsschwankungen ist der Landkreis nach wie vor, wenn auch in sehr geringem Umfang, auf den Kassenkredit angewiesen (Verweis ab TZ 076 -Liquidität-). Der in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzte Höchstbetrag unterschreitet mit 2.385.350,00 € wiederholt nach 2020 die Genehmigungsgrenze.

Der Kassenkredit musste im Haushaltsjahr 2022 lediglich an 15 Tagen in Anspruch genommen.

TZ 048

Im Zuge der Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises Nordhausen 2022 wurde der Vertrag zum Kassenkredit eingesehen, welcher i. H. v. 23.000.000,00 € bei der Kreissparkasse Nordhausen abgeschlossen wurde.

Beschluss Haushaltssatzung / rechtsaufsichtliche Würdigung	Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung	Vertrag Kassenkredit KSK
28.06.2022/ 21.07.2022	27.07.2022	29.09.2022/07.10.2022

Die Verwaltung des Landkreises ist angehalten, die Vorschriften des § 65 Abs. 1 Satz 2 ThürKO⁴² konform anzuwenden und zeitnah nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung, den Vertrag zum Kassenkredit abzuschließen um somit evtl. Nachteile für den Landkreis auszuschließen.

TZ 049

3.2.5 Weitere Festsetzungen - Stellenplan

Der den Planunterlagen beigefügte Stellenplan, weist die in der folgenden Übersicht aufgeführten erforderlichen Stellen für Beamte und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer aus.

TZ 050

Die nachstehende Übersicht stellt den Vergleich zwischen den Stellen laut Stellenplan 2022 und den tatsächlich besetzten Stellen (30.06. Vorjahr) dar. Informativ sind die Stellen lt. Stellenplan 2021 mit aufgeführt.

2022	Stellenplan 2022	tatsächlich besetzte Stellen am 30.06.2021	Stellenplan 2021	tatsächlich besetzte Stellen am 30.06.2020
Beamtenstellen (VZÄ)	51,11	44,10	50,84	44,10
Arbeitnehmerstellen (VZÄ)	436,09	379,10	436,35	379,10
Summe	487,20	423,20	487,19	423,20

Der Stellenplan 2022 sieht insgesamt 487,20 Stellen (VZÄ) vor und liegt damit gleich der Stellen (VZÄ) des Vorjahres. Ergänzend wird auf die Ausführungen TZ 165 -Stellenplan- verwiesen. In der Anlage zum Stellenplan 2022 im Teil C sind unter anderem Nachwuchskräfte und informativ Beschäftigte aufgeführt.

TZ 051

⁴² § 65 Abs. 1 Satz 2 ThürKO -Kassenkredite- Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.



Informativ: Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 10.03.2022 und 24.03.2022 zu einer weiteren Auflage für den Landrat verständigt. Danach hat der Landrat quartalsweise über die Ist-Besetzung des Stellenplans im Vergleich zu den Soll-Planstellen, untergliedert nach Fachbereichen, im Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung zu berichten. Die Umsetzung soll ab dem Haushaltsjahr 2022 erfolgen. Grundlage für diese Entscheidung war der stetig steigende Stellenzuwachs im Landratsamt Nordhausen seit dem Haushaltsjahr 2020.

Des Weiteren informierten der Landrat und der FBL Büro des Landrates und zentrale Dienste in den Kreistagsitzungen am 25.07.2022 und 30.01.2023 über die Personalentwicklungen des Landratsamtes Nordhausen. Dabei stellten sie den Personalbericht des 1. und 2. Halbjahres 2022 des Landkreises Nordhausen vor.

3.3 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist eine systematisch untergliederte Gegenüberstellung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Landkreises Nordhausen. Er dient als verbindliche Grundlage für die Haushaltswirtschaft. Seine Rechtsverbindlichkeit erhält der Haushaltsplan durch die Festsetzungen der Gesamtsummen der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und Vermögenshaushaltes in der Haushaltssatzung. TZ 052

Der Haushaltsplan 2022 wurde nach § 56 ThürKO⁴³ sowie §§ 1⁴⁴, 2⁴⁵ ThürGemHV aufgestellt. Die nach § 2 Abs. 1 ThürGemHV vorgeschriebenen Bestandteile des Haushaltsplanes sowie die erforderlichen Anlagen nach Absatz 2 des vorgenannten Paragraphen sind wie folgt vorhanden:

Haushaltsplan:

- Nr. 1 - der Gesamtplan
- Nr. 2 - die Einzelpläne des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes
- Nr. 4 - der Stellenplan

TZ 053

⁴³ § 56 ThürKO - **Haushaltsplan** - (1) Die Gemeinde hat einen Haushaltsplan zu erstellen. Der Haushaltsplan ist der Haushaltssatzung als Anlage beizufügen.

⁴⁴ § 1 ThürGemHV - **Inhalt den Haushaltsplanes** - (1) Der Vermögenshaushalt umfasst auf der Einnahmeseite 1. die Zuführung vom Verwaltungshaushalt, 2. Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens, 3. Entnahmen aus Rücklagen, 4. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge und ähnliche Entgelte, 5. Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen; auf der Ausgabenseite 6. die Tilgung von Krediten, die Rückzahlung innerer Darlehen, die Kreditbeschaffungskosten sowie die Ablösung von Dauerlasten, 7. Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter sowie Verpflichtungsermächtigungen, 8. Zuführungen zu Rücklagen und die Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren, 9. die Zuführung zum Verwaltungshaushalt. (2) Der Verwaltungshaushalt umfasst die nicht unter Absatz 1 fallenden Einnahmen und Ausgaben.

⁴⁵ § 2 ThürGemHV - **Bestandteile des Haushaltsplans (Anlagen)** - (1) Der Haushaltsplan besteht aus 1. dem Gesamtplan, 2. den Einzelplänen des Verwaltungshaushalts und des Vermögenshaushalts, 3. den Sammelnachweisen, 4. dem Stellenplan. (2) Dem Haushaltsplan sind als Anlagen beizufügen 1. der Vorbericht, 2. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben; werden Ausgaben in den Jahren fällig, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, so ist die voraussichtliche Deckung des Ausgabenbedarfs dieser Jahre besonders darzustellen, 3. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden (ohne Kassenkredite) und der Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres, 4. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden; das Gleiche gilt für die Unternehmen und Einrichtungen mit einer über 50 v. H. liegenden eigenen Beteiligung; an die Stelle der Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne kann eine kurz gefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Betriebe treten, 5. der Finanzplan mit dem ihm zu Grunde liegenden Investitionsprogramm, 6. eine Übersicht über die Budgets mit einer Benennung der den einzelnen Budgets zugeordneten Abschnitte und Unterabschnitte.



Es werden keine Einnahmen und Ausgaben in Sammelnachweisen nach Nr. 3 veranschlagt. Diesbezüglich besteht keine Verpflichtung des Landkreises gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV⁴⁶. Im Vorbericht wird der Verzicht auf die vorgenannte Darstellung auf Seite 19 seitens der Verwaltung dokumentiert.

Der Inhalt des Gesamtplans ergibt sich nach § 4 ThürGemHV⁴⁷. Die Darstellung des Gesamtplans TZ 054 entspricht dem gesetzlichen Muster zu Anlage 6 nach § 4 Nr. 1 ThürGemHV.

Die Aufstellungen der Einzelpläne des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts werden nach den gesetzlichen Vorgaben des § 5 ThürGemHV erstellt. Die Dokumentation erfolgt nach dem vorgeschriebenen gesetzlichen Muster zu Anlage 10 nach § 5 ThürGemHV.

Dem Haushaltsplan sind folgende Anlagen beigefügt:

TZ 055

- der Vorbericht
- Übersicht über die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit
- Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben
- Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden
- Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen
- Wirtschaftspläne der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH und des Südharz Klinikum Nordhausen gemeinnützige GmbH
- Finanzplan

Es werden keine Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes durch Plandarstellungen zu Budgets verbunden. Diesbezüglich besteht keine Verpflichtung des Landkreises gemäß § 16 Abs. 2 ThürGemHV⁴⁸. Dies wird im Vorbericht auf Seite 19 dokumentiert. TZ 056

3.4 Bedarfszuweisung

Bedarfszuweisungen des Landes aus dem Landesausgleichstocks können nach § 24 ThürFAG für die Durchführung der Haushaltskonsolidierung oder zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen gewährt werden. TZ 057

⁴⁶ § 8 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV - **Sammelnachweise**- (1) Im Verwaltungshaushalt können Einnahmen und Ausgaben, die zu gleichen Gruppen gehören oder die sachlich eng zusammenhängen, in Sammelnachweisen veranschlagt werden; sie sind zusammengefasst oder einzeln in die Abschnitte und Unterabschnitte zu übernehmen.

⁴⁷ § 4 ThürGemHV - **Gesamtplan**- Der Gesamtplan enthält 1. eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Einzelpläne, getrennt nach Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt und der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne im Vermögenshaushalt, 2. eine Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, geordnet nach Aufgabenbereichen und Arten (Haushaltsquerschnitt), 3. eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, geordnet nach Arten (Gruppierungsübersicht), 4. eine Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit und 5. eine Finanzierungsübersicht.

⁴⁸ § 16 Abs. 2 ThürGemHV - **Grundsatz der Gesamtdeckung, Bildung von Budgets** - Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts der Einzelpläne 0 bis 8 können entsprechend der Bewirtschaftung in Organisationseinheiten durch Haushaltsvermerk oder im Fall des Satzes 3 durch Plandarstellung zu Budgets verbunden werden. Entsprechendes gilt für Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts. Werden alle Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne 0 bis 8 Budgets zugeordnet, können die Gliederung und der Teilabschluss im Haushaltsplan abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 6, § 4 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 bis 3 nach Budgets dargestellt werden. Die finanzstatistischen Meldungen sind entsprechend der kommunalen Haushaltssystematik nach den Vorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden (Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik) abzugeben.



Seit dem Haushaltsjahr 2013 ist der Landkreis Nordhausen in der Haushaltsplanung und in der Haushaltsdurchführung auf die Gewährung von Bedarfszuweisungen angewiesen. Auch im Haushaltsjahr 2022 war es in der Planungsphase erneut erforderlich die Beantragung einer Bedarfszuweisung als Einnahme in Ansatz zu bringen, um den Haushaltsausgleich zu erreichen. TZ 058

Der Landkreis Nordhausen beantragte am 01.06.2022 eine Bedarfszuweisung entsprechend § 24 Abs 1 Satz 1 ThürFAG⁴⁹ i. H. v. 9.269.200,00 €. Der Bescheid vom 20.06.2022 des Thüringer Landesverwaltungsamts wies den beantragten Betrag in voller Höhe aus. TZ 052

Mit der nachfolgenden Übersicht wird die Antragstellung und Bewilligung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zur Haushaltskonsolidierung aufgezeigt. TZ 053

Bedarfszuweisung			
	Beantragt	Genehmigt	Bescheid vom:
2022	9.269.200,00 €	9.269.200,00 €	20.06.2022
2021	9.053.000,00 €	6.696.934,00 €	16.06.2021
		2.355.790,00 €	03.12.2021
2020	10.486.600,00 €	7.321.107,00 €	08.09.2020
		2.391.406,00 €	16.11.2020
2019	11.034.600,00 €	8.165.600,00 €	13.05.2019
2018	9.328.500,00 €	9.252.900,00 €	21.09.2018
2017	9.647.700,00 €	8.519.964,00 €	19.09.2017

(Zur Information wurden die Haushaltsjahre 2017 -2021 mit aufgeführt.)

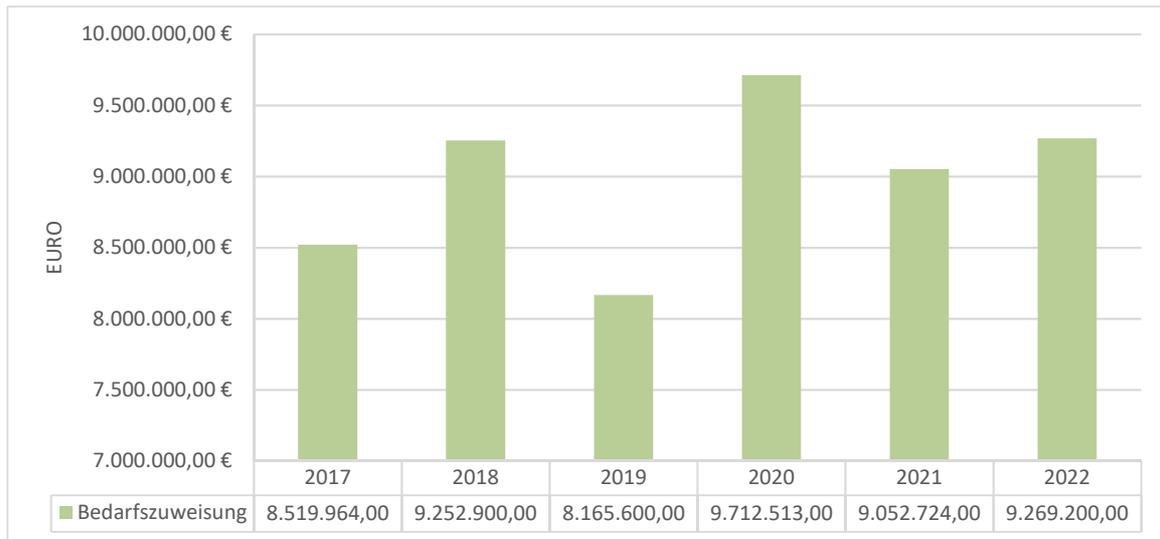
Durch die Verwaltung wurde per Schreiben vom 02.11.2022 die Weisung des Landrates an alle Mitarbeiter des Landratsamtes Nordhausen versandt. Darin wurde u. a. auf die Verfahrensweise der Dienst-anweisung zur vorläufigen Haushaltsführung Nr. 11/2017 verwiesen. TZ 054

Der Landrat hat mit Schreiben vom 25.07.2022 in Verbindung zur Haushaltssatzung 2022 eine haus-haltswirtschaftliche Sperre gemäß § 28 Abs. 1 ThürGemHV⁵⁰ i. V. m. § 27 der GO erlassen.

In der nachfolgenden Übersicht werden die Bedarfszuweisungen des Landkreises Nordhausen seit dem Haushaltsjahr 2017 informatorisch aufgeführt. TZ 055

⁴⁹ § 24 Abs 1 Satz 1 ThürFAG -Landesausgleichsstock- Gemeinden und Landkreisen werden aus dem Landesausgleichsstock Bedarfszuweisungen in Form von Zuweisungen und rückzahlbaren Überbrückungshilfen zur Verfügung gestellt.

⁵⁰ § 28 Abs. 1 ThürGemHV -Haushaltswirtschaftliche Sperre- Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, ist die Inanspruchnahme von Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen zu sperren.



Der Landkreis erhielt seit dem Haushaltsjahr 2013 eine Gesamtsumme i. H. v. 65.035.611,00 € an Bedarfswweisungen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt gemäß § 24 ThürFAG. TZ 056

3.5 Haushaltssicherungskonzept

Das Haushaltssicherungskonzept wurde vom Kreistag mit Beschluss-Nr. 336/12 vom 20.03.2012 beschlossen und seitdem jährlich fortgeschrieben, zuletzt mit Beschluss-Nr. 487/22 vom 28.06.2022. TZ 057

Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für den Zeitraum bis 2027 umfasst insgesamt 55 Maßnahmen, davon zwei neue Konsolidierungsmaßnahmen:

- 2022-54 Prozessmanagement/Digitalisierung und
- 2022-55 Weitere Umsetzung der Ergebnisse der Organisationsuntersuchung

Die beschlossenen Maßnahmen sollten im Haushaltsjahr 2022 planmäßig zur Einnahmensteigerung und Ausgabenminderung i. H. v. 21.224.058,31 € führen. Tatsächlich wurde ein Konsolidierungsbeitrag i. H. v. 21.562.337,49 € erwirtschaftet (Δ 338.279,18 €).

Zu letzterem Punkt ist rückblickend zu erwähnen: Das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigte das Haushaltssicherungskonzept 2020 unter Auflagen, mit Bescheid vom 22.07.2020. Die Genehmigung nach § 53 a Abs. 3 Satz 2 ThürKO⁵¹ erfolgte aufgrund der Anzahl der Maßnahmen und der Veränderungen der Konsolidierungsbeiträge zu bereits bestehenden Konsolidierungsmaßnahmen. TZ 058

Danach heißt es:

„Zur Erschließung weiteren Konsolidierungspotentials ist eine Organisationsuntersuchung vorzunehmen. Diese soll sich mindestens auf folgende Bereiche erstrecken:

⁵¹ § 53 a Abs. 3 Satz 2 ThürKO - **Haushaltssicherungskonzept** - Soweit die Fortschreibung eine Veränderung der Konsolidierungsmaßnahmen oder eine Verlängerung des Konsolidierungszeitraums erfordert, ist sie vom Gemeinderat zu beschließen und bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.



- Überprüfung der Aufbau- und Ablauforganisation
- Aufgabenkritik im Hinblick auf die Notwendigkeit als auch auf den Umfang der jeweiligen Aufgaben (Pflichtaufgaben und freiwillige Leistungen)
- Fortschreibung / Aktualisierung des Personalentwicklungskonzeptes
- Qualifizierung des Forderungsmanagements
- Qualifizierung des Liegenschaftsmanagements
- Unterhaltungs- und Investitionsplanung

Die Ausgestaltung der Untersuchung ist sowohl in Bezug auf die Form (ggf. externer Dienstleister) als auch in Bezug auf den konkreten Inhalt vorab mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt abzustimmen.

Zudem sind dem Thüringer Landesverwaltungsamt zukünftig vor Beschlussfassung des zuständigen Organs des Landkreises Nordhausen alle Beschlussvorlagen mit unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Landkreis zur Kenntnis zu übersenden.⁵²

Das Rechnungsprüfungsamt stellt in diesem Zusammenhang vollumfänglich auf die Ausführungen zum Haushaltssicherungskonzept - Fortschreibung 2020 - und die dazugehörigen Ausführungen des Thüringer Landesverwaltungsamtes ab.

In der Sitzung des Kreisausschusses am 15.03.2021 wurde erstmals über die Erstellung eines Organisationsgutachtens für die Gesamtverwaltung beraten. Wie bereits erwähnt, war dies eine Auflage des Thüringer Landesverwaltungsamtes zum Haushaltssicherungskonzept 2020. Ergebnisse sollten bereits in die Konsolidierungsmaßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes 2021 mit einfließen. Die Erstellung eines Organisationsgutachtens sollte durch einen externen Dienstleister erfolgen. Dazu wurden durch die Vergabestelle des Landkreises Nordhausen verschiedene Institutionen angeschrieben und zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Es handelte sich um eine beschränkte Ausschreibung nach UvGO 5. Änderung der ThürVwV. Nach einem Bietergespräch am 09.03.2021 erfolgte die Auftragserteilung an das entsprechende Unternehmen (FAD 133347). Die Vergabe der Leistung erfolgte am 25.05.2021. Das Ergebnis der Organisationsuntersuchung sollte bis zum 30.06.2022 vorliegen. TZ 059

Vorausschauend kann erwähnt werden, dass die Organisationsuntersuchung im März 2023 abgeschlossen wurde. TZ 060

Das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigte mit Bescheid vom 15.06.2022 das Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Nordhausen 2022 mit folgenden Nebenbestimmungen: TZ 061

a) Zur Unterstützung der Konsolidierungsbemühungen des Landkreises und Eruierung von neuem Konsolidierungspotential wird aktuell durch ein externes Unternehmen eine Organisationsuntersuchung durchgeführt. Über die (Zwischen)Ergebnisse ist dem TLVwA weiterhin regelmäßig, i. d. R. spätestens zum Ende eines Quartals zu berichten. TZ 062

b) Die in der Fortschreibung 2022 neu aufgeführten Maßnahmen 54 „Prozessmanagement/Digitalisierung“ und 55 „Umsetzung der Ergebnisse der Organisationsuntersuchung, Etablierung eines

⁵² Auszug Thüringer Landesverwaltungsamt Bescheid vom 22.07.2020



Fachcontrollings im Bereich Soziale Sicherung“ sind in der nächsten Fortschreibung für das Jahr 2023 durch konkrete Maßnahmen weiter zu untersetzen.

c) der bis zum Ende des Jahres 2027 verlängerte Konsolidierungszeitraum ist auf den ursprünglichen Konsolidierungszeitraum (2024) zu verkürzen, soweit sich die finanzielle Lage des Landkreises insbesondere angesichts der geplanten Änderungen der kommunalen Zuweisungen im Rahmen des Thüringer Finanzausgleichgesetzes (ThürFAG) verbessert und die Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit in den Jahren 2025, 2026 und/oder 2027 einen Überschuss bzw. Überschüsse der freien Finanzspitze ausweist [...].

Hierzu erfolgte durch das FG Kämmerei umfangreicher Schriftverkehr mit dem Referat 240 des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den vorgenannten Punkten. Dem Rechnungsprüfungsamt wurden diese Schreiben in Kopie zur Verfügung gestellt. TZ 063



4 Jahresrechnung

4.1 Allgemeine Bemerkungen

TZ 064

Die Jahresrechnung stellt den Vollzug des Haushaltsplans dar. Dabei bildet sie die tatsächlich realisierten Einnahmen und Ausgaben ab und zeigt auf, inwiefern die Vorgaben aus dem Haushaltsplan im Rahmen des Haushaltsvollzugs eingehalten wurden. Gemäß § 80 Abs. 2 ThürKO ist „die Jahresrechnung [...] innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat – hier dem Kreistag vorzulegen. Die Frist konnte nicht gewahrt werden.

2022	erstellt am:	Vorlage Kreistag:
kassenmäßiger Abschluss	24.05.2023	27.06.2023
Haushaltsrechnung	24.05.2023/10.11.2023*	

*siehe Ausführungen unter TZ 014

Die Jahresrechnung umfasst gemäß § 77 Abs. 1 ThürGemHV⁵³ den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung. TZ 065

Die Haushaltsrechnung wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach § 79 ThürGemHV erstellt.

Nach § 77 Abs. 2 ThürGemHV sind „der Jahresrechnung [...] beizufügen:

- eine Vermögensübersicht,
- eine Übersicht über die Schulden und Rücklagen,
- ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht,
- ein Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder,
- ein Verzeichnis über gestundete Beträge und
- ein Erläuterungsbericht.“

Diesem Erfordernis wurde grundsätzlich entsprochen.

4.2 Haushaltsrechnung und Feststellung des Ergebnisses

Die eigentliche Jahresrechnung ist die Haushaltsrechnung. Sie enthält Ergebnisse des kassenmäßigen Abschlusses und gibt darüber hinaus Aufschluss über die Ausführung des Haushaltsplans, die Bildung von Haushaltsresten und über das Ergebnis der Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr. TZ 066

Die Haushaltsrechnung des geprüften Haushaltsjahrs entspricht grundsätzlich den Forderungen des § 79 ThürGemHV⁵⁴.

⁵³ § 77 Abs. 1 ThürGemHV - **Bestandteile der Jahresrechnung** - (1) Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.

⁵⁴ § 79 ThürGemHV - **Haushaltsrechnung**- (1) In der Haushaltsrechnung sind die in § 78 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Beträge für die einzelnen Haushaltsstellen nach der Ordnung des Haushaltsplans nachzuweisen. Den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind die entsprechenden Haushaltsansätze gegenüberzustellen. Die über- und außerplanmäßig bewilligten Ausgaben sowie die nach § 17 gedeckten Mehrausgaben sind nachzuweisen. (2) In der Haushaltsrechnung ist ferner bei den einzelnen Haushaltsstellen festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereste in das folgende Jahr übertragen werden. Haushaltseinnahmereste dürfen nur für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit der



Die Haushaltswirtschaft wird mit dem Programm für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, hier Modul „Infoma newsystem 7 [Release 22.1.1.2]“, der Firma FAD-Nr. 111669 mittels eigener ADV-Anlage erstellt. Ein gültiges Zertifikat bis zum 30.04.2023 liegt dem Rechnungsprüfungsamt vor.

Feststellung des Ergebnisses		2022
	Solleinnahmen Verwaltungshaushalt	151.487.634,41 €
+	Solleinnahmen Vermögenshaushalt	16.208.194,57 €
=	Summe Solleinnahmen	167.695.828,98 €
+	Neue Haushaltseinnahmereste	1.705.577,48 €
./.	Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr	1.625.123,01 €
./.	Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	611.807,72 €
	davon im Verwaltungshaushalt	601.595,06 €
	davon im Vermögenshaushalt	10.212,66 €
=	Summe bereinigter Solleinnahmen	167.164.475,73 €
+	Sollausgaben Verwaltungshaushalt	150.886.039,35 €
	darin enthaltene Zuführung zum Vermögenshaushalt	5.541.773,27 €
+	Sollausgaben Vermögenshaushalt	12.731.474,46 €
	darin enthalten Überschuss nach § 79 Abs. 3 ThürGemHV	0,00 €
=	Summe Sollausgaben	163.617.513,81 €
+	Neue Haushaltsausgabereste:	5.887.479,02 €
	davon im Verwaltungshaushalt	0,00 €
	davon im Vermögenshaushalt	5.887.479,02 €
./.	Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	2.340.517,10 €
	davon im Verwaltungshaushalt	0,00 €
	davon im Vermögenshaushalt	2.340.517,10 €
./.	Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00 €
	davon im Verwaltungshaushalt	0,00 €
	davon im Vermögenshaushalt	0,00 €
=	Summe bereinigter Sollausgaben	167.164.475,73 €
	Bereinigte Solleinnahmen	167.164.475,73 €
./.	Bereinigte Sollausgaben	167.164.475,73 €
	Etwaiger Unterschied:	0,00 €

Anlage 1

Eingang der Einnahmen im folgenden Jahr gesichert ist. (3) Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung sind die Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste und Abgänge auf Haushaltsreste und Kassenreste gegenüberzustellen. Ein Überschuss ist in der abzuschließenden Jahresrechnung der allgemeinen Rücklage zuzuführen.



Die nachzuweisenden Beträge sind in § 79 ThürGemHV⁵⁵ genannt – siehe verbindlich vorgeschriebenes Muster (in abgewichener Form⁵⁶) für die Haushaltsrechnung – Anlage 17 VV-Mu-ThürGemHV.

Für das Haushaltsjahr 2022 gelang es der Verwaltung den Haushalt „formell“ auszugleichen (Verweis TZ 067 ab TZ 095).

Mit Beschluss-Nr. 629/23 vom 02.05.2023 wurde die Feststellung der vorläufigen Jahresrechnung 2022 TZ 068 durch den Kreistag beschlossen. Dies wurde vom Thüringer Landesverwaltungsamt gefordert.

4.3 Übernahme des Abschlussergebnisses

Im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen waren u. a. folgende Übertragungsbuchungen durchzuführen: TZ 069

- Der Istüberschuss/Istfehlbetrag des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes (fiktive Kassenreste),
- die jeweiligen „echten“ Kassenreste des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes,
- die Haushaltsreste und
- die unerledigten Verwahrgelder und Vorschüsse

waren auf das folgende Haushaltsjahr 2023 vorzunehmen.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist an dieser Stelle auf die Ausführungen unter TZ 014 i. V. m. der zahlenmäßigen Darstellung in **Anlage 2** dieses Berichtes. Hierbei wurde Seites des Rechnungsprüfungsamtes die Übertragungsbuchungen vom Haushaltsjahr 2021 auf das Haushaltsjahr 2022 geprüft. TZ 070

4.4 Kassenmäßiger Abschluss

Mit diesem Abschluss legt das Fachgebiet Kasse Rechenschaft über ihre Tätigkeit des abgelaufenen Haushaltsjahres ab. Der Inhalt des kassenmäßigen Abschlusses ist im § 78 ThürGemHV⁵⁷ festgelegt. TZ 071

Die Übersicht zum Kassenistbestand nach Zahlwegen (ZW) wurde vom FGL Kasse zusammengestellt und dem Rechnungsprüfungsamt als begründende Unterlage vorgelegt. Der Kassenistbestand konnte TZ 072

⁵⁵ § 79 ThürGemHV -**Haushaltsrechnung**- (1) In der Haushaltsrechnung sind die in § 78 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Beträge für die einzelnen Haushaltsstellen nach der Ordnung des Haushaltsplans nachzuweisen. Den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind die entsprechenden Haushaltsansätze gegenüberzustellen. Die über- und außerplanmäßig bewilligten Ausgaben sowie die nach § 17 gedeckten Mehrausgaben sind nachzuweisen. (2) In der Haushaltsrechnung ist ferner bei den einzelnen Haushaltsstellen festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereste in das folgende Jahr übertragen werden. Haushaltseinnahmereste dürfen nur für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahmen im folgenden Jahr gesichert ist. (3) Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung sind die Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste und Abgänge auf Haushaltsreste und Kassenreste gegenüberzustellen. Ein Überschuss ist in der abzuschließenden Jahresrechnung der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

⁵⁶ Siehe VV-Mu-ThürGemHV Pkt. 2.1 Die als Anlagen [...] 17, 19 bis 21 (Anlage 18 derzeit unbelegt) beigefügten Muster werden für verbindlich erklärt. Von diesen Mustern kann abgewichen werden. Wird von den Mustern abgewichen, so müssen die geänderten Formulare zumindest die Angaben enthalten, die in den verbindlichen Mustern vorgeschrieben sind. [...]

⁵⁷ § 78 ThürGemHV -**Kassenmäßiger Abschluss**- Der kassenmäßige Abschluss enthält 1. die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben, 2. die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag, 3. die Kasseneinnahmen- und die Kassenausgabereste insgesamt und je gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder. Als buchmäßiger Kassenbestand ist der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben ausweisen.



somit mit dem Kassensollbestand abgeglichen werden. Diese Arbeitsdokumente erhielt das Rechnungsprüfungsamt am 19.07.2023 durch den Kassenverwalter.

Der **Kassenistbestand** nach Zahlwegen (ZW) ergibt sich wie folgt:

TZ 073

Kassenistbestand 2022				
			Schwebeposten	Gesamtsumme
ZW 00	Istbestand der Barkasse TA vom: 03.01.2023		29.794,54 €	68.566,21 €
Kreissparkasse Nordhausen				
ZW 01	DE45 8205 4052 0035 0125 67	Auszug vom: 30.12.2022	-158.771,49 €	6.036.784,12 €
ZW 05	Kassenautomat	TA vom 27.12.2022	-2.807,40 €	5.375,00 €
Commerzbank Nordhausen				
ZW 02	DE65 8204 0000 0604 4200 00	Auszug vom: 30.12.2022	59.149,11 €	333.248,28 €
Vorhandener Kassenistbestand			-72.635,24 €	6.443.973,61 €
Zahlungen in 2022 auf 2023				3.434.703,64 €
Zahlungen in 2023 auf 2022				2.445,36 €
Zwischensumme relevante Zahlungen für 2022				3.437.149,00 €
Anteilige Schwebeposten für 2022				28.466,10 €
Gesamtsumme Kassenistbestand nach Zahlwegen				9.909.588,71 €
Abgleich buchmäßiger Kassenbestand (siehe nachfolgende Tabelle)				9.909.588,71 €
Differenz zum buchmäßigen Kassenbestand				0,00 €

Der **buchmäßige Kassenistbestand** ergibt sich wie folgt:

TZ 074

2022	Einnahmen	Ausgaben	Bestand
Verwaltungshaushalt	149.782.962,37 €	155.047.240,34 €	-5.264.277,97 €
Vermögenshaushalt	27.509.449,86 €	20.210.247,45 €	7.299.202,41 €
Verwahr/Vorschuss	120.827.939,92 €	112.953.275,65 €	7.874.664,27 €
Summe	298.120.352,15 €	288.210.763,44 €	9.909.588,71 €

Anlage 3

Seitens der Kasse ist hierbei zu beachten, dass nur Buchungen nach § 87 Nr. 1 ThürGemHV⁵⁸ in Verbindung mit § 74 Abs. 1 ThürGemHV⁵⁹ zulässig sind.

Die Bestätigung im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2022 des Landkreises Nordhausen wurde von dem Kämmerer und dem Kassenverwalter am 03.08.2023 unterzeichnet und ist als **Anlage 4** dieses Berichtes zu finden.

TZ 075

Der Landkreis benötigte im Verlauf des Haushaltsjahres 2022 lediglich für 15 Tage den Kassenkredit zur Gewährleistung der Liquidität. Der Höchstbetrag wurde dabei nicht überschritten.

TZ 076

⁵⁸ § 87 Nr. 1 ThürGemHV -**Begriffsbestimmungen**- Bei der Anwendung dieser Verordnung sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:
1. Abschlußbuchungen die für den kassenmäßigen Abschluß und die Haushaltsrechnung des abgelaufenen Jahres noch erforderlichen Buchungen einschließlich der Übertragungen in das folgende Jahr, ausgenommen die Buchungen von Einzahlungen und Auszahlungen von Dritten oder an Dritte einschließlich der Sondervermögen mit Sonderrechnungen

⁵⁹ § 74 Abs. 1 ThürGemHV -**Jahresabschluss**- Das Zeitbuch und das Sachbuch sind zum Ende des Haushaltsjahres abzuschließen. Nach dem Abschlußtag dürfen nur noch Abschlußbuchungen vorgenommen werden.



In welcher Höhe die Inanspruchnahme erforderlich war, ist in der nachfolgenden Übersicht aufgeführt. TZ 077
Informativ wurde das Haushaltsjahr 2021 mit aufgeführt.

Liquidität 2021	
Höchstbetrag der Kassenkredite laut § 5 der Haushaltssatzung 2021	23.000.000,00 €
Inanspruchnahme Kassenkredit am 01.01.2021	493.494,31 €
Inanspruchnahme Kassenkredit am 31.12.2021	0,00 €
Mittelwert der Inanspruchnahme Kassenkredit 01-12/2021	21.776,79 €
geringste Inanspruchnahme Kassenkredit 01-12/2021	0,00 €
höchste Inanspruchnahme Kassenkredit 01-12/2021	3.216.436,24 €

Liquidität 2022	
Höchstbetrag der Kassenkredite laut § 5 der Haushaltssatzung 2022	23.000.000,00 €
Inanspruchnahme Kassenkredit am 01.01.2022	0,00 €
Inanspruchnahme Kassenkredit am 31.12.2022	0,00 €
Mittelwert der Inanspruchnahme Kassenkredit 01-12/2022	63.456,72 €
geringste Inanspruchnahme Kassenkredit 01-12/2022	0,00 €
höchste Inanspruchnahme Kassenkredit 01-12/2022	2.115.873,53 €

Aufgrund der Zinssituation hatte der Landkreis Nordhausen geringe Ausgaben für Zinszahlungen den Kassenkredit betreffend. Im Ergebnis wurden Ausgaben i. H. v. 12,85 € geleistet (01.9120.807100 - Zinsausgaben Kassenkredit). Die Liquidität des Landkreises Nordhausen konnte den überwiegenden Teil des Haushaltsjahres ohne Inanspruchnahme des Kassenkredits abgesichert werden.

4.5 Kassenreste

Die Kassenreste sind unter Beachtung des § 78 ThürGemHV⁶⁰ im kassenmäßigen Abschluss nachzuweisen. Diesem wurde entsprochen. TZ 078

Zum Jahresabschluss 2022 sind neue Kasseneinnahmereste (KER) und neue Kassenausgabereste (KAR) gebildet und ins nächste Haushaltsjahr wie folgt übertragen worden (informativ ist das Vorjahr mit aufgeführt):

Kassenreste		2021	2022
Verwaltungshaushalt	KER	9.844.484,54 €	*10.848.954,54 €
	KAR	12.094,36 €	12.384,28 €
Vermögenshaushalt	KER	7.425.363,28 €	5.521.810,17 €
	KAR	62.315,00 €	62.315,00 €

⁶⁰ § 78 ThürGemHV -Kassenmäßiger Abschluss- Der kassenmäßige Abschluss enthält 1.die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben, 2.die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag, 3.die Kasseneinnahmen- und die Kassenausgabereste insgesamt und je gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder. Als buchmäßiger Kassenbestand ist der Unterschied zwischen der Summe der Ist- Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben auszuweisen.



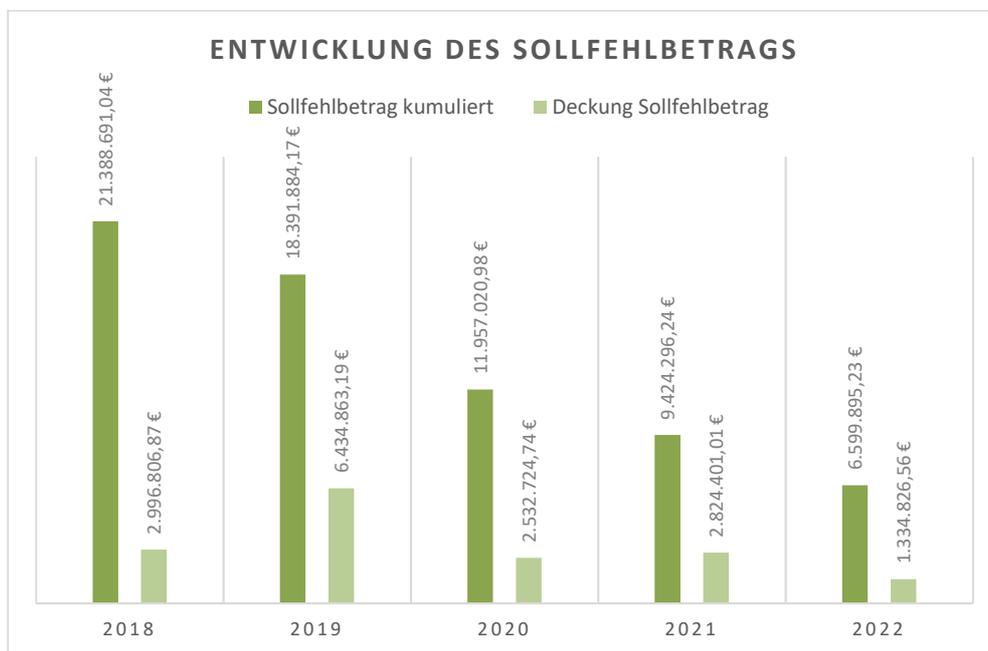
*Im Haushaltsjahr 2022 sind nach Prüfung der Werthaltigkeit der entstandenen Kasseneinnahmereste des Verwaltungshaushaltes durch das Fachgebiet Kämmerei vorläufige Niederschlagungen gemäß VV Nr. 5 zu § 79 ThürGemHV⁶¹ i. H. v. 5.587.308,06 € veranlasst worden; die so genannte pauschale Restebereinigung. Mit diesem Verwaltungshandeln zum Jahresabschluss werden die Kasseneinnahmereste „vermindert“ übertragen, da mit der Einnahme der ausstehenden Finanzen nicht mehr zu rechnen war. Im Folgejahr leben die Reste wieder auf und sind gegenständlich. Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete nach § 7 UVG bilden mit 4.757.102,56 € den umfangreichsten Anteil der Summe der pauschalen Restebereinigung. TZ 079

Im Vermögenshaushalt werden im Zusammenhang mit der Durchbuchung von Sollfehlbeträgen in der Haushaltsstelle 02.9200001.392000 KER i. H. v. 6.599.895,23 € ausgewiesen. TZ 080

Der Sollüberschuss des Haushaltsjahres 2022 in Höhe von 1.334.826,56 € reduziert den bis dahin kumulierten Sollfehlbetrag auf 5.265.068,67 €. TZ 081

Der Kämmerer informierte, nach Verständigung mit dem Landrat, in jeder Kreistagssitzung über den Haushaltsvollzug. Hier wurde u. a. über den aktuellen Stand der Einnahmen und Ausgaben der Teilhaushalte, sowie den aktuellen Stand der Liquidität des Landkreises Nordhausen berichtet. Damit wurden die Festsetzungen der ersten Auflage zur Entlastung des Landrates umgesetzt (siehe TZ 009). TZ 082

Ergänzend wird in der nachfolgenden Übersicht die Entwicklung des Sollfehlbetrages, bezogen auf das entsprechende Haushaltsjahr, abgebildet. TZ 083



⁶¹ VV Nr. 5 zu § 79 ThürGemHV -**Haushaltsrechnung**- Zur Feststellung des Rechnungsergebnisses ist eine genaue Überprüfung der Kasseneinnahmereste erforderlich. Ergibt sich dabei, dass mit dem Eingang der Reste in der ausgewiesenen Höhe nicht zu rechnen ist, ist eine Restebereinigung in Form einer vorläufigen Niederschlagung vorzunehmen. (...) Bei umfangreicherem Finanzwesen empfiehlt sich eine pauschale Bereinigung.



Der Landkreis Nordhausen konnte seit dem Haushaltsjahr 2016 seinen Sollfehlbetrag um TZ 084 16.230.243,81 € reduzieren, das entspricht 75,51% vom Höchstwert aus dem Haushaltsjahr 2015 (21.495.324,48 €).

Letztendlich gelang dies dem Landkreis Nordhausen wiederholt durch die genehmigte Bedarfszuweisung.

Im Zusammenhang mit der jährlichen örtlichen Kassenprüfung fand eine stichprobenhafte Überprüfung der Vollstreckung der Kasseneinnahmereste durch das Rechnungsprüfungsamt statt. Es erfolgte am 29.08.2023 eine Rückmeldung/Aktualisierung durch das FG Kasse in welcher die Umsetzung des Forderungsmanagements zum jeweiligen Mandanten dokumentiert wurde. Teilweise fanden Lohnpfändungen, Ratenzahlungen und Niederschlagungen statt. Gemäß den Bestimmungen des § 25 ThürGemHV sind „die Einnahmen [...] rechtzeitig und vollständig einzuziehen; ihr Eingang ist zu überwachen.“⁶² TZ 085

4.6 Haushaltsreste

Die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln bildet eine Ausnahme von den Grundsätzen der Jährlichkeit und der zeitlichen Bindung in der kommunalen Haushaltswirtschaft. Übertragbarkeit bedeutet, dass Haushaltsansätze auch nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie veranschlagt waren, insbesondere kassenmäßig verfügbar bleiben. Die Verwaltung bindet sich somit finanziell schon im Jahr der Haushaltsrestebildung und Übertragung in das Folgejahr (s. g. Haushaltsvorriff). Die finanziellen Mittel sind zweckgebunden. TZ 086

Zu beachten ist hierbei jedoch, dass die jeweiligen Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereste in die Ermittlung des Rechnungsergebnisses einfließen und dieses dementsprechend positiv oder negativ beeinflussen.

4.6.1 Haushaltseinnahmereste

Nach den Ausführungen zu § 79 Abs. 2. Satz 2 ThürGemHV⁶³ ist geregelt, dass Haushaltseinnahmereste nur für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d ThürGemHV, d. h. für Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge und ähnliche Entgelte und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden dürfen, sofern der Eingang der Einnahmen im folgenden Jahr gesichert ist. Somit können Haushaltseinnahmereste lediglich im Vermögenshaushalt gebildet werden. Die Gesamtsumme der HER beläuft sich im Haushaltsjahr 2022 auf 4.334.563,97 €. TZ 087

Bildung neuer Haushaltseinnahmereste

Im Haushaltsjahr 2022 wurden im Vermögenshaushalt in 11 Haushaltsstellen neue Haushaltseinnahmereste i. H. v. 1.705.577,48 € gebildet, welche in der nachfolgenden Übersicht dargestellt wurden. Es handelte sich hierbei um nicht ausgeschöpfte Haushaltsansätze für Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen vorwiegend in den Bereichen Schulen und Baumaßnahmen an

⁶² Zitat § 25 ThürGemHV

⁶³ § 79 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV -**Haushaltsrechnung**- Haushaltseinnahmereste dürfen nur für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahmen im folgenden Jahr gesichert ist.



Objekten der 100 %-igen Tochtergesellschaft des Landkreises Nordhausen. Ein erheblicher Haushaltseinnahmerest wurde dabei für die Rekonstruktion des staatliches Berufsschulzentrum (Schulteil I) gebildet.

Nr.	Haushaltsstelle gek.	Bezeichnung gekürzt	Betrag
1	02.1600002.3620	Zuweis. u. Zusch. f. Investitionen Ausrüstung Gemeinden Rettungsleitstelle	6.800,00 €
2	02.1600012.3620	Zuweis. u. Zusch. f. Investitionen Ausrüstung Gemeinden Einsatzleitsystem	17.800,00 €
3	02.2107052.3610	Zuweis. u. Zusch. f. Investitionen Digitalpakt Schule	48.700,00 €
4	02.2114054.3610	Zuweis. u. Zusch. f. Investitionen Klimaschutz	54.000,00 €
5	02.2116012.3610	Zuweis. u. Zusch. f. Investitionen Bushaltestelle	27.000,00 €
6	02.2252052.3610	Zuweis. u. Zusch. f. Investitionen Digitalpakt Schule	45.700,00 €
7	02.2254052.3610	Zuweis. u. Zusch. f. Investitionen Digitalpakt Schule	163.300,00 €
8	02.2303052.3610	Zuweis. u. Zusch. f. Investitionen Digitalpakt Schule	130.992,85 €
9	02.2401037.3610	Zuweis. u. Zusch. f. Investitionen Rekonstruktion	618.084,63 €
10	02.5600001.3600	Zuweis. u. Zusch. f. Investitionen Erschließung AKS	313.200,00 €
11	02.6500035.3610	Zuweis. u. Zusch. f. Investitionen Radweg K 24	280.000,00 €
Summe			1.705.577,48 €

Informativ wird nachfolgend die Entwicklung der Haushaltseinnahmereste im Vierjahresvergleich aufgezeigt:

Haushaltsjahr	HH-Ansatz VmH	Solleinnahmen VmH	neue HER / übertragene HER	Verhältnis HER	
				zu HH-Ansatz	zu Solleinnahmen
2019	42.642.800,00 €	22.753.476,12 €	7.904.048,38 €	18,54%	34,74%
2020	32.052.700,00 €	23.817.466,30 €	6.100.941,16 €	19,03%	25,62%
2021	27.386.900,00 €	16.486.371,26 €	4.822.197,34 €	17,61%	29,25%
2022	18.371.400,00 €	16.208.194,57 €	1.705.577,48 €	9,28%	10,52%

Wie aus der Tabelle zu entnehmen ist, ist das Verhältnis der neuen Haushaltseinnahmereste zum Haushaltsansatz bzw. zu den Solleinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres im gegenwärtigen Haushaltsjahr stark gesunken.

Die Entwicklung der Abgänge und Anordnungen auf Haushaltseinnahmereste im Haushaltsjahr 2022 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Auch hier soll der Vierjahresvergleich informativ zur Veranschaulichung dienen.

Haushaltsjahr	HHR VJ	HHR Anordnung	HHR Abgang	Saldo / Übertrag auf das folgende Haushaltsjahr	neue HHR
2019	2.359.107,97 €	1.244.831,34 €	49.118,75 €	1.065.157,88 €	7.904.048,38 €
2020	8.969.206,26 €	2.041.537,26 €	4.416.259,00 €	2.511.410,00 €	6.100.941,16 €
2021	8.612.351,16 €	5.619.972,13 €	1.336.625,30 €	1.655.753,73 €	4.822.197,34 €
2022	6.477.951,07 €	2.223.841,57 €	1.625.123,01 €	2.628.986,49 €	1.705.577,48 €



Die Verwaltung des Landkreises Nordhausen überträgt „alte Haushaltseinnahmereste“ (Spalte Saldo / Übertrag auf das folgende Haushaltsjahr-vorangegangene Tabelle) auf das folgende Haushaltsjahr. Diese Verfahrensweise ist gemäß § 79 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV⁶⁴ i. V. m. VV Nr. 3 zu § 79 ThürGemHV⁶⁵ unzulässig. Im Ergebnis verbessert der Landkreis damit den Abschluss des Haushaltsjahres 2022. Ausgehend vom vorliegenden Abschluss wäre somit die Deckung des Sollfehlbetrages i. H. v. 1.334.826,56 € nicht realisiert worden. Dies wird vom Rechnungsprüfungsamt wiederholt angemahnt. Die Haushaltsrechnung ist unter Beachtung der vorgenannten Bestimmung zu erstellen. Bei den vorgenannten Ausführungen bleibt unberücksichtigt, in wie weit die Bildung und weitere Übertragung von Haushaltsausgaberesten erforderlich war. TZ 088

4.6.2 Haushaltsausgabereste

Im Vermögenshaushalt werden Haushaltsausgabereste zur Fortführung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen übertragen. TZ 089

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Wie bereits erwähnt erhielt der Haushalt des Landkreises Nordhausen am 28.07.2022 seine Rechtskraft. Angesichts der damit verbleibenden Zeit des Haushaltsjahres konnten nicht alle geplanten Investitionen kassenwirksam umgesetzt werden.

Bei Haushaltsausgaberesten handelt es sich um nicht ausgeschöpfte Ausgabeansätze (Ausgabermächtigungen), die ins Folgejahr übertragen werden. Wird ein Haushaltsausgabereest gebildet, dann sind diese übertragbaren Mittel von der zeitlichen Bindung befreit und bleiben im folgenden Jahr verfügbar. Für die betreffende Ausgabe muss also kein erneuter Haushaltsansatz gebildet werden.

Die rechtliche Grundlage für die Bildung von Haushaltsausgaberesten bildet § 19 ThürGemHV⁶⁶. Die Bildung von Haushaltsausgaberesten ist nur zulässig, sofern der Zweck der Ausgaben fort dauert, ein sachlich begründeter Bedarf besteht und die Ausgaben bei sparsamer und wirtschaftlicher Verwaltung erforderlich sind.

Haushaltsausgabereste dürfen nur gebildet werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist, d. h. nur in der Höhe, in der sie tatsächlich haushalts- und kassenmäßig gedeckt werden können. Sie können im TZ 090

⁶⁴ § 79 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV -**Haushaltsrechnung**- Haushaltseinnahmereste dürfen nur für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahmen im folgenden Jahr gesichert ist.

⁶⁵ VV Nr. 3 zu § 79 ThürGemHV - Die Bildung von Haushaltseinnahmeresten ist nur im Bereich der Investitionen zugelassen. Sie werden besonders bei Kreditaufnahmen in Betracht kommen. Die Inanspruchnahme von Ausgabeansätzen des Vermögenshaushalts unter der Voraussetzung des § 27 Abs. 1 kann unter Umständen zu einer kassenmäßigen Vorfinanzierung führen. Die Deckung ist bis zum Ende des Haushaltsjahres vorzunehmen. Abweichend hiervon kann die Deckung mit Kreditmitteln im Rahmen der Zweijährigkeit der Kreditermächtigung nach § 63 Abs. 3 ThürKO auf das nächste Jahr verschoben werden. In diesem Fall werden Haushaltseinnahmereste in Höhe der zu erwartenden Krediteinnahmen gebildet. Haushaltseinnahmereste können auch für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahmen im folgenden Jahr gesichert ist.

⁶⁶ § 19 ThürGemHV -**Übertragbarkeit**- (1) Die Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. (2) Ausgabeansätze eines Budgets im Verwaltungshaushalt können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Ebenso können im Verwaltungshaushalt Ausgabeansätze für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Die Ausgabeansätze bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar. § 18 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet worden sind.



Verwaltungs- und Vermögenshaushalt gebildet werden. Die Gesamtsumme der HAR beläuft sich im Haushaltsjahr 2022 auf 15.358.183,77 €.

Im Verwaltungshaushalt setzt die Übertragbarkeit von Ausgabemitteln eine Erklärung durch besonderen Vermerk im Haushaltsplan voraus. Weitere Bedingung ist, dass durch die Übertragung eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel gefördert wird. Im Haushaltsjahr 2022 wurden im Verwaltungshaushalt keine Haushaltsausgabereste gebildet.

Im Vermögenshaushalt bleiben Ausgabeansätze bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Bildung neuer Haushaltsausgabereste

TZ 091

Nach dem Ergebnis der Jahresrechnung 2022 wurden in 55 Haushaltsstellen neue Haushaltsausgabereste i. H. v. 5.887.479,02 € gebildet.

Hohe Haushaltsausgabereste wurden u. a. bei folgenden Haushaltsstellen gebildet:

Haushaltsstelle gek.	Bezeichnung	2022
02.1300018.9820	Feuerwehrkompetenzzentrum	450.000,00 €
02.1600012.9350	Einsatzleitsystem	100.000,00 €
02.2116011.9400	Innensanierung Grundschule Sollstedt	2.042.300,00 €
02.2254052.9400	Digitalpakt Schule RS Heringen	159.200,00 €
02.2301030.9850	Sanierung Sport- und Freizeitanlage Humboldtgymsium	149.000,00 €
02.2401037.9400	Rekonstruktion SBZ Schulteil I	851.600,00 €
02.5600001.9850	Erschließung AKS	889.800,00 €
02.6500035.9410	Radweg K 24 Buchholz - Herrmannsacker	307.001,20 €
02.8800017.9400	Baumaßnahme Am Alten Tor 8	250.000,00 €

Mit Verweis auf den umfangreichen Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2022 wird durch das Rechnungsprüfungsamt auf die Einzeldarstellung der Haushaltsausgabereste in diesem Bericht verzichtet.

TZ 092

Nachfolgende Tabelle soll die Entwicklung der Haushaltsausgabereste verdeutlichen:

TZ 093

Haushalts-jahr	HH- Ansatz VmH	Sollausgaben VmH	neue HAR / übertragene HAR	Verhältnis HAR	
				zu HH-Ansatz	zu Sollausgaben
2019	42.642.800,00 €	19.338.033,93 €	12.394.272,52 €	29,07%	64,09%
2020	32.052.700,00 €	13.502.369,45 €	13.393.279,68 €	41,79%	99,19%
2021	27.386.900,00 €	11.071.125,18 €	10.398.740,09 €	37,97%	93,93%
2022	18.371.400,00 €	12.731.474,46 €	5.887.479,02 €	32,05%	46,24%



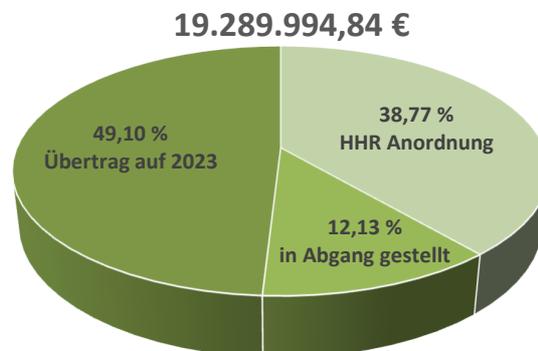
Wie aus der Tabelle zu entnehmen ist, ist das Verhältnis der neuen Haushaltsausgabereste zum Haushaltsansatz bzw. zu den Sollausgaben des jeweiligen Haushaltsjahres im gegenwärtigen Haushaltsjahr gesunken.

Die Entwicklung der Abgänge und Anordnungen auf Haushaltsausgabereste im Haushaltsjahr 2022 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Auch hier soll der Vierjahresvergleich informativ zur Veranschaulichung dienen. TZ 094

Haushaltsjahr	HHR VJ	HHR Anordnung	HHR Abgang	Saldo / Übertrag auf das folgende Haushaltsjahr	neue HHR
2019	7.453.870,74 €	4.382.654,90 €	1.136.665,36 €	1.934.550,48 €	12.394.272,52 €
2020	14.328.823,00 €	6.029.847,06 €	3.113.485,55 €	5.185.490,39 €	13.393.279,68 €
2021	18.578.770,07 €	8.189.093,35 €	1.498.421,97 €	8.891.254,75 €	10.398.740,09 €
2022	19.289.994,84 €	7.478.772,99 €	2.340.517,10 €	9.470.704,75 €	5.887.479,02 €

Im nachfolgenden Diagramm soll für das Haushaltsjahr 2022 die prozentuale Verteilung der Inanspruchnahme der Haushaltsausgabereste aus Vorjahren verdeutlicht werden.

Inanspruchnahme Haushaltsausgabereste 2022



Haushaltsausgabereste erhöhen einerseits das Ausgabe-Soll des Jahres, in dem sie gebildet werden, andererseits wird das Ausgabe-Soll der Folgejahre dann vermindert, wenn sie in Abgang zu setzen sind. Die hohen Haushaltsausgabereste, die vor allem im investiven Bereich anfallen, sind ein Hinweis auf eine oft nicht sachgerechte Mittelveranschlagung bei der Haushaltsaufstellung. Es dürften letztendlich nur die Ausgaben veranschlagt werden, die der Höhe nach, tatsächlich für den vorgesehenen Zweck benötigt werden und auch voraussichtlich verausgabt werden können. Auch ist die Wirksamkeit von laufenden Maßnahmen regelmäßig durch die Verwaltung zu überprüfen.



4.7 Haushaltsausgleich

Nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen gemäß § 53 Abs. 3 ThürKO⁶⁷ i. V. m. § 22 ThürGemHV⁶⁸, TZ 095 muss der Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. Dies gilt für die Haushaltsplanung als auch für die Haushaltsdurchführung. Den Haushaltsausgleich 2022, aus eigenen finanziellen Ressourcen schöpfend, gelang dem Landkreis Nordhausen wiederholt nicht. Dieser wurde letztendlich entsprechend der vereinnahmten Bedarfszuweisung erreicht.

Die Leistungsfähigkeit einer Kommune wird durch die Berechnung der sogenannten freien Finanzspitze TZ 096 deutlich. Darunter versteht man grundsätzlich den nach Abzug der ordentlichen Tilgung bzw. der Kreditbeschaffungskosten verbleibenden Betrag der Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt. Der Landkreis Nordhausen muss mit diesen Mitteln den Abbau des Sollfehlbetrages generieren (Verweis TZ 083 Sollfehlbetrag).

Der Ausgleich zwischen den Teilhaushalten nach vorgenannten Vorschriften gestaltete sich in dem geprüften Haushaltsjahr für den Landkreis wie folgt (in Klammern wird der Planansatz ausgewiesen):

Im Einzelnen:

TZ 097

Verwaltungshaushalt	5.541.773,27 € (5.936.700,00 €) Hhst.: 01.9150.860000 Zuführung zum Vermögenshaushalt; § 22 Abs. 1 ThürGemHV
Vermögenshaushalt	1.334.826,56 € (1.321.500,00 €) Hhst.: 02.9200001.992000 Deckung Sollfehlbetrag; § 23 ThürGemHV → Verweis TZ 083

Die Pflichtzuführung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV wurde im Verwaltungshaushalt erwirtschaftet. Der Landkreis hielt die Bestimmungen dazu ein. TZ 098

Pflichtzuführung	Tatsächliche Zuführung
1.327.094,36 €	5.541.773,27 €

⁶⁷ § 53 Abs. 3 ThürKO -**Allgemeine Haushaltsgrundsätze**- Der Haushalt muss in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.

⁶⁸ § 22 ThürGemHV -**Haushaltsausgleich**- (1) Die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen sind dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt muss mindestens so hoch sein, dass die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden kann, soweit keine Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bis d zur Verfügung stehen. Die Zuführung soll ferner die Ansammlung von Rücklagen, soweit sie nach § 20 erforderlich ist, ermöglichen und insgesamt mindestens so hoch sein, wie die aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen. (2) Soweit Einnahmen des Vermögenshaushalts im Haushaltsjahr nicht für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, b und d genannten Ausgaben, zur Ansammlung von Sonderrücklagen oder zur Deckung von Fehlbeträgen benötigt werden, sind sie der allgemeinen Rücklage zuzuführen. (3) Mittel der allgemeinen Rücklage dürfen zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts verwendet werden, wenn 1. sonst der Ausgleich trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht erreicht werden kann, 2. die Mittel nicht für die unabweisbare Fortführung bereits begonnener Maßnahmen benötigt werden und 3. die Kassenliquidität unter Berücksichtigung möglicher Kassenkredite nicht beeinträchtigt wird. Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen können auch die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b genannten Einnahmen zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts verwendet werden; dabei dürfen die in § 20 Abs. 3 genannten Zwecke nicht gefährdet werden. (4) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 dürfen die Mittel der allgemeinen Rücklage abweichend von Absatz 3 zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts verwendet werden, wenn 1. die Mittel nicht für die unabweisbare Fortführung bereits begonnener Maßnahmen benötigt werden und 2. Die Kassenliquidität unter Berücksichtigung möglicher Kassenkredite nicht beeinträchtigt wird.



Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. b – d ThürGemHV⁶⁹ standen nicht als Ersatzdeckungsmittel zur Verfügung.

4.8 Planvergleich

Für jede Haushaltsstelle sind der Summe der im Haushaltsjahr angeordneten Solleinnahmen und Soll- TZ 099
ausgaben der Haushaltsansatz und die über- oder außerplanmäßigen Bewilligungen gegenüberzustellen. Mit dieser Gegenüberstellung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV⁷⁰ ist der Nachweis der Einhaltung des Haushaltsplanes unter Berücksichtigung der späteren Änderungen erbracht (Planvergleich).

Haushaltsjahr 2022		Haushalts- ansatz	Rechnungs- ergebnis	Mehr-/ Weniger Soll
Verwaltungshaushalt	Einnahmen	152.294.100,00 €	150.886.039,35 €	-1.408.060,65 €
	Ausgaben	152.294.100,00 €	150.886.039,35 €	-1.408.060,65 €
Vermögenshaushalt	Einnahmen	18.371.400,00 €	16.278.436,38 €	-2.092.963,62 €
	Ausgaben	18.371.400,00 €	16.278.436,38 €	-2.092.963,62 €

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Forderungen des § 7 Abs. 1 ThürGemHV, danach sind „die TZ 100
Einnahmen und Ausgaben nur in Höhe der im Haushaltsjahr zu erwartenden oder voraussichtlich zu leistenden Beträgen zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.“

Zu beachten ist hierbei jedoch, dass angesichts des späten Erlasses der Haushaltssatzung (öffentliche TZ 101
Bekanntmachung erfolgte am 27.07.2022) und der damit noch verbleibenden Zeitspanne bis zum Ende des Haushaltsjahres zahlreiche Investitionen nicht mehr bis zum 31.12.2022 kassenwirksam umgesetzt werden konnten.

4.9 Haushaltsüberschreitungen, über- und außerplanmäßige Ausgaben

Das Rechnungsprüfungsamt hat festzustellen, ob der Haushaltsplan eingehalten wurde. Damit diese TZ 102
Aufgabe erfüllt werden kann, ist die vollständige Jahresrechnung mit dem Nachweis aller Haushaltsstellen vorzulegen.

TZ 103

⁶⁹ § 1 Abs. 1 Nr. b – d ThürGemHV -**Inhalt des Haushaltsplans**- (1) Der Vermögenshaushalt umfasst auf der Einnahmeseite: b) Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens, c) Entnahmen aus Rücklagen, d) Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge und ähnliche Entgelte,

⁷⁰ § 79 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV - **Haushaltsrechnung** - Den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind die entsprechenden Haushaltsansätze gegenüberzustellen. Die über- und außerplanmäßig bewilligten Ausgaben sind nachzuweisen.



Gesetzliche Regelungen zu Planüberschreitungen trifft die ThürKO in den §§ 58⁷¹ und 60⁷². Über- und außerplanmäßige Ausgaben werden nur dann als zulässig erachtet, soweit sie sachlich und zeitlich unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sofern diese Ausgaben erheblich sind, hat der Kreistag sie zu beschließen, welcher wiederum Richtlinien über die Abgrenzungen aufstellen kann. Hierauf bezugnehmend wird für das geprüfte Haushaltsjahr auf die seinerzeit gültigen Fassungen der Hauptsatzung des Landkreises Nordhausen und der Geschäftsordnung des Kreistages Nordhausen sowie der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Kreistages Nordhausen verwiesen.

In der vorgenannten Hauptsatzung sind entsprechende Regelungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben getroffen. Der Landrat kann gemäß § 9 Abs. 3 Buchstabe e der Hauptsatzung „Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 50.000,00 €, bei außerplanmäßigen Ausgaben [ebenfalls] bis zu 50.000,00 €⁷³ in eigener Zuständigkeit gemäß § 107 Abs. 3 ThürKO⁷⁴ bestimmen. Die Hauptsatzung wurde zum 01.09.2021 geändert → 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Nordhausen. Die Festsetzungen zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben haben sich dabei nicht verändert. TZ 104

Der Kreistag Nordhausen hat geregelt, dass gemäß § 24 der Geschäftsordnung des Kreistages Nordhausen i. V. m. § 2 Abs. 3 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall die Wertgrenze von § 9 Abs. 3 Buchstabe e der Hauptsatzung überschreiten, der Kreisausschuss entsprechende Entscheidungen zum Verwaltungshandeln trifft. TZ 105

Der Kreisausschuss fasste im Haushaltsjahr 2022 Beschlüsse zu entstandenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Die hierbei wesentlichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurden im Erläuterungsbericht wie folgt dargestellt: TZ 106

Übersicht auf der nachfolgenden Seite.

⁷¹ § 58 ThürKO - **Überplanmäßige und Außerplanmäßige Ausgaben** - (1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, so sind sie vom Gemeinderat zu beschließen. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu bestimmten Wertgrenzen ein beschließender Ausschuss entscheidet. (2) Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im folgenden Haushaltsjahr fortgeführt werden, sind überplanmäßige Ausgaben auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Haushaltsjahr nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung möglich wäre, die Deckung aber im folgenden Haushaltsjahr gewährleistet ist; Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. (3) § 60 Abs. 2 bleibt unberührt. (4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen, durch die später überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben entstehen können. (5) Der Gemeinderat kann Richtlinien über die Abgrenzungen aufstellen.

⁷² § 60 ThürKO - **Nachtragshaushaltssatzungen** - (1) Die Haushaltssatzung kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Für die Nachtragshaushaltssatzung gelten die Bestimmungen für die Haushaltssatzung entsprechend. (2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn 1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann, 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen, 3. Ausgaben des Vermögenshaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen, 4. Beamte oder Angestellte eingestellt, befördert oder höher gruppiert werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält. (3) Absatz 2 Nr. 2 bis 4 findet keine Anwendung auf 1. den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen, soweit die Ausgaben nicht erheblich oder unabweisbar sind, 2. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalausgaben, die aufgrund von Änderungen des Besoldungsrechts, der Tarifverträge, rechtskräftiger Urteile oder der gesetzlichen Übertragung von Aufgaben notwendig werden, 3. Mehrausgaben, die der Tilgung eines Kredits im Rahmen einer Umschuldung dienen.

⁷³ Zitat § 9 Abs. 3e 1. Änderung Hauptsatzung 03.10.2019 i. V. m. § 9 Abs. 3e 2. Änderung der Hauptsatzung vom 16.07.2020

⁷⁴ § 107 Abs. 3 ThürKO - **Aufgaben des Landrates** - (3) Der Kreistag kann dem Landrat im Einzelfall durch Beschluss mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen; das gilt nicht für Angelegenheiten, die nach § 105 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können. Der Kreistag kann dem Landrat übertragene Angelegenheiten im Einzelfall nicht wieder an sich ziehen; das Recht des Kreistags, die Übertragung allgemein zu widerrufen, bleibt unberührt.



Beschlussvorlage	Beschlussdatum	Haushaltsstelle	Betrag des Beschlusses	tatsächliche über-/außerplanmäßige Ausgabe
521/22	12.09.2022	02.2303021.940000	1.050.000,00 €	443.135,58 €
536/22	28.11.2022	02.4362002.985000	140.000,00 €	140.000,00 €
563/22	28.11.2022	Deckungsring 0003	196.500,00 €	177.127,48 €
564/22	19.12.2022	Deckungsring 4000	1.853.128,33 €	1.793.160,07 €
565/22	28.11.2022	01.4211.792000	301.610,21 €	327.297,95 €
Eilentscheidung	29.12.2022	(Erhöhung)	25.687,74 €	
566/22	19.12.2022	01.6130.591400	90.000,00 €	79.739,75 €
567/22	28.11.2022	01.2400.676000	116.000,00 €	125.346,77 €
Eilentscheidung	29.12.2022	(Erhöhung)	9.346,77 €	
568/22	19.12.2022	01.4242.791000	69.000,00 €	63.493,05 €
569/22	28.11.2022	Deckungsring 0002	1.236.044,00 €	1.001.774,63 €
571/22	28.11.2022	Deckungsring 0001	261.700,00 €	191.639,36 €
572/22	28.11.2022	Deckungsring 0014	489.600,00 €	275.721,70 €
576/22	28.11.2022	02.1300024.982000	150.000,00 €	100.000,00 €
577/22	28.11.2022	02.2100003.935000	57.651,75 €	24.651,75 €
583/22	19.12.2022	01.4820.693000	75.000,00 €	82.807,76 €
Eilentscheidung	29.12.2022	(Erhöhung)	17.000,00 €	
584/22	19.12.2022	01.2900.639000	326.531,01 €	326.531,01 €
585/22	19.12.2022	01.4213.792000	170.000,00 €	121.644,36 €

Im Haushaltsjahr 2022 sind folgende über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß Haushaltsrechnung TZ 107 entstanden:

2022	Ausgaben
Verwaltungshaushalt	3.564.165,75 €
Vermögenshaushalt	2.700.941,82 €

Im Haushaltsjahr 2022 sind im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt durch die kumulierte Ausweisung der Mehr- und Minderausgaben in der Haushaltsrechnung, im Gesamtergebnis keine Haushaltsüberschreitungen erkennbar. TZ 108



2022	Einnahmen	Ausgaben
Verwaltungshaushalt	-1.408.060,65 €	-1.408.060,65 €
Vermögenshaushalt	-2.092.963,62 €	-2.092.963,62 €

Das Rechnungsprüfungsamt verweist an dieser Stelle auf die ausführlichen Ausführungen ab Seite 98 TZ 109 im Erläuterungsbericht. Hier werden zu den jeweiligen Deckungsringen bzw. zu einzelnen Haushaltsstellen Veranschlagungen und Änderungen eingehend erläutert.



5 Anlagen zur Jahresrechnung

Der Jahresrechnung sind entsprechend § 77 Abs. 2 ThürGemHV⁷⁵ folgende Anlagen beizufügen:

5.1 Vermögensübersicht

Das Vermögen des Landkreises Nordhausen für das Haushaltsjahr 2022 wird wie folgt ausgewiesen TZ 110 (Angaben in T€).

Vermögensübersicht 2022 in T€					
Aufgabenbereich Vermögensart	Stand am Ende des Haushalts- jahres 2021/ Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2022	Zu- gang	Ab- gang	Ab- schrei- bungen	Stand am Ende des Haushalts- jahres 2022/ Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2023
Vermögen nach § 76 Abs. 1 ThürGemHV	1.342	29	0	0	1.370*
1. Forderungen des Anlage- vermögens	0				0
1.1 Beteiligungen sowie Wertpapiere, die zum Zweck der Beteili- gung erworben wurden	1.342	29	0	0	1.370
1.2 Forderungen aus Darlehen, die aus Mitteln des Haushalts zur Erfül- lung einer Aufgabe gewährt wurden	0	0	0	0	0
1.3 Kapitaleinlagen in Zweck- verbänden oder anderen Kommunalen Zusammenschlüssen	0	0	0	0	0
1.4 Das im Eigenbetrieb ein- gebrachte Kapital	0	0	0	0	0
2. Geldeinlagen	0	0	0	0	0
2.1 Wertpapiere	0	0	0	0	0
2.2 Einlagen bei Geldinstituten	0	0	0	0	0
2.3 Sonstige Forderungen	0	0	0	0	0
Vermögen nach § 76 Abs. 2 ThürGemHV	6.991	14	0	184	6.821
3331 Kreismusikschule	1.985	6	0	44	1.947
3500 Kreisvolkshochschule	701	7	0	21	687
7201 Hausmüll	15	0	0	3	12
7209 Deponie	4.290	0	0	115	4.175

* Rundungsdifferenzen

⁷⁵ § 77 Abs. 2 ThürGemHV -**Bestandteile der Jahresrechnung**- (2) Der Jahresrechnung sind beizufügen: 1. eine Vermögensübersicht, 2. eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen, 3. ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht, 4. ein Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder, 5. ein den Belangen des Datenschutzes entsprechendes Verzeichnis der über den in § 80 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge und 6. ein Erläuterungsbericht. (3) Die Bestände und die Veränderungen des Vermögens sowie der Schulden und Rücklagen können in der Jahresrechnung nachgewiesen werden. Absatz 2 Nr. 1 und 2 finden in diesem Fall keine Anwendung.



5.1.1 Vermögen nach § 76 Abs. 1 ThürGemHV

1. Forderungen des Anlagevermögens

TZ 111

1.1 Beteiligungen sowie Wertpapiere, die zum Zweck der Beteiligung erworben wurden

Die Beteiligungen des Landkreises Nordhausen werden hier aufgezeigt. Näheres unter TZ 140 -Beteiligungen und Mitgliedschaften des Landkreises Nordhausen-. Im Haushaltsjahr 2022 erfolgte ein Zugang i. H. v. 28.787,40 € (Hhst.: 02.7201005.936000). Dies geschah aufgrund der Einlage der Kapitalrücklage bei den Südharzwerken Nordhausen.

5.1.2 Vermögen nach § 76 Abs. 2 ThürGemHV

In dieser Übersicht werden die Restbuchwerte gemäß den Anlagennachweisen der kostenrechnenden Einrichtungen dargestellt. Erstmals erfolgte im Haushaltsjahr 2020 dies auch für die Einrichtungen Kreismusikschule und Kreisvolkshochschule Nordhausen. Die Vorschriften des § 12 Abs. 1 Satz 3 ThürGemHV⁷⁶ i. V. m. VV Nr. 2 Satz 5 zu § 12 ThürGemHV⁷⁷ wurden damit umgesetzt. Für Einrichtungen, die nur in geringem Umfang aus Entgelten finanziert werden, kann abweichend von Satz 1 auf die Veranschlagung verzichtet werden. Dies erfolgte bei der Kreismusikschule und Kreisvolkshochschule Nordhausen. TZ 112

Die Anlagennachweise für die kostenrechnenden Einrichtungen wurden dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung gestellt. Diese entsprechen inhaltlich grundsätzlich der Anlage 16, Muster zu § 76 ThürGemHV. Eine Übereinstimmung mit den ausgewiesenen Werten in der Vermögensübersicht ist gegeben.

5.2 Übersicht über die Schulden

Die „Übersicht über die Schulden nach Gläubigern gemäß § 81 ThürGemHV“ ist den Unterlagen der Jahresrechnung 2022 beigelegt. Es wurde im Haushaltsjahr 2022 kein Darlehen umgeschuldet. TZ 113

Der Abgleich der laufenden Darlehen erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt in den Räumen der Kämmererei. Das Ergebnis stimmte mit dem unter 1.6 Kreditmarkt aufgeführten Betrag der Übersicht über die Schulden überein.

⁷⁶ § 12 ThürGemHV -**Kalkulatorische Kosten, Kostenrechnende Einrichtung**- (1) Für Einrichtungen, die in der Regel aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen), sind im Verwaltungshaushalt auch 1. angemessene Abschreibungen, 2. eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und 3. Zuführungen zu zulässig gebildeten Sonderrücklagen zu veranschlagen. Die Ausgabenansätze nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind zugleich im Einzelplan für die allgemeine Finanzwirtschaft zu vereinnahmen. Für Einrichtungen, die nur in geringem Umfang aus Entgelten finanziert werden, kann abweichend von Satz 1 auf die Veranschlagung verzichtet werden. (2) Die Abschreibungen sind in der Regel aus den Herstellungs- oder den Anschaffungskosten, die Verzinsung aus dem Anlagekapital zu berechnen. Zulässig ist die Berechnung der Abschreibung auch von den Kosten für die Wiederbeschaffung, bezogen auf den Zeitpunkt der Gebührenkalkulation. (3) Bei den Abschreibungen und der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt der aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten sowie aus Zuweisungen und Zuschüssen aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht. (4) Für andere nicht kostenrechnende Aufgabenbereiche können die Absätze 1 bis 3 entsprechend angewandt werden.

⁷⁷ VV Nr. 2 Satz 5 zu § 12 ThürGemHV - In die Anlagennachweise sind nach § 76 Abs. 2 ThürGemHV jeweils nur die Anschaffungs- und Herstellungskosten aufzunehmen.



Übersicht über die Schulden in T€							
2022		Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2022	Kredit-	Sonstige	Tilgung	Sonstige	Stand am Ende des Haushaltsjahres 2022
			aufnahme	Zugänge		Abgänge	
			im Haushaltsjahr				
1	Schulden aus Krediten						
1.6	Kreditmarkt	13.940	0	0	1.327	0	12.613
Summe 1		13.940	0	0	1.327	0	12.613
2	Schulden aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen						
2.1	Leasing						
	Immobilien-Leasing	0	0	0	0	0	0
	Parkabfertigungssystem						0
	sonst. Leasinggegenstände ¹	57	80	1	56	0	83*
2.3	Sonstige						
	Mietvertrag Hauptgebäude Humboldtgymsium	9.430	0	4.835	467	0	13.798
	Mietvertrag Außensportanlage RS Ellrich	1.883	0	0	88	0	1.795
	Mietvertrag Schulhof RS Ellrich	610	0	0	34	0	576
	Mietvertrag Fahrzeuge ²	1	8	3	9	0	4*
Summe 2		11.983	89	4.839	654	0	16.256*
3	Kassenkredite						
3	Kassenkredite	0	0	0	0	0	0
Summe 3		0	0	0	0	0	0

*Rundungsdifferenzen / 1 PKWs Fuhrpark / 2 PKW Landrat, Beigeordneter

Der Zugang zum Mietvertrag Hauptgebäude Humboldtgymsium spiegelt die Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang der Baumaßnahme am Objekt wider.

Das Rechnungsprüfungsamt merkt an dieser Stelle an, dass die unterjährige Inanspruchnahme des Kassenkredites unter Nr. 3 Kassenkredite mit aufgeführt werden muss (höchste Inanspruchnahme).

TZ 114



5.3 Übersicht über die Rücklagen

Bei der Assoziation der allgemeinen Rücklageentwicklung und der Sonderrücklagen bietet der § 20 ThürGemHV⁷⁸ die gesetzliche Grundlage. Danach heißt es u. a., dass die allgemeine Rücklage die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse) soll. TZ 115

5.3.1 Allgemeine Rücklage

Der Landkreis Nordhausen muss gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV⁷⁹ in der allgemeinen Rücklage einen Betrag vorhalten, der sich in der Regel auf mindestens zwei v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft. TZ 116

Der Landkreises Nordhausen hätte für das Haushaltsjahr 2022 einen Betrag i. H. v. 2.724.693,00 € vorhalten müssen.

Dem Landkreis Nordhausen standen/stehen auch im Haushaltsjahr 2022 keine finanziellen Mittel aus der allgemeinen Rücklage zur Verfügung. Die vorgenannte Bestimmung konnte somit nicht eingehalten werden. Letztmalig konnte der Landkreis Nordhausen im Haushaltsjahr 2001 den Bestand einer allgemeinen Rücklage vorweisen.

5.3.2 Sonderrücklagen

Der Landkreis Nordhausen hält folgende Sonderrücklagen vor:

TZ 117

Übersicht auf der nachfolgenden Seite.

⁷⁸ § 20 ThürGemHV -**Allgemeine Rücklage und Sonderrücklage**- (1) Rücklagen sind die allgemeine Rücklage und die Sonderrücklagen. (2) Die allgemeine Rücklage soll die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft. (3) In der allgemeinen Rücklage sollen ferner Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs im Vermögenshaushalt künftiger Jahre angesammelt werden. Der allgemeinen Rücklage sind rechtzeitig Mittel zuzuführen, wenn 1. die Tilgung von Krediten, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, die voraussichtliche Höhe der Zuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt übersteigt und nicht anders gedeckt werden kann, 2. die Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen und Verpflichtungen aus verwandten Rechtsgeschäften die laufende Aufgabenerfüllung erheblich beeinträchtigen würde, 3. sonst für die im Investitionsprogramm der künftigen Jahre vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ein unvertretbar hoher Kreditbedarf entstehen würde. Im Übrigen sollen Zuführungen und Entnahmen nach dem Finanzplan ausgerichtet werden. (4) Sonderrücklagen dürfen weder für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zwecke noch zum Haushaltsausgleich, noch für die Erneuerung von Vermögensgegenständen gebildet werden. Soweit sich bei der Gebührenbemessung kostenrechnender Einrichtungen eine Kostenüberdeckung ergibt, sind die Mehreinnahmen, die nicht zur Abdeckung eines Zuschussbedarfs aus Vorjahren dienen, jeweils einer Sonderrücklage zuzuführen und zur Deckung von Fehlbeträgen aus Gebührenmindereinnahmen der jeweiligen Einrichtung zu verwenden. Abweichend von Satz 1 sind bei kostenrechnenden Einrichtungen Gebührenanteile für später entstehende Kosten in Sonderrücklagen anzusammeln. Sonderrücklagen für Sondervermögen sind möglich.

⁷⁹ § 20 Abs. 2 Satz 3 ThürGemHV -**Allgemeine Rücklage und Sonderrücklagen**- Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei Prozent der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft.



Rücklagen in T€				
2022	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zuführungen	Entnahmen	Stand am Ende des Haushaltsjahres
1. Allgemeine Rücklage	0	0	0	0
2. Sonderrücklagen	9.194	961	717	9.438
2.1 Nachsorge / Rekultivierung	8.608	455	717	8.346
2.2 Gebührenaussgleich Hausmüll	229	208	0	437
2.3 Deponie	357	298	0	655

5.3.2.1 Sonderrücklage Rekultivierung

Rückblick: Die Rückstellungen für die Nachsorge und Rekultivierung der Kreisabfalldeponie wurden bis zum Jahr 2001 als Bestandteil der allgemeinen Rücklage geführt. Erst ab 2002 war es zulässig, hierfür eine Sonderrücklage im Sinne von § 20 Absatz 4 ThürGemHV zu führen. In den Jahren 1999 bis 2001 wurden der allgemeinen Rücklage Mittel, welche nunmehr der Sonderrücklage für Nachsorge und Rekultivierung der Kreisabfalldeponie zuzurechnen sind, in Höhe von 4.282.124,84 € entnommen. TZ 118

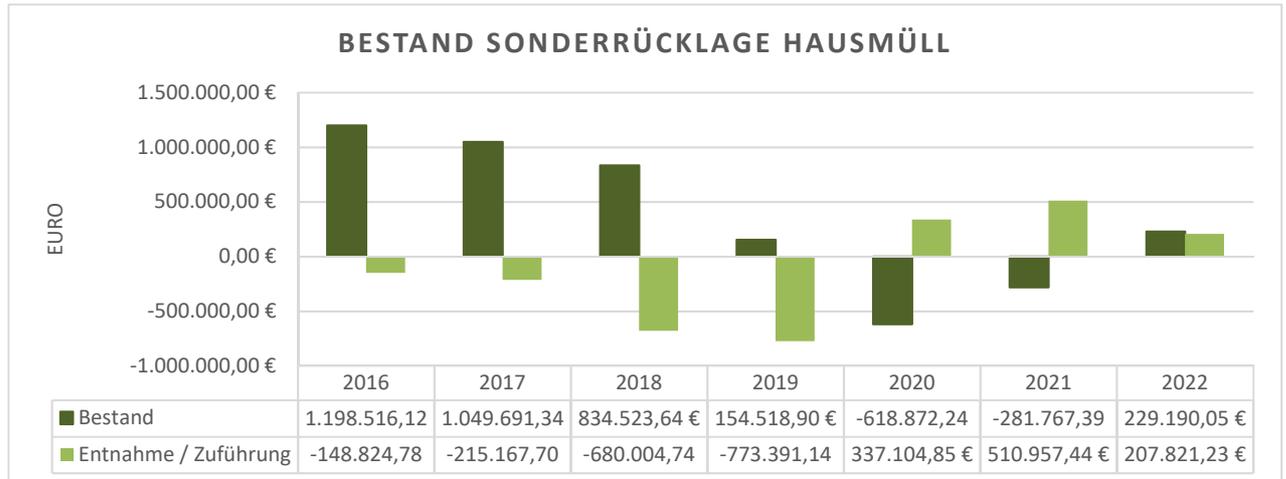
Da der Gesetzgeber keine negative Rücklage definiert, wird die allgemeine Rücklage in der Übersicht mit Null ausgewiesen. Es wurde dementsprechend als unerledigtes Verwahrgeld unter „Rücklage aus Vorjahr“, ein Betrag i. H. v. -4.282.124,84 € (Verwahrkonto 0000.009900), ausgewiesen. Diese Mittel müssen der allgemeinen Rücklage wieder zugeführt werden, sobald der Landkreis Nordhausen keinen Sollfehlbetrag mehr aufweist und einen Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 ThürGemHV⁸⁰ erwirtschaftet.

Gleichzeitig wird beim Verwahrkonto 0000.009902 - Rückstellungen für Rekultivierungen Müll ein Betrag i. H. v. 8.345.591,85 € als unerledigtes Verwahrgeld erfasst. Setzt man diese beiden Beträge voneinander ab, so ergibt sich der Betrag, der als Sonderrücklage Nachsorge/Rekultivierung durch die Verwaltung aufgeführt wird. TZ 119

5.3.2.2 Sonderrücklage Hausmüll

In den vergangenen Jahren wurden der Sonderrücklage -Gebührenaussgleich Hausmüll (UA 7201) stetig finanzielle Mittel entnommen. Zum Ende des Haushaltsjahres 2019 war diese komplett aufgebraucht. Informativ stellt das nachfolgende Diagramm die Bestände und die Entnahmen/Zuführungen der Sonderrücklage Hausmüll der Jahre 2016 - 2022 dar. TZ 120

⁸⁰ § 79 Abs. 3 Satz 2 ThürGemHV -Haushaltsrechnung- Ein Überschuss ist in der abzuschließenden Jahresrechnung der allgemeinen Rücklage zuzuführen.



Der tatsächliche Bestand der Sonderrücklage Hausmüll weist im Haushaltsjahr 2022 einen Endbestand TZ 121 von insgesamt 437.011,28 € aus.

Informativ: Der Kalkulationszeitraum der vorgenannten Sonderrücklage endete zum 30.09.2019. Der Landkreis Nordhausen und der Kreistag haben auf diese Situation reagiert und zwischenzeitlich angepasst. Dazu wurde der Beschluss Nr. 044/19 zur 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur geordneten Abfallverwertung und -beseitigung im Landkreis Nordhausen gefasst und im Amtsblatt Nr. 18/2019 vom 20.11.2019 bekannt gemacht. Vorab wurde durch den Kreistag ein Vorankündigungsbeschluss Nr. 063/2019 am 03.09.2019 gefasst (Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 15/2019 vom 18.09.2019). Die 1. Änderungssatzung trat zum 01.10.2019 in Kraft. TZ 122

Aufgrund des bisherigen negativen Bestandes dieser Sonderrücklage, wurde die Entwicklung bis 2020, in einem separaten Nachweis dokumentiert und war somit nicht Bestandteil der Tabelle unter TZ 116, da der Gesetzgeber keine negative Sonderrücklage kennt. Da ab dem Haushaltsjahr 2021 ein positiver Bestand in dieser Sonderrücklage vorgehalten wird, ist diese aktuell in der Übersicht enthalten. TZ 123

5.3.2.3 Sonderrücklage Deponie

Für die Sonderrücklage Kreisabfalldeponie Nentzelsrode (Gebührenaussgleichsrücklage) wird mit Abschluss des Haushaltsjahres 2022 ein Bestand von 655.460,66 € (VJ 357.097,24 €) ausgewiesen. TZ 124

5.4 Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht

§ 81 Abs. 3 ThürGemHV⁸¹ schreibt als Anlage der Jahresrechnung den Rechnungsquerschnitt und die Gruppierungsübersicht vor. Diese Unterlagen ist der Jahresrechnung beigefügt. TZ 125

Die Übersicht zum Rechnungsquerschnitt wurde durch das FG Kämmerei nach den gesetzlichen Vorgaben gemäß VV-Mu-ThürGemHV Muster zu § 4 Nr. 2 ThürGemHV (Anlage7) erstellt. Im Zuge der Prüfung wurde durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellt, dass in der Übersicht alle dokumentierten Verpflichtungsermächtigungen, die das Haushaltsjahr 2022 betreffen, gänzlich in der Spalte fehlen.

⁸¹ § 81 Abs. 3 ThürGemHV -Anlagen zur Jahresrechnung- (3) Für den Rechnungsquerschnitt und die Gruppierungsübersicht gilt § 4 Nr. 2 und 3 sinngemäß.



Der Ausdruck -Verpflichtungsermächtigungen- kann somit mit den Ergebnissen des Rechnungsquerschnitts nicht abgeglichen werden → Verweis TZ 038.

5.5 Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

Der außerhaushaltsmäßige Zahlungsverkehr umfasst die Verwahrgelder und die Vorschüsse. TZ 126

Bei den Verwahrgeldern und Vorschüssen handelt es sich um Einnahmen und Ausgaben, die noch nicht endgültig im Haushalt gebucht/zugeordnet werden konnten bzw. um durchlaufende Gelder gemäß § 30 ThürGemHV⁸².

Der Jahresrechnung wurde ein entsprechendes Verzeichnis nach § 77 Abs. 2 Nr. 4 ThürGemHV⁸³ beigefügt. TZ 127

Zum Abschluss des Haushaltsjahres 2022 werden in der Haushaltsrechnung unerledigte Vorschüsse und Verwahrgelder i. H. v. 7.874.664,27 € (VJ 9.998.094,90 €) ausgewiesen. Die Reduzierung des Gesamtbestandes resultiert im Vornehmlichen aus der Veränderung des Bestandes des Verwahrkontos Interim, niedrigeren Bestandsübernahmen bei zweckgebundenen Einnahmen sowie der Auflösung des Verwahrkontos „Deutsch für Aussiedler“ der KVHS. TZ 128

Der vorgenannte Bestand ergibt sich insbesondere aufgrund folgender unerledigter Vorschüsse und Verwahrgelder:

Ausschnitt aus dem Verzeichnis unerledigter Vorschüsse und Verwahrgelder			
Buchungsstelle	Bezeichnung	2022	2021
0000.000200	Sonderkonto Landwirtschaft	896.660,34 €	870.348,74 €
0000.002200	Gesetzliche Vertretung	46.407,85 €	23.605,55 €
0000.003704	Sicherheitsleistungen für BM	70.808,46 €	73.808,74 €
0000.005000	Deutsch für Aussiedler KVHS	Entfällt ⁸⁴	258.309,25 €
0000.007000	Kassenkredit	0,00 €	0,00 €
0000.008800	Interim	104.000,50 €	1.564.968,93 €
0000.009900	Rücklage aus Vorjahr*	- 4.282.124,84 €	- 4.282.124,84 €
0000.009902	Rückstellung Rekultivierung (Müll)*	8.345.591,85 €	8.607.931,73 €
0000.009903	Sonderrücklage Hausmüll	437.011,28 €	229.190,05 €
0000.009904	Sonderrücklage Deponie	655.460,66 €	357.097,24 €

* Mit dieser Verfahrensweise wird die Regelung zum 1.1.2002 hinsichtlich der dann zulässigen Bildung von Sonderrücklagen, hier für Rekultivierung, berücksichtigt → siehe TZ 115.

Bei dem Sonderkonto Landwirtschaft werden wiederkehrend Pachteinnahmen für sogenannte „weiße Flächen“ vereinnahmt. Das Rechnungsprüfungsamt verweist an dieser Stelle auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht auf Seite 122. TZ 129

⁸² § 30 Abs. 1 und 2 ThürGemHV -**Vorschüsse, Verwahrgelder**- (1) Eine Ausgabe, die sich auf den Haushalt auswirkt, darf als Vorschuss nur behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht und die Deckung gewährleistet ist, die Ausgabe aber noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann. (2) Eine Einnahme, die sich auf den Haushalt auswirkt, darf als Verwahrgeld nur behandelt werden, solange sie noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann.

⁸³ § 77 Abs. 2 Nr. 4 ThürGemHV -**Bestandteile der Jahresrechnung**- (2) Der Jahresrechnung sind beizufügen: 4. ein Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder.

⁸⁴ Siehe Ausführungen bei TZ 128



Die Kasse bemühte sich laufend um die Abwicklung der Verwahrgelder und Vorschüsse entsprechend VV Nr. 1 zu § 67 ThürGemHV⁸⁵, was durchaus ein ständiger Steuerungsprozess der gesamten Verwaltung ist. Dies betrifft insbesondere das Interim-Konto, welches eine Differenz zum Vorjahr i. H. v. -1.460.968,43 € aufweist. Die zeitnahe Abwicklung der unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder ist auch unter dem Aspekt des Arbeits- und Personalaufwandes zu sehen.

Die einzelnen Fachbereiche und Fachgebiete wurden im Rahmen des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2022 zur Klärung unerledigter Verwahrgelder und Vorschüsse mit herangezogen, indem sie der Kasse eigenverantwortlich, die für ihre Bereiche betreffenden unerledigten Gelder, zuzuarbeiten hatten (interne Hausmitteilung zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022). TZ 130

Letztlich haben die unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder Auswirkungen auf den Jahresabschluss.

5.6 Verzeichnis über gestundete Beträge

Gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV⁸⁶ ist „ein den Belangen des Datenschutzes entsprechendes Verzeichnis der über den in § 80 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitraum hinaus gestundete Beträge“ der Jahresrechnung beizufügen. Für den Landkreis Nordhausen ist dieses Verzeichnis aufgrund der derzeitigen Verfahrensweise entbehrlich, da die Verwaltung mit der pauschalen Restebereinigung gemäß VV Nr. 5 zu § 79 ThürGemHV⁸⁷ (Verweis TZ 079) diesem Erfordernis entspricht. TZ 131

5.7 Erläuterungsbericht

Der nach § 77 Abs. 2 Nr. 6 ThürGemHV⁸⁸ vorgeschriebene Erläuterungsbericht ist mit der Jahresrechnung vorgelegt worden. TZ 132

Er hat eine Informationsfunktion zur Haushaltsdurchführung. Diesem Anspruch wurde mit dem vorliegenden Bericht wiederholt umfangreich Rechnung getragen.

Ausgehend von der VV Nr. 2 zu § 81 ThürGemHV⁸⁹ sind zu Baumaßnahmen Kostenfeststellungen beizufügen. Die, nach der vorgenannten Bestimmung, erforderliche Kostenfeststellung dient dem Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten und ist Voraussetzung für Vergleiche und Dokumentationen. Bei der Kostenfeststellung werden alle, durch Bauausgabebuch, Haushaltsüberwachungsliste oder dergleichen, nachgewiesenen und durch Abrechnungsunterlagen belegten Kosten nach der Systematik der Kostengliederung geordnet bzw. zusammengefasst. TZ 133

⁸⁵ VV Nr. 1 zu § 67 ThürGemHV - 1. Die Kasse muss sich laufend um die Abwicklung der Verwahrgelder und Vorschüsse bemühen.

⁸⁶ § 77 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV Zitat

⁸⁷ VV Nr. 5 zu § 79 ThürGemHV - **Haushaltsrechnung**- Zur Feststellung des Rechnungsergebnisses ist eine genaue Überprüfung der Kasseneinnahmereste erforderlich. Ergibt sich dabei, dass mit dem Eingang der Reste in der ausgewiesenen Höhe nicht zu rechnen ist, ist eine Restebereinigung in Form einer vorläufigen Niederschlagung vorzunehmen. (...) Bei umfangreicherem Finanzwesen empfiehlt sich eine pauschale Bereinigung.

⁸⁸ § 77 Abs. 2 Nr. 6 ThürGemHV - **Bestandteile der Jahresrechnung**- (2) Der Jahresrechnung sind beizufügen 6. ein Erläuterungsbericht.

⁸⁹ VV Nr. 2 zu § 81 ThürGemHV: Für den Erläuterungsbericht gilt die VV zu § 3 entsprechend. Ist in der Jahresrechnung eine abgeschlossene Maßnahme enthalten, deren Durchführung sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckt hat, muss der Erläuterungsbericht auch Aufschluss über die Abwicklung der gesamten Maßnahme geben. Bei abgeschlossenen Hochbauten ist eine Kostenfeststellung nach DIN 276 beizufügen; bei anderen Baumaßnahmen ist entsprechend zu verfahren.



Kostenfeststellungen gemäß DIN 276 wurden mit Punkt 9. der Weisung zum Jahresabschluss vom 02.11.2022 von den Fachämtern angefordert. Seitens der mittelbewirtschaftenden Stellen sind keine Kostenfeststellungen zur Verfügung gestellt worden. Dies wurde im vorliegenden Erläuterungsbericht dokumentiert.



6 Buch- und Belegprüfung, Anordnungswesen und Dienstanweisungen

6.1 Dienstanweisungen und deren Einhaltung bzw. Umsetzung

Dienstanweisungen des Landratsamtes Nordhausen sind für die Mitarbeiter durch die Bereitstellung TZ 134 im Org-Handbuch des Intranets zugänglich.

Die ganzheitliche Anwendung und Umsetzung von allen existierenden Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen und Satzungen des Landratsamtes sollte oberstes Ziel sein um das Verwaltungshandeln einheitlich und effektiv auszuführen. Auf die Einhaltung, entsprechend § 6 Abs. 2 der allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung, ist durch jeden Beschäftigten verantwortungsbewusst zu achten.

Die Dienstanweisungen des Landratsamtes Nordhausen wurden in den vergangenen Jahren stets aktualisiert und den gegebenen gesetzlichen Vorschriften angepasst. Veränderungen werden in der Historie dokumentiert. Nachfolgende Tabelle zeigt die derzeit anzuwendenden Dienstanweisungen des Landratsamtes Nordhausen informativ auf:

Bezeichnung	gültig ab:
Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung	01.11.1997
DA 07/2021 Vergabeordnung	01.01.2021
DA 02/2021 Dienstanweisung für die Fuhrparkordnung des Landratsamtes	01.01.2021
DA 05/2019 Vertragsmanagement	09.12.2019
DA 06/2020 Dienstanweisung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	13.01.2020
DA 08/2019 Aktenplan Kreisarchiv des Landratsamtes Nordhausen	01.01.2019
DA 12/2019 Korruptionsbekämpfung	01.01.2019
DA 13/2018 Dienstanweisung für Arbeitsschutz	01.10.2018
DA 04/2022 Unterschriftenordnung	20.12.2021
DA 09/2019 Dienstsiegel und Beglaubigungen	25.11.2019
DA 11/2017 Dienstanweisung zur vorläufigen Haushaltsführung	10.02.2017
DA 02/2014 ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandinspektor und ehrenamtliche Kreisbrandmeister im Landkreis Nordhausen	01.08.2014
DA 01/2014 Betrieb heizungstechnischer Anlagen	01.01.2014
DA 01/2012 Wirtschaftsfreundliche Verwaltung	17.04.2012
DA 01/2007 Einsatz von Zinsderivaten im Landratsamt Nordhausen	27.09.2006
DA 01/2006 Verwaltungshandeln im Katastrophenfall	01.11.2007
DA 03/2004 Rufbereitschaft	01.12.2008
DA 02/2001 Vorbereitung und Durchführung von Investmaßnahmen im Landkreis Nordhausen	01.04.2001
DA 04/2011 Ordnung zur Verfahrensweise bei besonderen Anlässen	01.07.2011
DA 14/24 Inventarordnung	01.02.2024
DA 18/01 Technikunterstützte Informationsverarbeitung (TUI)	01.06.2005
DA 02/00 Verfahrensweise zur Postverteilung	06.04.2000
DA 01/99 Ordnungswidrigkeitsverfahren	10.05.1999
DA 02/95 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes Nordhausen	01.02.2013
DA 19/24 DA zum Berechtigungskonzept Zugriff Ausländerzentralregister	01.02.2024

Das Rechnungsprüfungsamt sieht es weiterhin als erforderlich an, alle Dienstanweisungen/Regelungen TZ 135 etc. zu überprüfen, notwendige Dienstanweisungen den aktuellen Rechtsprechungen/Veränderungen



anzupassen, auf Einhaltung der Regelungen zu achten und sich von evtl. entbehrlich gewordenen Dienstanweisungen außer Kraft zu setzen. Dies muss aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes vor allem für die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung aus dem Jahr 1997 erfolgen. Hier wird u. a. unter § 11 Abs. 1 S. 1 dokumentiert: „Das Rauchen in den Diensträumen sollte von dem Gebot angemessener Rücksichtnahme geleitet sein“. Ferner sieht das Rechnungsprüfungsamt Änderungsbedarf bei der DA Vertragsmanagement im Zusammenhang mit der Einführung des DMS und dem damit veränderten digitalen Vertragsdurchlauf.

Zudem wurde bei der überörtlichen Kassenprüfung der Kreiskasse Nordhausen (Verweis TZ 202) festgestellt, dass die Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen den aktuellen Gegebenheiten und rechtlichen Anforderungen anzupassen ist. Insbesondere sollten Regelungen zur Übertragung von Kassenaufgaben an andere Bereiche der Verwaltung aufgenommen werden. Die Umsetzung muss noch erfolgen. TZ 136

6.2 Buchführung

Im 13. Abschnitt der ThürGemHV sind die Anforderungen an die Buchführung gesetzlich untermauert. Dieser fordert u. a. im § 61 Abs. 2, dass „die Aufzeichnungen in den Büchern (...) vollständig, klar übersichtlich und nachprüfbar sein [müssen]; sie sind zeitnah vorzunehmen.“⁹⁰ Dies wurde grundsätzlich durch die Verwaltung eingehalten. Durch das Rechnungsprüfungsamt wurde auf eine umfangreiche Belegprüfung verzichtet. TZ 137

6.3 Feststellungs- und Anordnungswesen

Die Anordnungsbefugnis steht kraft Gesetzes dem Landrat gemäß §§ 114⁹¹ i. V. m. 29 Abs. 1 und 2 ThürKO⁹² zu, im Fall seiner Verhinderung geht die Befugnis an die Beigeordneten als Stellvertreter gemäß §§ 114 i. V. m. 32 Abs. 1 ThürKO⁹³ über. Gemäß § 37 Abs. 2 ThürGemHV⁹⁴ ist eine weitere Übertragung der Anordnungsbefugnis im Rahmen einer Dienstanweisung möglich. TZ 138

⁹⁰ Zitat § 61 Abs. 2 ThürGemHV -**Inhalt der Rechnungs- und Kassenprüfungen-**; Gesetzessammlung Thüringen lokal online; Rechtsstand 13.03.1993

⁹¹ § 114 ThürKO -**Anzuwendende Bestimmungen-** Für die Haushaltswirtschaft, das Kreditwesen, die Vermögenswirtschaft, die wirtschaftliche Betätigung, das Kassen- und Rechnungswesen und das Prüfungswesen der Landkreise gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts des Ersten Teils dieses Gesetzes (§§ 52a bis 85) entsprechend.

⁹² § 29 Abs. 1 und 2 ThürKO -**Aufgaben des Bürgermeisters-** Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung. Er vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und der Ausschüsse.

⁹³ § 32 Abs. 1 ThürKO -**Vertretung des Bürgermeisters, Beigeordnete-** Jede Gemeinde muss einen Beigeordneten haben; er ist Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung. Als Verhinderung gilt insbesondere die Urlaubs- und krankheitsbedingte Abwesenheit des Bürgermeisters und die Nichtbesetzung des Bürgermeisteramtes. Die Hauptsatzung kann nach Maßgabe des Absatzes 2 weitere Beigeordnete vorsehen. Diese vertreten den Bürgermeister, soweit der allgemeine Vertreter nach Satz 1 verhindert ist. Der Bürgermeister hat die Reihenfolge der Stellvertretung durch die weiteren Beigeordneten vor der Wahl zu bestimmen. Die hauptamtlichen Beigeordneten gehen den ehrenamtlichen in der Reihenfolge der Stellvertretung vor. Der erste Beigeordnete nach Satz 1 führt in den kreisfreien Städten und den Großen kreisangehörigen Städten die Amtsbezeichnung Bürgermeister.

⁹⁴ § 37 ThürGemHV -**Kassenanordnungen-** (2) Die Befugnis, Kassenanordnungen zu erteilen (Anordnungsbefugnis), wird durch Dienstanweisung geregelt; Form und Umfang der Befugnis ist dabei mitzubestimmen. Die Namen und Unterschriften der Bediensteten, Form und Umfang der Anordnungsbefugnis sowie deren Wegfall sind außerdem der Kasse schriftlich mitzuteilen. Wer nach § 40 die sachliche und rechnerische Feststellung trifft, soll nicht auch die Zahlungsanordnung erteilen. (3) Bedienstete der Kasse dürfen keine Kassenanordnungen erteilen, ausgenommen bei den in § 42 Abs. 2 genannten Aufgaben.



Das Anordnungswesen des Landkreises Nordhausen ist per Dienstanweisung Nr. 06/2020 TZ 139 „Dienstanweisung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landkreises Nordhausen“ – (letzte Änderung 20.06.23) geregelt. Die erforderliche Aktualisierung und Ergänzung der Dienstanweisung hinsichtlich Veränderungen von Kompetenzen wie z. B. Unterschriftsbefugnis oder Zahlstellenverantwortlichkeit ist ein ständiger Umsetzungsprozess im Verwaltungshandeln. Die Verwaltung kommt diesem Erfordernis nach. Das Rechnungsprüfungsamt wird durch den Kassenverwalter bzw. dessen Stellvertreterin über Änderungen in der Dienstanweisung informiert z. B. über den Wechsel der Zahlstellenverantwortlichen.



7 Beteiligungen und Mitgliedschaften des Landkreises Nordhausen

7.1 Beteiligungsbericht nach § 75a ThürKO

Gemäß § 75 a ThürKO⁹⁵ ist der Landkreis verpflichtet, jährlich einen Beteiligungsbericht über jedes Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen, an denen er unmittelbar und mittelbar beteiligt ist. Mit diesem Beteiligungsbericht, der jährlich bis zum 30. September zu erstellen ist, soll sichergestellt werden, dass dem Kreistag und der Rechtsaufsichtsbehörde die passenden Informationen vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das nächste Jahr vorliegen und die haushaltsrechtlichen Überlegungen in die Haushaltsplanung des Folgejahres einfließen können. TZ 140

Das Rechnungsprüfungsamt kann lediglich auf den Beteiligungsbericht 2021 mit den Jahresergebnissen 2020 zurückgreifen, da die gesetzlich vorgeschriebene Frist zur Erstellung des Beteiligungsberichtes gemäß § 75 a ThürKO nicht eingehalten wurde. TZ 141

Nach Rücksprache mit dem verantwortlichen Sachbearbeiter wurde dem Rechnungsprüfungsamt folgendes mitgeteilt:

Gemäß § 75a ThürKO ist der Landkreis Nordhausen verpflichtet bis zum 30. September einen Beteiligungsbericht zu erstellen. Dies ist für uns allerdings seit Jahren nicht zu halten, da zur Erstellung die bestätigten Jahresabschlüsse benötigt werden. Hierfür ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der Unternehmen nötig, die sich aufgrund der Gesellschafterstruktur oder Abstimmungen in den Unternehmen bzgl. des Jahresabschlusses teilweise über die im Gesetz angedachten Frist hinauszögern kann. Es ist durchaus üblich, dass die letzten Jahresabschlüsse erst im Oktober oder November durch die Gesellschafterversammlungen festgestellt werden.

Sollte es zu einer zeitlichen Verzögerung kommen wird zeitnah eine Fristverlängerung beim TLVwA beantragt. Die Frist zur Vorlage des diesjährigen Beteiligungsberichtes wurde bis 20. Dezember 2023 verlängert.

„Im Beteiligungsbericht sind nach § 75 a Abs. 2 ThürKO insbesondere darzustellen:

TZ 142

1. der Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens,
3. für das jeweilige letzte Geschäftsjahr die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die Zuschüsse und Kapitalentnahmen durch den Landkreis und im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahrs die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer, die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie die gewährten Gesamtbezüge der

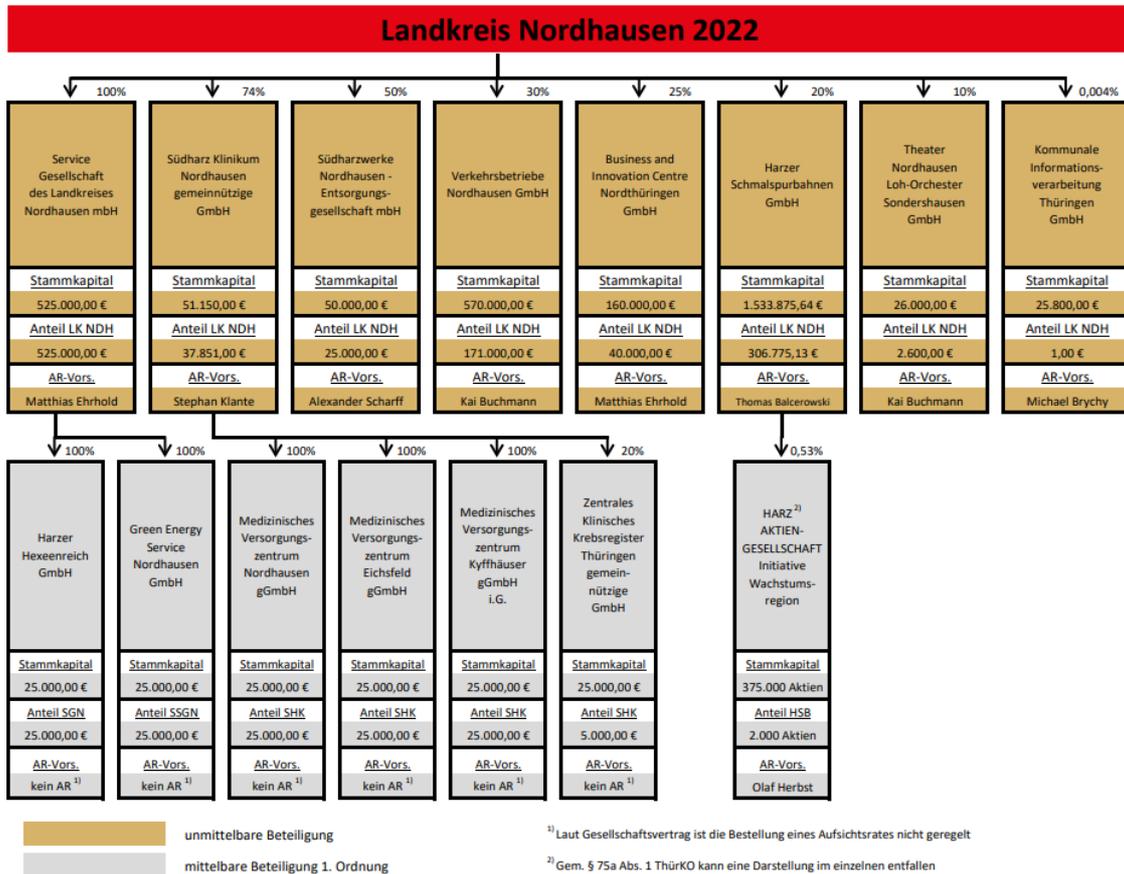
⁹⁵ § 75a ThürKO -**Beteiligungsbericht**- (1) Die Gemeinde hat jährlich zum 30. September einen Beteiligungsbericht über jedes Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem sie unmittelbar beteiligt ist, zu erstellen. Im Fall der mittelbaren Beteiligung der Gemeinde an solchen Unternehmen gilt das Gleiche, wenn die Beteiligung mehr als 25 vom Hundert beträgt oder die Bilanzsumme des Unternehmens drei Millionen vierhundertachtunddreißigtausend Euro überschreitet.



Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats oder entsprechenden Organe des Unternehmens; § 286 Abs. 4 HGB⁹⁶ gilt entsprechend.⁹⁷

7.2 Beteiligungsunternehmen des Landkreises Nordhausen

TZ 143



Quelle: Auszug Beteiligungsbericht 2021 Landkreis Nordhausen; Seite 2; Allgemeiner Teil

Der Kreistag beschloss im Haushaltsjahr 2022 die Gründung der Gebäudeenergie Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH mit Beschluss-Nr. 507/22 vom 28.06.2022. Durch das Tochterunternehmen der Servicegesellschaft des Landkreises Nordhausen sollen zukünftig alle Anlagen zur Erzeugung von Energien für den Landkreis Nordhausen gebündelt werden z. B. für die Fernwärmeversorgung der Staatlichen Grundschule "Geschwister Scholl" Heringen, der Staatliche Regelschule Heringen und der Turnhalle Heringen. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 28.06.2022 von der Rechtsaufsichtsbehörde freigegeben.

TZ 144

Der FGL Beteiligungsmanagement des Landkreises Nordhausen informierte über die Wirtschaftspläne der Beteiligungsunternehmen in verschiedenen Kreistagssitzungen.

TZ 145

⁹⁶ § 286 Abs. 4 HGB -Unterlassen von Angaben- (4) Bei Gesellschaften, die keine börsennotierten Aktiengesellschaften sind, können die in § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b verlangten Angaben über die Gesamtbezüge der dort bezeichneten Personen unterbleiben, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds dieser Organe feststellen lassen.

⁹⁷ Zitat § 75a Abs. 2 ThürKO; Gesetzessammlung Thüringen lokal; Rechtsstand 31.12.2002



Im Amtsblatt Nr. 10/2023 vom 13.09.2023 erfolgte die Veröffentlichung zur Möglichkeit der TZ 146 Einsichtnahme in die Jahresabschlüsse 2021 der kommunalen Unternehmen, an denen der Landkreis Nordhausen mittelbar und unmittelbar beteiligt ist.

In den nachfolgenden Übersichten sind finanzielle Verpflichtungen / Haushaltsausgaben auf Grund von Zahlungen an Beteiligungsunternehmen, Mitgliedschaften an Zweckverbänden, Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden sowie Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen/übrige Bereiche aufgeführt. Um die Entwicklung nachvollziehen zu können sind die Vorjahre 2020 und 2021 mit aufgeführt.

Weitere Ausführungen sind dem Erläuterungsbericht 2022 zu entnehmen.

- Zahlungen an Beteiligungsunternehmen (Zuschüsse, Nachschüsse und Verlustausgleiche) TZ 147

Beteiligungsunternehmen	2022	2021	2020
Service Gesellschaft d. Landkreises Nordhausen mbH			
Hhst.: 01.5700.715000 Schwimmhalle Sollstedt	150.000,00 €	90.100,00 €	165.216,31 €
Hhst.: 01.5010.715000 Corona Behelfseintr. Rotheshütte	0,00 €	13.963,58 €	0,00 €
Südharz Klinikum Nordhausen gGmbH			
Hhst.: 01.5401.715000 Kontakt- u. Beratungsstelle	82.011,30 €	80.697,52 €	76.252,05 €
Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH			
Hhst.: 01.7920.716000 Ausgleichsbetrag ÖPNV	2.982.253,55 €	2.663.011,00 €	2.602.433,00 €
Hhst.: 01.7920.716100 Weiterleit. Landeszuweis.	586.222,00 €	384.310,00 €	408.118,00 €
Hhst.: 01.7920.716300 Weiterleit. Corona-Beihilfe	0,00 €	14.803,20 €	0,00 €
Harzer Schmalspurbahnen GmbH			
Hhst.: 01.7920.716200 Verlustausgleich	253.396,16 €	253.396,14 €	253.396,20 €
Hhst.: 01.8401.716000 Verlustausgleich	53.378,84 €	53.378,86 €	53.378,86 €
Theater Nordhausen / Loh-Orchester Sondershausen GmbH			
Hhst.: 01.3311.716000 Theaterfinanzierung	966.713,00 €	938.556,00 €	915.665,00 €
Summe	5.073.974,85 €	4.373.395,52 €	4.477.459,42 €

Im Übrigen stellt das Rechnungsprüfungsamt vollumfänglich auf die umfassenden Ausführungen im Beteiligungsbericht 2021 sowie die Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer für das Haushaltsjahr 2020 ab. TZ 148

7.3 Mitgliedschaften des Landkreises Nordhausen in Zweckverbänden

Im Zusammenhang folgender Mitgliedschaften erfolgten vom Landkreis Nordhausen die in den nachfolgenden Tabellen aufgeführten Zahlungen. TZ 149

Übersicht auf der nachfolgenden Seite.



Zweckverbände	2022	2021	2020
Zweckverband Nahverkehr Nordthüringen (NVN) Hhst.: 01.7920.713000 Verbandsumlage	471,64 €	1.629,31 €	2.302,53 €
Nordthüringer Zweckverband Rettungsdienst Hhst.: 01.1601.713000 Verbandsumlage	5.155,68 €	69.424,88 € ¹	5.417,75 €

¹Die Verbandsumlage für den Nordthüringer Zweckverband Rettungsdienst wurde mit Verbandsumlagebescheid 01/2021 vom 15.10.2021 erhoben. Aufgrund eines ausgewiesenen Fehlbetrages aus Vorjahren ergab sich hier eine Kostensteigerung für den Landkreis Nordhausen.

Der Landkreis Nordhausen ist zudem Mitglied des:

- Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (KISA)
- Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen,
- Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen,
- Rettungsdienst Zweckverbandes Nordhausen.

Hier erfolgen für das Haushaltsjahr 2022 keine Zahlungen von Verbandsumlagen durch den Landkreis.

7.4 Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden des Landkreises

TZ 150

Vereine und Verbände		2022	2021	2020
1	Regionalverband Harz e.V. Hhst.: 01.7910.661000	18.156,00 €	18.067,00 €	17.767,00 €
2	Landesvereinigung f. Gesundheitsförderung Thüringen e. V. -AGETHUR- (kein Beitrag)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3	Firmenausbildungsverbund Nordthüringen e. V. Hhst.: 01.0220.661000	350,00 €	350,00 €	350,00 €
4	Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen Hhst.: 01.7910.661000	3.750,00 €	3.750,00 €	3.750,00 €
5	KGSt Hhst.: 01.0220.661000	2.157,77 €	2.157,77 €	2.179,37 €
6	Thür. Landkreistag e. V. (Haushaltsumlage) Hhst.: 01.0020.661000	52.771,84 €	50.049,60 €	50.293,20 €
7	KAV e. V. Hhst.: 01.0220.661000	6.942,00 €	5.781,75 €	5.558,50 €
8	Thür. Volkshochschulverband (TVV) Hhst.: 01.3500.661000	7.421,00 €	7.507,00 €	7.544,00 €
9	Verband der deutschen Musikschulen Hhst.: 01.3331.661000	3.362,41 €	3.361,65 €	3.413,30 €
10	Gegen Vergessen - Für Demokratie e. V. Hhst.: 01.0020.661000	80,00 €	80,00 €	80,00 €
11	Kreisverkehrswacht Nordhausen e. V. Hhst.: 01.2000.661000	255,65 €	255,65 €	255,65 €
12	Deutsches Institut f. Jugendhilfe und Familienrecht e. V. Hhst.: 01.4070.661000	2.185,00 €	2.111,00 €	2.030,00 €

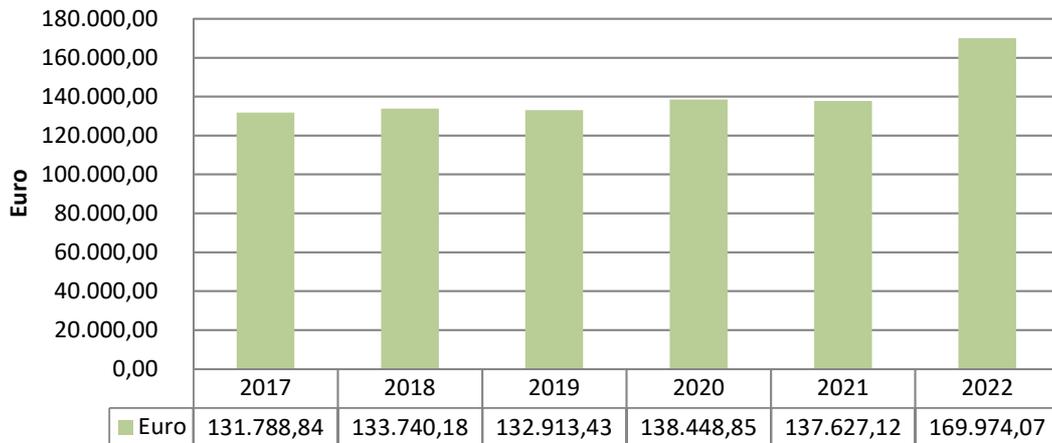


13	Creditreform Gotha Hain KG Hhst.: 01.1180.661000	309,40 €	309,40 €	309,40 €
14	Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. Hhst.: 01.0330.661000	80,00 €	80,00 €	80,00 €
15	Fachverband d. Standesbeamten des Freistaates Thüringen e. V. Hhst.: 01.0500.661000	100,00 €	100,00 €	100,00 €
16	Thüringische VWA Erfurt e. V. (kein Beitrag)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
17	Tierheim Nordhausen e. V. Hhst.: 01.5020.661000	40.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €
18	Regionale Aktionsgruppe Südharz e. V. (kein Beitrag)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
19	Förderverein Karstwanderweg Landkreis Nordhausen Hhst.: 01.7910.661000	100,00 €	100,00 €	100,00 €
20	Wissenschaftlicher Verein & Förderverein der Hochschule Nordhausen e. V. Hhst.: 01.2000.661000	150,00 €	150,00 €	150,00 €
21	Deutscher Verein f. öffentl. u. private Fürsorge e. V. Hhst.: 01.4000.661000	354,56 €	374,83 €	374,83 €
22	Harzer Tourismusverband e. V. Hhst.: 01.7910.661000	13.772,11 €	13.772,11 €	13.499,80 €
23	Nordthüringer Unternehmerverband e. V. Hhst.: 01.7910.661000	400,00 €	400,00 €	400,00 €
24	Landschaftspflegeverband Hhst.: 01.3600.661000	5.000,00 €	500,00 €	500,00 €
25	Bundesverband für Wohnen u. Städteentwicklung e. V. (vhw) Hhst.: 01.6100.661000	230,00 €	233,00 €	230,00 €
26	Tourismusverband Südharz Kyffhäuser e. V. Hhst.: 01.0200.661000	12.046,33 €	13.163,36 €	13.283,80 €
Zahlungen gesamt:		169.974,07 €	137.654,12 €	138.448,85 €

Im nachfolgenden Diagramm ist die Entwicklung der Zahlungen an Vereine und Verbände grafisch dargestellt:



Entwicklung der Beitragszahlungen an Vereine und Verbände



Wiederholt weist das Rechnungsprüfungsamt darauf hin, dass dem Landkreis Nordhausen auf Grund der beschlossenen Mitgliedschaften jährlich nicht unerhebliche Kosten entstehen. Wie ersichtlich, ist die Entwicklung der Zahlungen an Vereine und Verbände in den vergangenen Jahren, bis auf 2021, kontinuierlich gestiegen. TZ 151

Im Haushaltsjahr 2022 ist dies speziell durch den gravierenden Anstieg des Mitgliedbeitrages des Tierheims Nordhausen und des Landschaftspflegeverbandes Südharz/Kyffhäuser e. V. zurückzuführen. Die genannten Einrichtungen haben hierzu Beschlüsse in ihrer Mitgliederversammlung gefasst.

Das Rechnungsprüfungsamt regt an, weiterhin in regelmäßigen Abständen das Erfordernis der einzelnen Mitgliedschaften, unter dem Aspekt Nutzen, Erfordernis und Zweckmäßigkeit in Vereinen und Verbänden zu prüfen.

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen/übrige Bereiche

TZ 152

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen/übrige Bereiche wurden im Haushaltsjahr 2022 unter anderem an folgende Einrichtungen gezahlt (Auszug):

Übersicht auf der nachfolgenden Seite.



Zuschüsse an private Unternehmen/übrige Bereiche	2022	2021
Fraktionen des Kreistages Hhst.: 01.0010.718000	184.493,20 €	184.493,20 €
Horizont e. V. Hhst.: 01.2952.718000 Landschulheim	50.000,00 €	50.000,00 €
Jugendsozialwerk Nordhausen GmbH Hhst.: 01.4011.712000 u. 01.4011.718000 Solidarisches Zusammenleben	821.570,35 €	787.442,78 €
Schrankenlos e. V. / Horizont e. V. / Caritasverband Hhst.: 01.4365.718000 soz. Betreuung Flüchtlinge	298.546,68 €	212.290,40 €
Horizont e. V. / Kreisjugendring und weitere Hhst.: 01.4515.711000 u. 01.4515.718000 Schulbezogene Jugendarbeit	617.562,18 €	661.583,33 €
Horizont e. V. / Jugendsozialwerk und weitere Hhst.: 01.4522.711000 u. 01.4522.718000 Schulbezogene Jugendsozialarbeit	948.754,47 €	796.262,57 €
Diakonie Nordhausen GmbH Hhst.: 01.5401.718000 Psychosoziale Beratungs- und amb. Behandlungsstelle	387.568,75 €	364.514,67 €
Gesamtsumme	4.631.871,54 €	4.696.800,68 €

Das Rechnungsprüfungsamt verweist an dieser Stelle auf die ausführliche Darstellung aller TZ 153 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen und übrige Bereiche ab Seite 66 des Erläuterungsberichtes.



8 Weitere inhaltliche Prüfungen

8.1 Prüfungen im Bereich Personal

8.1.1 Entwicklungen im Bereich Personal

Die Personalkosten des Landratsamtes entwickelten sich - im Fünfjahresrückblick - wie folgt:

TZ 154

HH-Jahr	Planansatz	Personalausgaben Rechnungsergebnis	Gesamtausgaben des VwH	prozentualer Anteil der Personalausgaben an Gesamtausgaben des VwH
2017	25.171.100,00 €	24.120.698,14 €	128.844.102,15 €	18,72 %
2018	25.530.300,00 €	24.703.003,43 €	128.636.674,62 €	19,20 %
2019	26.206.600,00 €	25.659.448,62 €	128.932.368,48 €	19,90 %
2020	26.528.000,00 €	26.566.837,02 €	138.366.236,98 €	19,20 %
2021	28.671.100,00 €	28.037.012,08 €	141.398.884,22 €	19,83 %
2022	28.900.000,00 €	30.898.401,48 €	150.886.039,35 €	20,48 %

Bei den Gesamtausgaben handelt es sich um die Summe aller Sollausgaben des VwH
(siehe Feststellung des Ergebnisses - Anlage 1 2022)

Die vorgenannte Aufstellung will sich informativ als „statistische Aussage“ bzw. monetärer Entwicklungsprozess verstanden wissen.

In den Personalausgaben sind alle Ausgaben der Hauptgruppe 4 wie folgt beinhaltet:

TZ 158

Gruppe Nr.	Bezeichnung	Rechnungsergebnis 2022	Rechnungsergebnis 2021
40	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	306.503,76 €	236.634,17 €
41	Dienstbezüge und dergleichen	24.236.860,86 €	21.887.341,14 €
43	Beiträge zu den Versorgungskassen	1.755.652,11 €	1.860.857,73 €
44	Beiträge zur gesetzl. Sozialversicherung	4.160.935,90 €	3.685.252,13 €
45	Beihilfen, Unterstützungen u. dgl.	426.527,25 €	363.989,08 €
46	Personal – Nebenausgaben	11.921,60 €	2.937,83 €
	Summe	30.898.401,48 €	28.037.012,08 €

Das Rechnungsergebnis in Höhe von 30.898.401,48 € ist in der Gruppierungsübersicht zum Haushaltsjahr 2022 ausgewiesen.

Die Personalausgaben sind im Haushaltsjahr 2022 gegenüber dem Vorjahr um 2.871.389,40 € (VJ 1.470.175,06 €; 5,5 %) bzw. um 10,2 % gestiegen. Die Ausgabenerhöhungen haben sich einerseits aus der Tarifentwicklung und andererseits aus einer höheren Anzahl besetzter Stellen ergeben mit der Folge steigender Dienstbezüge (+ 2.095.831,83 € / + 9,7 %), Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (+ 476.680,88 € / + 13,0 %) und Beihilfen (+ 47.757,89 € / + 13,3%). Lediglich die Beiträge zu Versorgungskassen (-105.205,62 € / - 5,7 %) sind gesunken.



Die Personalausgaben lagen 1.998.401,48 € über dem Planansatz.

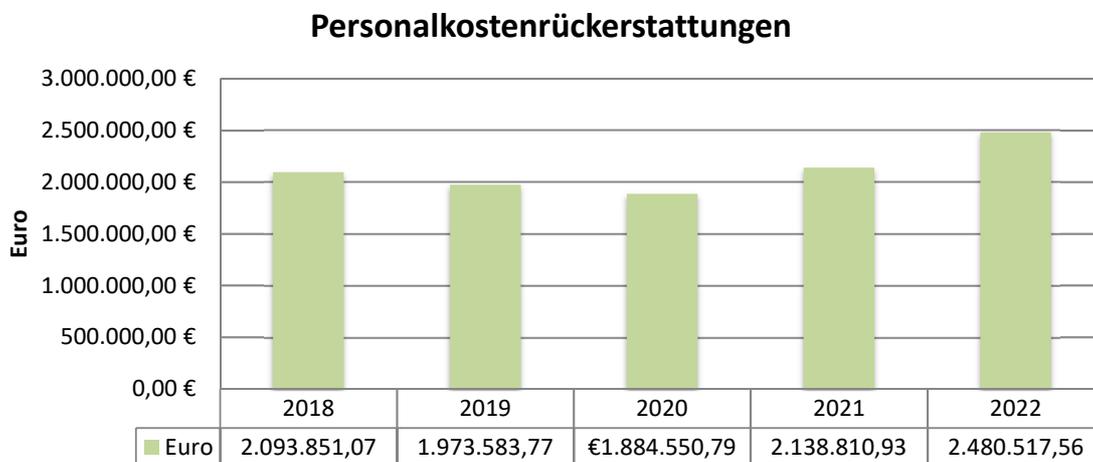
Als Beamtenbesoldung wird die Vergütung der Beamtinnen und Beamten bei Bund und Ländern bezeichnet. Anders als bei den Angestellten im öffentlichen Dienst, erfolgt die Anpassung der Besoldung nicht durch einen Tarifvertrag, sondern per Gesetz. Das Bundesbesoldungsgesetz und entsprechende Gesetze der Länder regeln die Beamtenbesoldung. Viele Länder passen die Besoldung im Anschluss an die Tarifrunde der Länder an. Allerdings geschieht dies nicht einheitlich, so dass es in den Ländern mittlerweile sehr unterschiedliche Besoldungsstrukturen gibt. TZ 160

Die Thüringer Landes- und Kommunalbeamten erhielten ab Dezember 2022 eine Erhöhung um 2,8 %. Ein dementsprechender Gesetzentwurf wurde am 22. September 2022 im Landtag als „Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2022 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften“ beraten und im November verabschiedet. TZ 161

8.1.2 Personalkostenrückerstattung

Das Landratsamt Nordhausen verzeichnete Personalkostenrückerstattungen i. H. v. 2.480.517,56 € (VJ 2.138.810,93 €) im Jahr 2022, die sich wie folgt gliederten und den Personalausgaben real gegenüberstanden. Die Zuarbeit erfolgte am 18.09.2023 durch den FB Finanzen. Die komplette Aufstellung ist unter **Anlage 5** in diesem Bericht aufgezeigt. TZ 162

Um der Entwicklung Transparenz zu verleihen, sind im nachfolgenden Diagramm die angefallenen Personalkostenrückerstattungen (2018-2022) dargestellt. TZ 163



Setzt man die Einnahmen von den getätigten Ausgaben ab und setzt die errechnete Zahl ins Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes, so ergibt sich ein Prozentsatz von 18,83 % (VJ 18,32 %), welcher die realen Personalausgaben für das Jahr 2022 darstellt. Es muss jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, dass anteilig geförderte Personalkosten von durchgeführten Projekten nicht in der Summe der Personalkostenrückerstattungen enthalten sind. TZ 164



8.1.3 Stellenplan

Gemäß § 56 Abs. 3 ThürKO ist der Stellenplan Bestandteil des Haushaltsplanes. Der Stellenplan entfaltet Satzungsqualität. Als Stellen des Haushaltsjahres sind nur Stellen einzusetzen, die im Haushaltsjahr voraussichtlich benötigt werden. Bei den Vergleichszahlen über die Stellenbesetzung des Vorjahres ist die tatsächliche Besetzung zu vermerken⁹⁸. TZ 165

Folgende Aufstellung soll die Planstellenentwicklung bzw. Istbesetzung darlegen. Als Grundlage für die Zahlen dienen der jeweils beschlossene Haushaltsplan und die dem Rechnungsprüfungsamt zugeleiteten Stellenistbesetzungslisten.

Rein informatorisch sind die Haushaltsjahre 2016 bis 2021 einbezogen worden.

TZ 166

Jahr	VZÄ insgesamt	davon VZÄ Beamte
2016	426,93	52,20
2017	426,88	50,18
2018	427,34	48,88
2019	424,59	53,74
2020	439,43	50,54
2021	487,19	50,84
2022	487,20	51,11

Das Rechnungsprüfungsamt verweist wiederholend auf die Erläuterungen zu § 6 ThürGemHV. Gemäß Abs. 1 des vg. Paragraphen, bilden die Inhalte des Stellenplans die Stellen, die im Haushaltsjahr erforderlich sind. **Es kommt hierbei auf den tatsächlichen Bedarf an, der zur Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen ist. Danach ist die Stelle unbeschadet der Arbeitszeit zu erfassen.** Derzeit werden im Stellenplan des Landratsamtes Nordhausen Teilzeitbeschäftigte mit ihrem Anteil an der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten berücksichtigt (VZÄ). Es ist stellenplanrechtlich die Teilzeitbeschäftigung möglich, jedoch ist hier zu beachten, dass die Dokumentation im Stellenplan nur erfolgen kann, wenn für die Aufgabenerfüllung der Stelle, eine Teilzeitbeschäftigung vorgesehen ist. TZ 167

Das für verbindlich erklärte Muster zu § 6 Abs. 1 und 2 ThürGemHV ist von den Verantwortlichen zur Erstellung des Stellenplans zwingend anzuwenden. Mit der derzeitigen Dokumentation und einhergehenden Abweichungen von dem erklärten Muster, erfolgte keine vollumfängliche transparente fachinhaltliche Darstellung des Stellenplans.

8.1.4 Personalentwicklungskonzept

Das Personal- und Organisationsentwicklungskonzept des Landratsamtes Nordhausen aus dem Jahr 2015 unterlag seit diesem Zeitpunkt der ständigen Ausschöpfung, um den externen Einflüssen gesetzlicher und infrastruktureller Veränderungen Stand zu halten. Das Ursprungskonzept war am 17.09.2015 Gegenstand der Beratung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses. TZ 168

⁹⁸ Auszug aus den VV zu § 6 ThürGemHV Nr. 1 und 2



Rückblick: Die Ergebnisse des Berichtes der VEBERAS Consulting GmbH hatten in der Vergangenheit einen maßgeblichen Einfluss auf die personelle Ausstattung/Entwicklung inkl. Vergütungen der Organisationsstrukturen des Landratsamtes. Wie bekannt unterlag und unterliegt auch die Verwaltungsstruktur/Organisation des Landratsamtes ständigen Modifikationen, so dass die damals aufgezeigten Bilanzen der VEBERAS Consulting GmbH in Bezug auf die Personalstrukturierung der Kreisverwaltung als nicht mehr zeitgemäß einzuschätzen waren. Das Rechnungsprüfungsamt stellt inhaltlich in diesem Zusammenhang nochmals auf Seite 66, Pkt. 9, Absatz 6 des Schlussberichtes zu den Jahren 2015/2016 vom 30.01.2018 ab.

TZ 169

Die Firma VEBERAS Consulting GmbH erhielt im Jahr 2019 erneut den Auftrag eine Überprüfung der Personal- und Organisationsstruktur speziell hinsichtlich der Arbeitsmengen im Landratsamt Nordhausen vorzunehmen. Die analytische Stellenbemessung aus ihrem „Bericht zur Haushaltssicherung“ aus dem Haushaltsjahr 2015 galt es dabei fortzuschreiben.

TZ 170

Dem Rechnungsprüfungsamt lag das Schreiben der vorläufigen Ergebnisse zur Fortschreibung der analytischen Stellenbemessung in der Kreisverwaltung vom 17.02.2020 der Firma VEBERAS Consulting GmbH vor. Danach war der Stellenplanentwurf für das Haushaltsjahr 2020 Prüfgegenstand. Zusammenfassend wurde empfohlen, die Struktur- und Prozessoptimierung des Landratsamtes Nordhausen zeitnah in ausgewählten Aufgabenbereichen schrittweise zu ändern, um damit die Effizienz und Effektivität dieser zu verbessern. Als Instrument wurden diverse Workshops und Konzeptentwicklungen vorgesehen, um die geplanten Ziele schrittweise anzuvisieren und umzusetzen.

TZ 171

Wie bereits unter TZ 051/2020 erwähnt, musste der Landkreis Nordhausen zur Erschließung weiterer Konsolidierungspotentiale im Haushaltsjahr 2020 eine weitere Organisationsuntersuchung vornehmen lassen.

TZ 172

Vorausschauend kann erwähnt werden, dass die Organisationsuntersuchung im März 2023 abgeschlossen wurde. Ziel des Gutachtens war, für das Landratsamt Nordhausen weitere Potentiale zur Ergebnisverbesserung hinsichtlich der bestehenden Haushaltskonsolidierung aufzuzeigen. Abschließend konnten hierbei folgende Feststellungen getroffen werden:

TZ 173

„In den politischen Gremien bedarf es einer schnellen und gezielten Entscheidungsfindung, als flexible Reaktion auf die sich rasch verändernden Rahmenbedingungen. Als Diskussionsgrundlage können dieser Bericht sowie die einzelnen Maßnahmenblätter, welche die zentralen Umsetzungsschritte und -voraussetzungen enthalten, dienen.“

TZ 174

Auf Ebene der Verwaltung müssen zügig die notwendigen Erfolgsfaktoren für kurzfristige Digitalisierungspotentiale und die Realisierung der Maßnahmen im Geschäftsbereich 2 getroffen werden:

- Fachcontrolling Jugend und Soziales
- Aufbau einer Prozessgovernance
- Projekt kurzfristige Digitalisierungseffekte und
- Aufbau eines Programmmanagements.



Der Weg der Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen wird nicht geradlinig verlaufen. Deshalb müssen die Inhalte und Qualitätsinstrumente des Programmmanagements dafür sorgen, dass Veränderungen adaptiert und dezentral eigenständig kompensiert werden. Nur so wird der Weg zum ausgeglichenen Haushalt 2027 gelingen können.⁹⁹

Da die Potentiale für den Landkreis Nordhausen durch die vorliegende Organisationsuntersuchung aufgezeigt wurden und diese Inhalte des Haushaltssicherungskonzeptes bilden, verweist das Rechnungsprüfungsamt auf die ausführlichen Darstellungen ab Seite 114 des Haushaltssicherungskonzeptes für 2022 Teil B. Hier werden unter der Maßnahme Nr. 2022-54 „Prozessmanagement/Digitalisierung“ und der Maßnahme Nr. 2022-55 „Weitere Umsetzung der Ergebnisse Org.-Untersuchung“ die Einsparungspotentiale explizit ausgewiesen. TZ 175

8.1.5 Zulagenzahlungen

Das Landratsamt gewährte auch im Jahr 2022 Zulagenzahlungen zum Bruttoentgelt gemäß § 14 Abs. 1 TVÖD-VKA¹⁰⁰. Hierzu erbat das Rechnungsprüfungsamt eine Zuarbeit aus dem FG Organisation, Beteiligungen, IT und Personal. Nach der umfangreichen Aufstellung wurden wie folgt Zulagenzahlungen gewährt. TZ 176

Im Zuge der Prüfung der Jahresrechnung erfolgte zu den Zulagenzahlungen und zu den nachfolgenden Punkten Stufenaufstiege und Höher- bzw. Herabgruppierungen keine tiefergehende Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

Zulagenzahlungen 2022		
Art der Zulage	Anzahl Beschäftigte	Jahresbeitrag 2022
Höherwertige Tätigkeit	38	74.975,75 €
Führung auf Probe	2	11.041,61 €
Eingabe unter feste Bezüge	1	6.670,66 €
persönliche Zulage gemäß TV der BA 25. Änderungstarif	3	6.681,38 €
persönliche Zulage	3	9.411,63 €
Technikerzulage	4	1.041,72 €
Entgeltgruppenzulage Ärzte/ Fachärztezulagen	3	43.003,22 €
Summe	54	152.825,97 €

Die Zulage für Fachärzte wurde an drei Beschäftigte ausgezahlt, welche das Thüringer Landesverwaltungsamt förderte. Des Weiteren erhielten drei Beschäftigte eine persönliche Zulage gemäß dem Tarifvertrag der Bundesagentur für Arbeit. Diese Zahlungen erhielt der Landkreis Nordhausen als

⁹⁹ Auszug Abschlussbericht FAD 133347

¹⁰⁰ § 14 Abs. 1 TVÖD-VKA -Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit- Wird der/dem Beschäftigten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner Eingruppierung entspricht, und hat sie/er diese mindestens einen Monat ausgeübt, erhält sie/er für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.



Erstattung vom Jobcenter. Ebenso erfolgte die Eingabe unter feste Bezüge für einen Beschäftigten als Erstattung vom Land Thüringen.

Insgesamt sind Zahlungen von Zulagen i. H. v. insgesamt 152.825,97 € (VJ 108.894,13 €) geleistet worden.

Die Überprüfung der Zulagenzahlung ist hinsichtlich der gesetzlichen Formulierung „vorübergehend“ TZ 177 regelmäßig zu überprüfen. Ist die höherwertige Aufgabe auf Dauer ausgerichtet, so ist hier für die Beschäftigten eine Höhergruppierung gemäß § 17 Abs. 4 TVöD-VKA¹⁰¹ einzurichten. Dies erfolgte bei drei Beschäftigten des Landratsamtes im Haushaltsjahr 2022.

8.1.6 Stufenaufstiege

Im Haushaltsjahr 2022 erfolgte bei vier Beschäftigten ein leistungsabhängiger Stufenaufstieg. TZ 178 Grundlage hierfür waren überdurchschnittlich gute Leistungen gem. § 17 Abs. 2 Satz 1 TVöD-VKA¹⁰². Danach heißt es: Bei Leistungen der/des Beschäftigten, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden.

8.1.7 Höhergruppierung/Herabgruppierung

Rechtliche Grundlage für Höher- bzw. Herabgruppierungen bildet § 17 Abs. 4 TVöD-VKA. Die Höher- TZ 179 gruppierung muss stufengleich erfolgen.

Bei den Beschäftigten des Landratsamtes erfolgte die

Höhergruppierung aufgrund von:	Anzahl
Umsetzung	6
Übertragung höherwertiger Aufgaben	24
tariflicher Entgelterhöhung der Schulsozialarbeit	2
Erhöhung der Entgeltgruppe durch den Fördermittelgeber	3

Herabgruppierung aufgrund von:	Anzahl
Umsetzung	1

TZ 180

¹⁰¹ § 17 Abs. 4 TVöD-VKA -**Allgemeine Regelungen zu den Stufen**- Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe aus den Entgeltgruppen 2 bis 14 der Anlage A werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist 26 die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet. Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.

¹⁰² § 17 Abs. 2 Satz 1 TVöD-VKA -**Allgemeine Regelungen zu den Stufen**- Bei Leistungen der/des Beschäftigten, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden.



Des Weiteren erfolgte bei zwei Beamtenstellen eine Beförderung wegen Aufgabenübertragung im Haushaltsjahr 2022. Zudem fand auf Grundlage von § 2 Abs. 1 Nr. 2e ThürKomBesV¹⁰³ die Zuordnung nach dem Amt mit entsprechender Besoldungsgruppe eines kommunalen Wahlbeamten statt.

8.1.8 Zahlung von Abfindungen

Im Haushaltsjahr 2022 erfolgte eine Abfindungszahlung. Grundlage dafür war ein gerichtlicher TZ 181 Vergleich nach einer ausgesprochenen ordentlichen Kündigung.

8.1.9 Honorarverträge

Deutlich erhöht haben sich die Ausgaben der Honorare. Dies erfolgte aufgrund des erstmalig im Haus- TZ 183 halt veranschlagten Integrationskurses der KVHS. Die Verwaltung ist damit der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes aus dem Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020 gefolgt, in der es hieß: „Durch die Verwaltung ist das Verwahrkonto 91.0000.00500 -Deutsch für Aussiedler- aufzulösen und in die Haushaltsrechnung zu integrieren, da es sich hierbei nicht um „durchlaufende Gelder“ gemäß § 30 ThürGemHV¹⁰⁴ i. V. m. § 87 Nr. 9 und 35 ThürGemHV¹⁰⁵ handelt. → TZ 104 aus 2020

Honorarkräfte werden im Bereich Kreisvolkshochschule und Kreismusikschule beschäftigt. Danach sind TZ 184 im Haushaltsjahr 2021 und 2022 folgende Ausgaben für Honorarzahungen entstanden:

2021 Dienstbezüge - Beschäftigungsentgelte				
Hhst.:	Bez.	HA	Sollstellungen	Weniger / Mehr
01.3500.416000	KVHS	87.800,00 €	70.964,78 €	-11.846,89 €
01.3331.416000	KMS	120.000,00 €	134.270,10 €	19.271,88 €

2022 Dienstbezüge - Beschäftigungsentgelte				
Hhst.:	Bez.	HA	Sollstellungen	Weniger / Mehr
01.3500.416000	KVHS	74.000,00 €	98.511,71 €	24.511,71 €
01.3331.416000	KMS	120.000,00 €	164.864,99 €	44.864,99 €

8.1.10 Stellenausschreibungen/Stellenbesetzung

Wie bereits erwähnt, hat das Rechnungsprüfungsamt im Zuge der Prüfung der Jahresrechnung 2022 TZ 185 des Landkreises Nordhausen beim FG 10.2 Organisation, Beteiligungen, IT und Personal um eine Zuarbeit zu den Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen gebeten.

¹⁰³ § 2 Abs. 1 Nr. 2e ThürKomBesV -Ämter für hauptamtliche Wahlbeamte der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise- 2. hauptamtliche Beigeordnete als erste Stellvertreter des Bürgermeisters in Gemeinden mit e) 60 001 bis 100 000 Einwohnern der Besoldungsgruppe B 4,

¹⁰⁴ § 30 ThürGemHV -Vorschüsse, Verwahrgelder- (1) Eine Ausgabe, die sich auf den Haushalt auswirkt, darf als Vorschuss nur behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht und die Deckung gewährleistet ist, die Ausgabe aber noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann. (2) Eine Einnahme, die sich auf den Haushalt auswirkt, darf als Verwahrgeld nur behandelt werden, solange sie noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann.

¹⁰⁵ § 87 Nr. 9 und 35 ThürGemHV -Begriffsbestimmungen- 9. Durchlaufende Gelder: Beträge, die für einen Dritten lediglich vereinnahmt und verausgabt werden; Vorschüsse und Verwahrgelder: die in § 30 genannten Beträge und die durchlaufenden Gelder



Danach wurden im Haushaltsjahr 2022 insgesamt 51 Stellenausschreibungen intern bzw. extern getätigt. Davon konnten für 18 Stellenausschreibungen keine geeigneten Bewerber gefunden werden. Die Stellen blieben unbesetzt.

8.1.11 Gleichstellungsbeauftragte nach Thüringer Gleichstellungsgesetz

TZ 186

„Eine lebendige Demokratie muss immer danach streben, Ungerechtigkeiten zu beseitigen und Frauen, Männern und nicht-binären Menschen die gleichen Chancen und Möglichkeiten zu bieten, mit denen sie ihre Interessen und Fähigkeiten verwirklichen können. Ebenso müssen die Anstrengungen darauf gerichtet sein, für alle, die Hilfe und Unterstützung benötigen, diese zugänglich zu machen. [...] Noch immer verdienen Frauen im Vergleich weniger als Männer, sind im Alter öfter arm, sind diejenigen, die Familie und Pflegeberufe am Laufen halten. Umgekehrt werden den Männern, die sich die Familienpflichten mit ihren Frauen gleichberechtigt teilen wollen, Steine in den Weg gelegt, ist es für sie häufig schwerer, die Hälfte der Elternzeit zu nehmen. Nach wie vor ist Deutschland stärker als einige andere europäische Länder von einem tradierten Familien- und Frauen- und Männerbild geprägt, das gleichstellungspolitische Fortschritte erschwert.“¹⁰⁶

Nach § 15 Abs. 1 Thüringer Gleichstellungsgesetzes (GleichstG) muss „in jeder Dienststelle nach § 3 Abs. 3 mit mindestens 50 Bediensteten, mit Ausnahme von Schulen sowie von Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern und Landkreisen, aus dem Kreis der Bediensteten in geheimer Wahl eine Gleichstellungsbeauftragte sowie deren Stellvertreterin gewählt werden. Die Kandidatin, auf die die meisten Stimmen entfallen, ist als Gleichstellungsbeauftragte gewählt. Stellvertreterin ist die Kandidatin mit der zweithöchsten Stimmenzahl. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden für vier Jahre gewählt.“¹⁰⁷ Gemäß § 15 Abs. 3 ThürGleichG¹⁰⁸ kann die Gleichstellungsbeauftragte oder ihre Stellvertreterin auch von der Dienststellenleitung bestellt werden.

Seit dem 01.03.2022 ist im Landratsamt des Landkreises Nordhausen keine Gleichstellungsbeauftragte benannt. Eine Vertreterin war auch vorher nicht bestimmt. Das Rechnungsprüfungsamt weist an dieser Stelle auf die gesetzliche Pflicht zum Vorhalt einer Gleichstellungsbeauftragten und deren Vertreterin hin.

8.1.12 Personalrat, Jugend- und Auszubildendenvertretung und Schwerbehindertenvertretung

Personalrat

TZ 190

Die gesetzliche Grundlage der Personalvertretung des Landratsamtes Nordhausen bildet das Thüringer Personalvertretungsgesetz. Am 18.05.2022 erfolgte die Wahl gemäß § 13 Abs. 1 ThürPersVG¹⁰⁹ der

¹⁰⁶ Zitat Thüringer Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann (gleichstellungsbeauftragte-thueringen.de)

¹⁰⁷ Zitat § 15 -Wahl der Gleichstellungsbeauftragten, Bestellung der Vertrauensfrau, Bestellung einer Gesamtvertretung- Abs. 1 und Abs. 2

¹⁰⁸ § 15 Abs. 3 ThürGleichG -**Wahl der Gleichstellungsbeauftragten, Bestellung der Vertrauensfrau, Bestellung einer Gesamtvertretung**- Finden sich aus dem Kreis der Bediensteten für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten oder ihrer Stellvertreterin keine Kandidatinnen oder sind nach der Wahl keine Kandidatinnen gewählt, sind die Gleichstellungsbeauftragte oder ihre Stellvertreterin von der Dienststellenleitung zu bestellen; hierzu bedarf es der Zustimmung der zu bestellenden Bediensteten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Geschäftsverteilungsplan zu benennen.

¹⁰⁹ § 13 Abs. 1 ThürPersVG -**Wahlberechtigung**- Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, dass sie infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.



Personalvertretung im Landratsamt. Am 01.06.2022 erfolgte die Bekanntmachung der Wahlergebnisse im Org-Handbuch des Landratsamtes Nordhausen für alle Beschäftigten. Gewählt wurden der Vorstand der Gruppe der Beschäftigten und Vorsitzender der Personalvertretung, der Vorstand der Gruppe der Beamten und stellvertretender Vorsitzender der Personalvertretung und der stellvertretende Vorstand der Gruppe der Beschäftigten sowie sechs Personalvertreter.

Gemäß § 45 Abs. 4 ThürPersVG¹¹⁰ wurde ein weiteres Mitglied des Personalrates von seiner dienstlichen Tätigkeit freigestellt. Vor 2021 lagen die Mitarbeiterzahlen unter der festgesetzten Grenze von 501 Beschäftigten.

Jugend- und Auszubildendenvertretung

TZ 191

Nach § 57 ThürPersVG sind „in Dienststellen, bei denen Personalvertretungen gebildet sind und denen in der Regel mindestens fünf Beschäftigte angehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Beschäftigte) oder die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden, [...] Jugend- und Auszubildendenvertretungen“¹¹¹ zu bilden. Am 19.10.2022 wurde die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung im Landratsamt Nordhausen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Schwerbehindertenvertretung

TZ 192

Gemäß § 177 Abs. 1 Satz 1 SGB IX sind in „Dienststellen, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, [...] eine Vertrauensperson und wenigstens ein stellvertretendes Mitglied“ zu wählen. Durch die am 21.11.2022 stattgefundene Wahlversammlung war eine Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen und ein Stellvertreter zu wählen. Dem wurde entsprochen. Am 22.11.2022 wurden die Wahlergebnisse im Org-Handbuch des Landratsamtes Nordhausen für alle Beschäftigten veröffentlicht.

8.2 Bestandsverzeichnisse, Nachweis von Anlagevermögen und Geldanlagen

8.2.1 Bestandsverzeichnisse nach § 75 ThürGemHV

Gemäß § 75 Abs. 1 ThürGemHV sind die Gemeinden -hier der Landkreis- gesetzlich verpflichtet, „über die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und beweglichen Sachen, die ihr Eigentum sind oder ihnen zustehen, Bestandsverzeichnisse zu führen. Aus den Verzeichnissen müssen Art und Menge sowie Lage oder Standort der Gegenstände ersichtlich sein.“¹¹² Die Bestandsverzeichnisse erfüllen eine Ordnungsfunktion und dienen als Nachweis des Bestandes. Sie sollen eine ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens ermöglichen. TZ 193

¹¹⁰ § 45 Abs. 4 ThürPersVG -**Freistellung vom Dienst**- Von ihrer dienstlichen Tätigkeit sind Mitglieder des Personalrats nach Absatz 3 freizustellen in Dienststellen mit in der Regel 200 Bis 500 Beschäftigtenstelle, im Umfang einer Vollzeitstelle, 501 Bis 900 Beschäftigten im Umfang von zwei Vollzeitstellen, 901 Bis 1.500 Beschäftigten im Umfang von drei Vollzeitstellen, 1.501 Bis 2.000 Beschäftigten im Umfang von vier Vollzeitstellen.

¹¹¹ Zitat § 57 ThürPersVG Jugend- und Auszubildendenvertretung

¹¹² Zitat § 75 Abs. 1 ThürGemHV -**Bestandsverzeichnisse**- Wissensmanagement Thüringen- Rechtsstand 01.01.2002



Grundstücke: Den Unterlagen der Jahresrechnung 2022 ist eine Übersicht zu den Grundstücken des Landkreises Nordhausen beigelegt. Aufgeführt sind hier die Gemarkungen Uthleben, Steinbrücken und Hain. TZ 194

Grundstücksgleiche Rechte: Unter grundstücksgleichen Rechten werden Rechte verstanden, die im bürgerlichen Recht wie Grundstücke behandelt werden. Hierunter fallen z. B. das Erbbaurecht, Wohnungseigentumsrechte und unbewegliches Vermögen. TZ 195

Den Unterlagen der Jahresrechnung 2022 ist eine Übersicht zu den Liegenschaften des Landkreises Nordhausen beigelegt. In dieser Übersicht sind u. a. Denkmalschutz, Rückauffassungen und Erbbaurecht aufgeführt.

Bewegliche Sachen: Gemäß Dienstanweisung 14/2024 „Inventarordnung des Landkreises Nordhausen“ sind unter Pkt. 3.3 „Bestandsverzeichnisse“ bzw. Pkt. 3.4 „Ausnahmen“ Regelungen zur Erfassung von beweglichen Vermögen dokumentiert. TZ 196

Danach müssen bewegliche Sachen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgesamtheit unter 800,00 € ohne Umsatzsteuer liegen nicht mehr erfasst werden.

Es wird auf TZ 029 in diesem Bericht verwiesen. TZ 197

8.2.2 Nachweis von Anlagevermögen und Geldanlagen nach § 76 ThürGemHV

Anlagenachweise nach § 76 Abs. 2 ThürGemHV¹¹³ sind für kostenrechnende Einrichtungen zu führen und erfüllen den gleichen Zweck, jedoch wird die Wertermittlung zur Berechnung der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen) gemäß § 12 ThürGemHV¹¹⁴ zusätzlich ausgewiesen. In diesem Zusammenhang wird auf Absatz 4 der vorgenannten Bestimmung für nicht kostenrechnende Aufgabenbereiche verwiesen. TZ 198

Den Unterlagen zur Jahresrechnung 2022 sind der Anlagenachweis der Abfallentsorgung des Landkreises Nordhausen und der Anlagenachweis des Abfallwirtschaftszentrums „Kreisabfalldeponie Nentzelsrode“ des Landkreises Nordhausen beigelegt. Entsprechende Unterlagen der KVHS und KMS wurden dem Rechnungsprüfungsamt während der Prüfung zugeleitet.

¹¹³ § 76 Abs. 2 ThürGemHV -**Nachweis von Anlagevermögen und Geldanlagen**- Über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen, die kostenrechnenden Einrichtungen dienen, sind gesondert für jede Einrichtung Anlagenachweise zu führen. In die Anlagenachweise sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und die Abschreibungen aufzunehmen. Gleichartige Gegenstände oder solche, die einem einheitlichen Zweck dienen, können zusammengefasst nachgewiesen werden. Wenn sich der Bestand von Gegenständen in seiner Größe und seinem Wert über längere Zeit nicht erheblich verändert, kann er mit Festwerten nachgewiesen werden; diese sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

¹¹⁴ § 12 ThürGemHV -**Kalkulatorische Kosten, kostenrechnende Einrichtungen**- (1) Für Einrichtungen, die in der Regel aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen), sind im Verwaltungshaushalt auch 1. angemessene Abschreibungen, 2. eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und 3. Zuführungen zu zulässig gebildeten Sonderrücklagen zu veranschlagen. Die Ausgabenansätze nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind zugleich im Einzelplan für die allgemeine Finanzwirtschaft zu vereinnahmen. Für Einrichtungen, die nur in geringem Umfang aus Entgelten finanziert werden, kann abweichend von Satz 1 auf die Veranschlagung verzichtet werden. (2) Die Abschreibungen sind in der Regel aus den Herstellungs- oder den Anschaffungskosten, die Verzinsung aus dem Anlagekapital zu berechnen. Zulässig ist die Berechnung der Abschreibung auch von den Kosten für die Wiederbeschaffung, bezogen auf den Zeitpunkt der Gebührenkalkulation. (3) Bei den Abschreibungen und der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt der aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten sowie aus Zuweisungen und Zuschüssen aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht. (4) Für andere nicht kostenrechnende Aufgabenbereiche können die Absätze 1 bis 3 entsprechend angewandt werden.



Abfallentsorgung: Der Anlagenachweis der Abfallentsorgung des Landkreises Nordhausen enthält die Fortschreibung der Investitionen, die Fortschreibung der Abschreibungen, die Fortschreibung der Restbuchwerte sowie verschiedene Inventarlisten (z. B. Büroausstattung). TZ 199

Abfallwirtschaftszentrum: Der Anlagenachweis des Abfallwirtschaftszentrums „Kreisabfalldeponie Nentzelsrode“ enthält Angaben zur Fortschreibung des Endstandes der Investitionen der Kreisabfalldeponie, eine Übersicht über die Anlagengüter mit Positionen, eine Übersicht der jährlichen Abschreibungen und Restbuchwerte und Anlagenachweisblätter für Einzelinvestitionen. TZ 200

Kreismusikschule: Der Anlagenachweis Kreismusikschule wurde erst mit der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 in die Vermögensübersicht integriert. In der Übersicht sind die Fortschreibung Endstand Investitionen, Fortschreibung Abschreibung im Haushaltsjahr, Fortschreibung Endstand Restbuchwerte sowie für das Gebäude und für 98 Instrumentengruppen Inventarlisten mit den jeweiligen Abschreibungen beigelegt. Im Haushaltsjahr 2022 erfolgte ein Zugang i. H. v. 6.860,06 € durch u. a. die Anschaffung einer Mandoline. Der Ausweis in der Vermögensübersicht ergibt einen Rundungsfehler. TZ 201

Kreisvolkshochschule: Auch der Anlagenachweis der Kreisvolkshochschule Nordhausen wurde erstmalig mit der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 in die Vermögensübersicht integriert. In der Übersicht sind die Fortschreibung Endstand Investitionen, Fortschreibung Abschreibung im Haushaltsjahr, Fortschreibung Endstand Restbuchwerte, sowie für das Gebäude und die Ausstattung der Unterrichtsräume Inventarlisten mit den jeweiligen Abschreibungen beigelegt. Im Haushaltsjahr 2022 erfolgte ein Zugang i. H. v. 7.008,00 € durch die Anschaffung von 24 Apple iPads. Die Ausweisung in der Vermögensübersicht ergibt Übereinstimmung. TZ 202

8.3 Gewinnausschüttung der Kreissparkasse Nordhausen

Die Kreissparkasse Nordhausen hatte in den vergangenen Haushaltsjahren von ihrem Jahresüberschuss 500.000,00 € als Nettobetrag zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke an den Landkreis Nordhausen zur Verfügung gestellt. TZ 203

Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 ist bei der Haushaltsstelle 01.8701.210000 eine Einnahme aus der Gewinnausschüttung der Kreissparkasse Nordhausen in Höhe von 250.000,00 € veranschlagt worden. Diese Einnahmen sind gemäß § 21 Thüringer Sparkassengesetz für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Der Kreistag hat die Verwendung dieser Mittel im Beschluss-Nr. 493/22 vom 28.06.2022 festgehalten. Danach sind die Mittel wie folgt ausgewiesen: TZ 204

Verwendungszweck	Haushaltsstelle	Betrag
Förderung des Betriebes der Landschulheime (Horizont e.V.)	01.2952.718000	50.000,00 €
anteilige Deckung des Zuschussbedarfes der Kreismusikschule	Unterabschnitt 3331	33.200,00 €
Übernahme Betriebskosten Nordhäuser Tafel e.V.	01.4391.718000	9.300,00 €
Zuschuss zum Betrieb der Schwimmhalle Sollstedt (Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH)	01.5700.715000	150.000,00 €
Zuschuss an den Regionalverband Harz e. V.	01.5910.718000	7.500,00 €
	Summe:	250.000,00 €



8.4 Ausstattung der Fraktionen mit finanziellen Mitteln

Die Fraktionen des Kreistages des Landkreises Nordhausen erhalten gemäß TZ 205 § 104 Satz 2 der ThürKO¹¹⁵ in Verbindung mit § 8 Pkt. 3 der Geschäftsordnung des Kreistages Zuschüsse zur Wahrnehmung der im gleichen Paragraphen aufgeführten Aufgaben.

Im Haushaltsjahr 2019 hat der Kreistag im Zuge der Kommunalwahlen und der sich daraus ergebenden neuen Zusammensetzung des Kreistages des Landkreises Nordhausen neue Vereinbarungen zu den Fraktionsgeldern getroffen. In der vom Kreistag am 26.06.2019 neu beschlossenen Geschäftsordnung 2019-2024, ist im § 8 Pkt. 3 folgendes festgelegt: „Den Fraktionen wird für die Vorbereitung der Kreistagsitzungen und sonstige kreistagsbezogenen Aufwendungen die notwendige Unterstützung, entsprechend der Anzahl der Fraktionsmitglieder gewährt. Dazu wird eine gesonderte intraorganschaftliche Vereinbarung zwischen dem Landrat und den einzelnen Fraktionen abgeschlossen.“ Die entsprechenden Vereinbarungen wurden zwischen dem Landrat und den Fraktionen am 26.06.2019 geschlossen.

Mit Haushaltsplan 2022 beschloss der Kreistag finanzielle Mittel i. H. v. 192.300,00 € (VJ 184.500,00 €) TZ 206 für die Arbeit der Fraktionen bereit zu stellen, deren Verausgabung wie folgt zu verzeichnen ist (Hhst.: 01.0010.718000 u. 01.0010.150000):

Übersicht auf der nachfolgenden Seite.

¹¹⁵ § 104 ThürKO - **Fraktionen** - Kreistagsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Das Nähere über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung.



Haushalts-jahr	HH-Ansatz	Sollstellung	Über-/ Unter- schreitung	Rückzahlung nicht ver- brauchte Mit- tel Vorjahr	Summe Über-/ Unter- schreitung
2022	192.300,00 €	192.246,52 €	-53,48 €	25.829,29 €	-25.882,77 €
2021	184.500,00 €	184.493,20 €	-6,80 €	31.601,82 €	-31.608,62 €
2020	200.000,00 €	184.493,16 €	-15.506,84 €	8.425,43 €	-23.932,27 €
2019	85.800,00 €	82.951,95 €	-2.848,05 €	31.040,38 €*	-33.888,43 €
2018	85.800,00 €	81.904,68 €	-3.895,32 €	3.893,98 €	-7.789,30 €
2017	80.000,00 €	81.269,76 €	1.269,76 €	3.893,98 €	-2.624,22 €

* Erhöhte Rückzahlungen aufgrund der Kreistagswahl 2019 i. V. m. der neu beschlossenen Geschäftsordnung → siehe Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019 des Landkreises Nordhausen

Der Nachweis der Verwendung erfolgte vereinbarungsgemäß gegenüber dem Rechnungsprüfungs- TZ 207
amt. Die Fraktionsvorsitzenden erhielten dazu gesonderte Prüfungsbemerkungen, diese liegen im
Rechnungsprüfungsamt vor.

8.5 Einnahmen und Ausgaben der Leitstelle

Gemäß der im September 2013 geschlossenen Vereinbarung zum Betrieb der Zentralen Leitstelle, zwi- TZ 208
schen den Landkreisen Nordhausen und Kyffhäuserkreis, erstattet der Kyffhäuserkreis jährlich die an-
teiligen Kosten. Grundlage für die Berechnung des Erstattungsbeitrages bildet das Rechnungsergebnis
des Haushaltsjahres 2022 sowie die beim Nordthüringer Zweckverband Rettungsdienst zugrunde ge-
legten Einsatzzahlen zur Berechnung der Leitstellengebühr.

Die Prüfung fand durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nordhausen statt. Ein separater
Prüfbericht vom 03.08.2023 liegt der Zentralen Leitstelle vor.

Im Haushaltsjahr 2022 wurden vom Kyffhäuserkreis Abschläge in Höhe von insgesamt 348.000,00 € TZ 209
gezahlt. Der ermittelte Kostenanteil beträgt 385.298,37 €. Die sich daraus ergebende Restforderung
an den Kyffhäuserkreis beträgt 37.289,37 €.

Die Erstattung aus Unterzahlung (Hhst.: 01.1600.162000) wurde am 24.08.2023 zum Soll gestellt.

8.6 Änderung der Umsatzsteuerbefreiung der öffentlichen Hand

Die Umsatzsteuer zählt zu den wichtigsten und ertragreichsten Steuern in Deutschland. Die juristischen TZ 210
Personen des öffentlichen Rechts unterlagen in ihren Tätigkeiten bis zur Einführung des § 2b UStG¹¹⁶

¹¹⁶ § 2b UStG - **Juristische Personen des öffentlichen Rechts**- (1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen
Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch
wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine
Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. (2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen ins-
besondere nicht vor, wenn 1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte
Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder 2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leis-
tungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen. (3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentli-
chen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn 1. die Leistungen aufgrund gesetzli-
cher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder 2. die Zusammenarbeit durch ge-
meinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-
rechtlichen Vereinbarungen berufen b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen



durch das Steueränderungsgesetzes 2015 einer umsatzsteuerlichen Sonderbehandlung. Bis dahin sah der § 2 Abs. 3 UStG nur eine Umsatzsteuerberechnung für Betriebe gewerblicher Art (BgA) oder für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe vor.

Durch die Anpassung des Steueränderungsgesetz 2015 (02.11.2015 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil I Nr. 43/1843) wurden neben der Einführung des § 2b UStG auch die Streichung des § 2 Abs. 3 UStG veranlasst. Die Festsetzungen traten zum 01.01.2017 in Kraft.

Die neue Regelung besagt, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts für bestimmte Leistungen Umsatzsteuer abführen müssen. Laut dieser Bestimmung, weisen nun juristische Personen des öffentlichen Rechts die Unternehmereigenschaften nach § 2 Abs. 1 UStG auf, wenn sie selbstständig eine „nachhaltige Tätigkeit“ zur Erzielung von Einnahmen ausüben. Sie sind danach grundsätzlich verpflichtet Umsatzsteuer abzuführen. Für Tätigkeiten, die einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, gelten unter besonderen Voraussetzungen Ausnahmen vom Grundsatz der Besteuerung. Dies betrifft auch die Berechnung von Vorsteuerleistungen.



Im Zusammenhang mit der Änderung des Umsatzsteuergesetzes wurde juristischen Person des öffentlichen Rechts gemäß § 27 Abs. 22 UStG¹¹⁷ eine Übergangsfrist eingeräumt. Durch § 27 Abs. 22 a UStG¹¹⁸ wurde die Übergangsregelung verlängert. Auf dieser Grundlage gilt die Optionserklärung des Landkreises Nordhausen weiter bis zum 31.12.2024.

TZ 211

Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen, c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt. (4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer: 1. (weggefallen) 2. (weggefallen) 3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe; 4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden; 5. Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

¹¹⁷ § 27 Abs. 22 UStG -**Allgemeine Übergangsvorschriften**- § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. § 18 Absatz 4f und 4g ist erstmals auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nicht der Erklärung nach Satz 3 unterliegen.

¹¹⁸ § 27 Abs. 22 a UStG -**Allgemeine Übergangsvorschriften**- Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2023 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2025 ausgeführt werden. Die Erklärung nach Satz 1 kann auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Es ist nicht zulässig, den Widerruf auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen zu beschränken.



Unabhängig von der zeitlichen Verschiebung der Anwendung des Umsatzsteuerrechts auf die neue Rechtslage, erfolgte seitens des Rechnungsprüfungsamtes die Anfrage zum derzeitigen Verfahrenstand in der Verwaltung.

Seitens des Landkreises Nordhausen wurde am 05.07.2022 ein Vertrag über die Bildung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Projekt Aufbau und Umsetzung eines softwaregestützten Tax Compliance Management Systems“ mit den Landkreisen Altenburger Land, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis und Sonneberg geschlossen.

Ziele des Projektes sind u. a. der Aufbau des Tax Compliance Management Systems, welches mit Hilfe einer Software die Erfassung und Bewertung aller steuerlichen Risiken des Landratsamtes Nordhausen im Zusammenhang mit der fristgerechten Umsetzung des geänderten Umsatzsteuerrechts gewährleistet. Die Software ermöglicht dabei eine rechtssichere, dauerhafte Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen inkl. Dokumentenablage. Zudem wurden im FG Kämmerei zwei Administratoren für Steuerangelegenheiten benannt, welche den Aufbau und die Umsetzung des Tax Compliance Management Systems überwachen. Des Weiteren werden durch die Einführung des neuen Dokumenten-Management-Systems (DMS) alle Vertragsumläufe vor Abschluss durch das FG Beteiligungsmanagement einer Prüfung nach § 2b UStG und EU-Beihilfe-Recht unterzogen.

Im Dezember 2022 fanden Onlineschulungen zum geänderten Umsatzsteuerrecht für die Beschäftigten des Landratsamtes statt.

8.7 Prüfungen durch Dritte

Im Zeitraum vom 07.02.2022 bis 09.02.2022 fand eine überörtliche Kassenprüfung der Kreiskasse des Landkreises Nordhausen durch den Thüringer Rechnungshof statt. Hierzu liegt dem Rechnungsprüfungsamt der Prüfbericht vom 20.07.2022 vor. Prüfungsfeststellungen die durch die überörtliche Prüfbehörde getroffen wurden, waren ebenfalls Schwerpunkte bei der örtlichen Kassenprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nordhausen. TZ 212

Im Zuge der überörtlichen Kassenprüfung wurden durch die Fachgebiete Kämmerei und Kasse zu verschiedenen Prüfungsfeststellungen Stellungnahmen abgegeben. Hinweise und Empfehlungen wurden durch den Landkreis Nordhausen weitestgehend umgesetzt. Dies begrüßte der Thüringer Rechnungshof.



9 Weitere Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt

- Prüfung der Jahresrechnungen von Städten, Gemeinden, Zweckverbänden und Vereinen TZ 213

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nordhausen ist auf der gesetzlichen Grundlage des § 82 Abs. 1 Satz 2 ThürKO¹¹⁹ zur Prüfung der Jahresrechnungen der Gemeinden des Landkreises verpflichtet.

Nachfolgende Städte, Gemeinden, Zweckverbände und Planungsverbände wurden im Haushaltsjahr 2022 durch die Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes geprüft:

Gemeinde Harztor	2019-2020
Stadt Ellrich	2019-2020
Gemeinde Urbach	2019-2020
GUV "Harzvorland"	2021
Gemeinde Görzbach	2019-2020
Gemeinde Werther	2020
ZAN Zweckverband Abfallwirtschaft Nordthüringen	2021
Landgemeinde Stadt Bleicherode	2019-2020
Gemeinde Sollstedt	2021
Gemeinde Niedergebra	2020-2021
Harzer Tourismusverband e. V.	2021
Gemeinde Kleinfurra	2020-2021
Gemeinde Kehmstedt	2020-2021
Stadt Nordhausen	2021
Rettungsdienst-Zweckverband Nordhausen	2021
Nordthüringer Zweckverband Rettungsdienst	2021
Gemeinde Großlohra	2020-2021
PV Industriegebiet Goldene Aue	2021

- Prüfung durch die Technische Prüferin TZ 214

Bei den vorgenannten Prüfungen wurde die Technische Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes eingebunden. Vergaben und Ausführungen von Baumaßnahmen in den Gemeinden, deren Feststellungen in die Prüfberichte der jeweiligen Gemeinde einfließen, wurden durch sie geprüft.

Vorausschauend kann erwähnt werden, dass dem Rechnungsprüfungsamt seit dem 01.03.2023 die Technische Prüferin nicht mehr zur Verfügung steht.

¹¹⁹ § 82 Abs. 1 Satz 2 ThürKO -**Örtliche Prüfung**- In Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, werden dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen.



– Prüfung von Vertragsumläufen

TZ 215

105 Vertragsumläufe (Vorjahr 174) wurden durch die Mitarbeiterinnen des Rechnungsprüfungsamtes im Haushaltsjahr 2022 geprüft. Zudem wurden 16 Vertragsumläufe aus dem Bereich Jugend und Soziales geprüft.

– Prüfung von Verwendungsnachweisen

TZ 216

Der Verwendungsnachweis zum Bundesprogramm „Demokratie leben!“ im Förderbereich Bundesweite Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“ wurde durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Hierzu liegen ausführliche Prüfungsfeststellungen vor. Das Rechnungsprüfungsamt bestätigte hierbei grundsätzlich die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel. Die Feststellung vom 13.11.2023 wurde dem zuständigen Fachbereich zur Weiterleitung an den Zuwendungsgeber bereitgestellt.

Des Weiteren wurde der Verwendungsnachweis zur Förderung im Rahmen des ESF-Bundesprogramms JUGEND STÄRKEN im Quartier. Der geprüfte Verwendungsnachweis bezieht sich auf den Berichtszeitraum von 01.01.2019 bis 30.06.2022. Der Bericht vom 20.10.2022 liegt den entsprechenden Stellen vor.

– Einziehung von Einnahmen i. V. m. dem Verkauf von Mundschutzmasken im Haushaltsjahr 2020/2021

TZ 217

Hierzu fand im Haushaltsjahr 2022 im Zusammenhang mit Belegprüfungen eine unvermutete Prüfung im FG Beteiligungen statt. Die Prüfniederschrift vom 28.02.2022 liegt den verantwortlichen Stellen vor.

– Einziehung von Einnahmen i. V. m. dem Verkauf von Aluschrott der Zulassungsstelle des Landkreises Nordhausen

TZ 218

Ausgehend von einem Vorfall im Jahr 2021 in der Zulassungsstelle des Landkreises Holzminden hat sich das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nordhausen zu einer Prüfung im Bereich der Zulassungsstelle entschieden. Die Prüfniederschrift vom 08.03.2022 liegt den verantwortlichen Stellen vor.

– Zahlstellen

TZ 219

Als räumlich von der Kreiskasse getrennte Außenstellen bestehen diverse Zahlstellen im Landkreis Nordhausen. Hierbei handelt es sich um Zahlstellen im Ablieferungsverkehr, die in der Regel nur Bar-einnahmen entgegennehmen. Sie werden in Anlage 2 der Dienstanweisung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landkreises Nordhausen aufgeführt.



Nach § 44 ThürGemHV kann die Kasse „zur Erledigung von Kassengeschäften [...] Zahlstellen als Teile der Kasse“¹²⁰ einrichten. Während des Haushaltsjahres 2022 fanden folgende unvermuteten Prüfungen der Zahlstellen durch das Rechnungsprüfungsamt statt.

- Kreisvolkshochschule
- FG Bau und Verkehr
- FG Ordnung, Gewerbe und Personenstandswesen
- FG Organisation, Beteiligungen, IT und Personal
- FG Abfallwirtschaft und Deponie

– Örtliche Kassenprüfung der Kreiskasse Nordhausen

TZ 220

Das Rechnungsprüfungsamt führte im Haushaltsjahr 2022 die pflichtgemäße örtliche Kassenprüfung durch.

Nach § 84 Abs. 5 ThürKO erstreckt sich die örtliche Kassenprüfung auf die „ordnungsmäßige Erledigung der Kassengeschäfte, die ordnungsmäßige Einrichtung der Kasse und das Zusammenwirken mit der Verwaltung.“¹²¹

Gemäß § 114 ThürKO¹²² i. V. m. § 78 Abs. 2 Satz 1 ThürKO¹²³ ist ein Kassenverwalter und ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellungsurkunden liegen dem Rechnungsprüfungsamt vor.

Die Kreiskasse Nordhausen erledigt ihre Aufgaben für den Landkreis Nordhausen nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung, diesbezüglich wird auf § 52 a ThürKO¹²⁴ verwiesen. Der gegenwärtige Aushang der Zeichnungsbefugnis zur örtlichen Kassenprüfung wurde am 01.07.2022 vom Landrat unterzeichnet und enthält Unterschriftenproben der zuständigen Mitarbeiter/-innen, § 51 Abs. 3 Satz 3 ThürGemHV¹²⁵.

Einschlägige umzusetzende Dienstanweisungen für den Geschäftsbereich Kreiskasse sind:

- Dienstanweisung Nr. 06/2020 „Dienstanweisung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landkreises Nordhausen“ (gültig ab 13.01.2020)

Die Anlagen zur DA Nr. 06/2020 weisen zur Prüfung, den Stand wie folgt aus:

- Anlage 1, Anordnungsbefugnis, 20.04.2022,
- Anlage 2, Zahlstellen, 28.04.2022 und

¹²⁰ Zitat § 44 ThürGemHV; Gesetzessammlung Thüringen lokal online;

¹²¹ Zitat § 84 Abs. 5 ThürKO

¹²² § 114 ThürKO -**Anzuwendende Bestimmung**- Für die Haushaltswirtschaft, das Kreditwesen, die Vermögenswirtschaft, die wirtschaftliche Betätigung, das Kassen- und Rechnungswesen und das Prüfungswesen der Landkreise gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts des Ersten Teils dieses Gesetzes (§§ 52 a bis 85) entsprechend.

¹²³ § 78 Abs. 2 Satz 1 ThürKO -**Gemeindekasse**- (2) Der Bürgermeister hat einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen.

¹²⁴ § 52 a ThürKO -**Verwaltungsbuchführung, doppelte Buchführung**- Die Haushaltswirtschaft ist nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung zu führen. In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird. Für Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, ist das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik anzuwenden. Die §§ 53 bis 65, 68 sowie 78 bis 84 gelten für diese Gemeinden nicht.

¹²⁵ § 51 Abs. 3 Satz 3 ThürGemHV -**Einzahlungsquittung**- Die Namen und Unterschriftenproben der zur Unterzeichnung ermächtigten Bediensteten sind durch Aushang bekannt zu machen.



- Anlage 3, Handvorschüsse, 17.02.2022.

- Dienstanweisung Nr. 10/2001 (11) „Dienstanweisung für die Kreiskasse Nordhausen“ (gültig ab 01.03.2011)

Prüfungsschwerpunkte der örtlichen Kassenprüfung 2022 waren:

TZ 221

- Prüfung der Tagesabschlüsse der Barkasse
- Abgleich Soll- und Istbestand der Barkasse
- Abgleich Soll- und Istbestand nach Zahlwegen
- Prüfung der unerledigten Verwahrgelder und Vorschüsse
- Prüfung Kassenüberschüsse und Fehlbeträge
- Äußere und innere Kassensicherheit
- Prüfung von Schecks und Quittungsblöcken
- Kassenbestandsverstärkung / Kassenkredite
- Erledigung Kasseneinnahmereste
- Prüfung Grünabfallkarten
- Übertragung von Kassenaufgaben
- Prüfung Verwahrgelass

Zur durchgeführten örtlichen Kassenprüfung liegt dem Landrat, dem FBL Finanzen und dem FGL Kasse der umfangreiche Schlussbericht vom 08.12.2022 vor. Mit der örtlichen Kassenprüfung war die Prüferin Frau Buntfuß beauftragt.



10 Schlussbemerkungen

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresrechnung 2022 des Landkreises Nordhausen entsprechend TZ 222 §§ 114 i. V. m. 82 Abs. 1¹²⁶ und 84 ThürKO¹²⁷ geprüft.

Die Prüfung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2022 erfolgte risikoorientiert. Die Darlegungen in diesem Schlussbericht lassen nicht darauf schließen, dass die Verwaltung in nicht angesprochenen Sachbereichen fehlerfrei gehandelt hat.

Im Verlauf der Prüfung wurden die Prüfungsfeststellungen mit den fachlichen Verantwortlichen erörtert bzw. erhielten diese die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Prüfung verlief in konstruktiver Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der zuständigen Fachbereiche/Fachgebiete.

Der Kreistag hat über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung zu beschließen und in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Landrates und der Beigeordneten gemäß §§ 114 i. V. m. 80 Abs. 3 ThürKO¹²⁸ zu entscheiden. Der vorliegende Schlussbericht (Entwurf) wurde am 12.01.2024 abgeschlossen und dem Landrat, den Beigeordneten und dem Kämmerer zugeleitet. Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss wird sich in Vorbereitung auf die Entlastung des Landrates inhaltlich in seinen Sitzungen mit dem Schlussbericht beschäftigen. TZ 223

Dem Landkreis Nordhausen gelang es das fünfte Jahr in Folge einen Sollüberschuss zum Jahresende zu erreichen. Der Sollüberschuss des Haushaltsjahres 2022 in Höhe von 1.334.826,56 € reduziert den bis dahin kumulierten Sollfehlbetrag auf 5.265.068,67 €. Der Landkreis Nordhausen konnte seit dem Haushaltsjahr 2016 seinen Sollfehlbetrag um 16.230.255,81 € reduzieren, das entspricht 75,51 % vom Höchstwert aus dem Haushaltsjahr 2015 (21.495.324,48 €). TZ 224

Das ausgeglichene Rechnungsergebnis des Jahres 2022 steht letztlich auch im Zusammenhang mit der Ausreichung der Bedarfszuweisungen aus den Mitteln des Landesausgleichsstocks.

TZ 225

¹²⁶ § 82 Abs. 1 ThürKO -**Örtliche Prüfungen**- (1) Die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und kommunalen Anstalten werden vom Rechnungsprüfungsamt geprüft (örtliche Rechnungsprüfung), soweit keine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgt. In Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, werden dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen.

¹²⁷ § 84 ThürKO -**Inhalt der Rechnungs- und Kassenprüfungen**- (1) Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob 1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind, 2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind sowie die Jahresrechnung und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind, 3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird, 4. die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können. (2) Die Wirtschaftsführung der Krankenhäuser einschließlich der Jahresabschlüsse unterliegt der Rechnungsprüfung. Absatz 1 gilt entsprechend. (3) Die Rechnungsprüfung umfasst auch die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1. Dabei ist auf das Ergebnis der Abschlussprüfung (§ 85) mit abzustellen. (4) Im Rahmen der Rechnungsprüfung wird die Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze mitgeprüft. Entsprechendes gilt bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in denen die Gemeinde Mitglied ist. Die Rechnungsprüfung umfasst ferner die Buch-, Betriebs- und sonstigen Prüfungen, die sich die Gemeinde bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat. (5) Durch Kassenprüfungen werden die ordnungsmäßige Erledigung der Kassengeschäfte, die ordnungsmäßige Einrichtung der Kassen und das Zusammenwirken mit der Verwaltung geprüft.

¹²⁸ § 80 Abs. 3 ThürKO -**Rechnungslegung, Feststellung der Jahresrechnung, Entlastung**- (3) Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss auf der Grundlage des Schlussberichts über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister zu vertreten haben. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.



Eine gemäß der § 20 Abs. 2 S. 2 ThürGemHV¹²⁹ vorzuhaltende allgemeine Rücklage zur Sicherung der Liquidität, kann der Landkreis Nordhausen nicht vorhalten.

Der Landkreis weist ein Haushaltssicherungskonzeptes vor, welches der stringenten Fortschreibung durch den zuständigen Fachbereich unterliegt. Der Landkreis Nordhausen befindet sich seit dem Jahr 2006 in der Haushaltskonsolidierung.

Aufgrund der derzeitigen Kassenlage war es dem Landkreises Nordhausen möglich weitestgehend auf die Inanspruchnahme von Kassenkrediten zu verzichten. Mit der Haushaltssatzung wurde ein Höchstbetrag i. H. v. 23.000.000,00 € (VJ 22.900.000,00 €) beschlossen. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung entfiel, da der nach § § 114 ThürKO¹³⁰ i. V. m. 65 Abs. 2 Nr. 1¹³¹ festgesetzte Höchstbetrag unterschritten wurde. Zu keinem Zeitpunkt musste der Kassenkreditrahmen im Haushaltsjahr 2022 voll ausgeschöpft werden. TZ 226

Die Ergebnisse der durchgeführten örtlichen Rechnungsprüfung sind dem Kreistag bekannt zu geben. TZ 227
Im weiteren Verlauf ist die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung nach §§ 114 ThürKO¹³² i. V. m. 80 Abs. 3¹³³ vorzunehmen.

Nordhausen, den 07.02.2024

gez. Ickrath
Prüferin

¹²⁹ § 20 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV - **Allgemeine Rücklage und Sonderrücklagen** - (2) Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft.

¹³⁰ § 114 ThürKO - **Anzuwendende Bestimmungen** - Für die Haushaltswirtschaft, das Kreditwesen, die Vermögenswirtschaft, die wirtschaftliche Betätigung, das Kassen- und Rechnungswesen und das Prüfungswesen der Landkreise gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts des Ersten Teils dieses Gesetzes (§§ 53 bis 85) entsprechend.

¹³¹ § 65 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO - **Kassenkredite** - (2) Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag bedarf der Genehmigung, wenn 1. der Höchstbetrag für die Haushaltswirtschaft ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt,

¹³² § 114 ThürKO - **Anzuwendende Bestimmungen** - Für die Haushaltswirtschaft, das Kreditwesen, die Vermögenswirtschaft, die wirtschaftliche Betätigung, das Kassen- und Rechnungswesen und das Prüfungswesen der Landkreise gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts des Ersten Teils dieses Gesetzes (§§ 52a bis 85) entsprechend.

¹³³ § 80 Abs. 3 ThürKO - **Rechnungslegung, Feststellung der Jahresrechnung, Entlastung** - (3) Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss auf der Grundlage des Schlussberichts (§ 82 Abs. 7) über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister zu vertreten haben. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.



II Anlagen

- Anlage 1 Feststellung des Ergebnisses 2022
- Anlage 2 Übernahme der Abschlussergebnisse 2022
- Anlage 3 Kassenmäßiger Abschluss 2022
- Anlage 4 Bestätigung im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022
- Anlage 5 Personalkostenrückerstattungen 2022
- Anlage 6 Schriftliche Stellungnahme FB Finanzen
- Anlage 7 Übersicht zu den Problematiken mit dem Softwareanbieter



Feststellung des Ergebnisses

Anlage 1

Seite 1 von 1
30.05.2023 14:55

Landkreis Nordhausen
Landratsamt Nordhausen

Feststellung des Jahresergebnisses 2022

Behördennummer: 0006200000

Verwaltungshaushalt / Vermögenshaushalt	151.487.634,41	
Solleinnahmen Verwaltungshaushalt	16.208.194,57	
Solleinnahmen Vermögenshaushalt	167.695.828,98	
Summe Solleinnahmen	1.705.577,48	
+ Abgang alter Haushaltsabnahmesterne	1.625.123,01	
- Abgang alter Kasseneinnahmesterne	611.807,72	
Summe bereinigte Solleinnahmen	167.164.475,73	
Pauschale Bereinigung Kassenreste	-5.587.308,06	
Isteinnahmen Verwaltungshaushalt	149.782.962,37	
Isteinnahmen Vermögenshaushalt	27.509.449,86	
Summe Isteinnahmen	177.292.412,23	
Sollausgaben Verwaltungshaushalt	150.886.039,35	
Sollausgaben Vermögenshaushalt	12.731.474,46	
Summe Sollausgaben	163.617.513,81	
+ Neue Haushaltsausgabesterne Verwaltungshaushalt	0,00	
+ Neue Haushaltsausgabesterne Vermögenshaushalt	5.887.479,02	
- Abgang alter Haushaltsausgabesterne Verwaltungshaushalt	0,00	
- Abgang alter Haushaltsausgabesterne Vermögenshaushalt	2.340.517,10	
- Abgang alter Kassenausgabesterne	0,00	
Summe bereinigte Sollausgaben	167.164.475,73	
Sollfehlbetrag / -überschuss	0,00	
Istausgaben Verwaltungshaushalt	155.047.240,34	
Istausgaben Vermögenshaushalt	20.210.247,45	
Summe Istausgaben	175.257.487,79	
Istfehlbetrag / -überschuss	2.034.924,44	
In den Sollausgaben sind enthalten	nachrichtlich	
Zuführung zum Vermögenshaushalt	-394.926,73	
Zuführung zur Allg. Rücklage	0,00	
	Haushaltsansatz	Anordnungssoll
	5.936.700,00	5.541.773,27
	0,00	0,00

ID 5011587

Abschluss der Haushaltsrechnung 2021							
Bezeichnung	Kassenreste aus Vorjahren	Abgänge Reste aus dem Vorjahr	Anordnungs-soll auf HH-Ansatz des lauf. Jahres	neue HH-Reste (+ zu übertragende)	Gesamtsoll	Ist	neue Kassenreste / Reste auf das Nachjahr
Verwaltungs-haushalt	Diff. 8.440,39 €						
Einnahmen KR	4.112.210,25	350.929,56	141.749.609,56	0,00	145.510.890,25	141.350.940,16	4.159.950,09
Einnahmen HR					0,00		0,00
Summe	4.112.210,25	350.929,56	141.749.609,56	0,00	145.510.890,25	141.350.940,16	4.159.950,09
Ausgaben KR	4.125.845,43	0,00	141.398.680,00	0,00	145.524.525,43	145.512.431,07	12.094,36
Ausgaben HR					0,00		0,00
Summe	4.125.845,43	0,00	141.398.680,00	0,00	145.524.525,43	145.512.431,07	12.094,36
Ergebnis	-13.635,18	350.929,56	350.929,56	0,00	-13.635,18	-4.161.490,91	4.147.855,73
Vermögens-haushalt	Diff. 2.321.884,31 € da Ist-Überschuss 2020 nicht als Kasseneinnahmerest ausgewiesen ist					IST Fehlbetrag	
Einnahmen KR	11.753.599,03	500,00	16.486.371,26	5.619.972,13	33.859.442,42	26.434.079,14	7.425.363,28
Einnahmen HR	8.612.351,16	1.336.625,30	0,00	4.822.197,34	12.097.923,20		6.477.951,07
Summe	20.365.950,19	1.337.125,30	16.486.371,26	10.442.169,47	45.957.365,62	26.434.079,14	13.903.314,35
Ausgaben KR	62.315,00	0,00	11.071.125,18	8.189.093,35	19.322.533,53	19.260.218,53	62.315,00
Ausgaben HR	18.578.770,07	1.498.421,97		10.398.740,09	27.479.088,19		19.289.994,84
Summe	18.641.085,07	1.498.421,97	11.071.125,18	18.587.833,44	46.801.621,72	19.260.218,53	19.352.309,84
Ergebnis	1.724.865,12	-161.296,67	5.415.246,08	-8.145.663,97	-844.256,10	7.173.860,61	-5.448.995,49
Insgesamt						IST Überschuss	
Einnahmen	24.478.160,44	1.688.054,86	158.235.980,82	10.442.169,47	191.468.255,87	167.785.019,30	18.063.264,44
Ausgaben	22.766.930,50	1.498.421,97	152.469.805,18	18.587.833,44	192.326.147,15	164.772.649,60	19.364.404,20
Ergebnis	1.711.229,94	189.632,89	5.766.175,64	-8.145.663,97	-857.891,28	3.012.369,70	-1.301.139,76
						IST Überschuss	



Abschluss der Haushaltsrechnung 2022

Bezeichnung	Kassenreste aus Vorjahren	Abgänge Reste aus dem Vorjahr	Anordnungs- soll auf HH- Ansatz des lauf. Jahres	neue HH-Reste (+ zu übertragende)	Gesamtsoll	Ist	neue Kassenreste / Reste auf das Nachjahr
Verwaltungs- haushalt	Differenz 1.380,59 € zum Gesamtsoll						
Einnahmen KR	4.159.950,09	601.595,06	151.487.634,41	0,00	155.044.608,85	149.782.962,37	5.261.646,48
Einnahmen HR					0,00		0,00
Summe	4.159.950,09	601.595,06	151.487.634,41	0,00	155.044.608,85	149.782.962,37	5.261.646,48
Ausgaben KR	4.173.585,27	0,00	150.886.039,35	0,00	155.059.624,62	155.047.240,34	12.384,28
Ausgaben HR					0,00		0,00
Summe	4.173.585,27	0,00	150.886.039,35	0,00	155.059.624,62	155.047.240,34	12.384,28
Ergebnis	-13.635,18	601.595,06	601.595,06	0,00	-15.015,77	-5.264.277,97	5.249.262,20
Vermögens- haushalt						IST Fehlbetrag	
Einnahmen KR	14.599.233,89	10.212,66	16.208.194,57	2.223.841,57	33.021.057,37	27.509.449,86	5.511.607,51
Einnahmen HR	6.477.951,07	1.625.123,01	0,00	1.705.577,48	6.558.405,54		4.334.563,97
Summe	21.077.184,96	1.635.335,67	16.208.194,57	3.929.419,05	39.579.462,91	27.509.449,86	9.846.171,48
Ausgaben KR	62.315,00	0,00	12.731.474,46	7.478.772,99	20.272.562,45	20.210.247,45	62.315,00
Ausgaben HR	19.289.994,84	2.340.517,10		5.887.479,02	22.836.956,76		15.358.183,77
Summe	19.352.309,84	2.340.517,10	12.731.474,46	13.366.252,01	43.109.519,21	20.210.247,45	15.420.498,77
Ergebnis	1.724.875,12	-705.181,43	3.476.720,11	-9.436.832,96	-3.530.056,30	7.299.202,41	-5.574.327,29
Insgesamt						IST Überschuss	
Einnahmen	25.237.135,05	2.236.930,73	167.695.828,98	3.929.419,05	194.624.071,76	177.292.412,23	15.107.817,96
Ausgaben	23.525.895,11	2.340.517,10	163.617.513,81	13.366.252,01	198.169.143,83	175.257.487,79	15.432.883,05
Ergebnis	1.711.239,94	-103.586,37	4.078.315,17	-9.436.832,96	-3.545.072,07	2.034.924,44	-325.065,09
						IST Überschuss	

Kassenmäßiger Abschluss 2022 - getrennt nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalt
Landratsamt Nordhausen

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
KER Vorjahr	9.844.484,54	7.435.575,94
KR Bereinigung VJ	5.684.534,45	0,00
davon in Abgang		
Erläss	0,00	0,00
Niederschlagungen	294.255,26	0,00
sonstige Abgänge	307.339,80	10.212,66
Solleinnahmen lfd. Jahr	151.374.799,27	16.208.194,57
		7.425.363,28
Soll Bereinigung VJ	5.684.534,45	0,00
Soll Bereinigung lfd.	-5.587.308,06	0,00
davon in Abgang		
Erläss	0,00	0,00
unbefristete Niederschlagungen	2.540,44	0,00
befristete Niederschlagungen	-24.810,78	0,00
sonstige Abgänge	6.661,59	0,00
Anordnungssoll auf Haushaltseinnahmereste	151.487.634,41	16.208.194,57
Anordnungssoll auf Isteinnahmereste	0,00	2.223.841,57
	0,00	7.173.860,61
Gesamtrechnungssoll	155.044.608,85	33.031.260,03
Isteinnahmen	149.782.962,37	27.509.449,86
	149.782.962,37	27.509.449,86
KER Nachjahr (bereinigt)	5.261.646,48	5.521.810,17
Bereinigung lfd.	5.587.308,06	0,00
KER Nachjahr (ohne Bereinigung)	10.848.954,54	5.521.810,17
Kassenausgabereste von Vorjahr	12.094,36	62.315,00
Abgang auf Kassenausgabereste	0,00	0,00
Sollausgaben lfd. Jahr	150.886.039,35	12.731.474,46
Anordnungssoll auf Haushaltsausgabereste	0,00	7.478.772,99
Anordnungssoll auf Istausgabereste	4.161.490,91	0,00
Gesamtrechnungssoll	155.059.624,62	20.272.562,45
Istausgaben	155.047.240,34	20.210.247,45
	155.047.240,34	20.210.247,45
Neue Kassenausgabereste	12.384,28	62.315,00
Istüberschuss	0,00	7.299.202,41
Istfehlbetrag	-5.264.277,97	0,00



1 von 1
24.05.2023 14:19

Landkreis Nordhausen
Landratsamt Nordhausen

Zusammenfassung des Kassenmäßigen Abschlusses 2022

Verwaltungshaushalt / Vermögenshaushalt						
		Insgesamt	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Verwahr / Vorschuss	
1. Einnahmen Haushalt						
Kasseneinnahmereste aus Vorjahr		18.404.857,72	9.844.484,54	7.435.575,94	1.124.797,24	
KR Bereinigung VJ		5.684.534,45	5.684.534,45	0,00	0,00	
- Abgänge auf KER:		0,00	0,00	0,00	0,00	
Erläss		294.255,26	294.255,26	0,00	0,00	
Niederschlagung		4.300.330,99	307.339,80	10.212,66	112.778,53	
sonstige Abgänge		11.994.356,43	3.556.974,44	7.425.363,28	1.012.018,71	
Endgültige Kasseneinnahmereste aus Vorjahr		40.152.329,25	0,00	7.173.860,61	32.978.468,64	
Endgültige Ist-Reste aus Vorjahr		255.558.032,38	151.374.799,27	16.208.194,57	87.975.038,54	
Solleinnahmen lfd. Jahr		5.684.534,45	5.684.534,45	0,00	0,00	
Soll Bereinigung VJ		-5.587.308,06	-5.587.308,06	0,00	0,00	
Soll Bereinigung lfd. Jahr		0,00	0,00	0,00	0,00	
- Sollabgänge:		2.540,44	2.540,44	0,00	0,00	
Erläss						
unbefristete Niederschlagung						
befristete Niederschlagung		-24.810,78	-24.810,78	0,00	0,00	
sonstige Abgänge		6.661,59	6.661,59	0,00	0,00	
Endgültiges Soll lfd. Jahr		255.670.867,52	151.487.634,41	16.208.194,57	87.975.038,54	
Anordnungen auf Haushaltseinnahmereste		2.223.841,57	0,00	2.223.841,57	0,00	
Gesamtrechnungssoll		310.041.394,77	155.044.608,85	33.031.260,03	121.965.525,89	
Isteinnahmen		288.120.352,15	149.782.962,37	27.509.449,86	120.827.939,92	
KER Nachjahr (bereinigt)		11.921.042,62	5.261.646,48	5.521.810,17	1.137.585,97	
Bereinigung lfd. Jahr		5.587.308,06	5.587.308,06	0,00	0,00	
KER Nachjahr (ohne Bereinigung)		17.508.350,68	10.848.954,54	5.521.810,17	1.137.585,97	
2. Ausgaben Haushalt						
Kassenausgaberreste aus Vorjahr		90.025,45	12.094,36	62.315,00	15.616,09	
Abgänge auf KAR		0,00	0,00	0,00	0,00	
Endgültige Ist-Reste aus Vorjahr		27.141.864,65	4.161.490,91	0,00	22.980.373,74	
Sollausgaben lfd. Jahr		253.591.570,99	150.886.039,35	12.731.474,46	88.974.057,18	
Anordnungen auf Haushaltsausgaberreste		7.478.772,99	0,00	7.478.772,99	0,00	
Gesamtrechnungssoll		288.302.234,08	155.059.624,62	20.272.562,45	112.970.047,01	
Istausgaben		288.210.763,44	155.047.240,34	20.210.267,45	112.953.275,65	
neue Kassenausgaberreste		91.470,64	12.384,28	62.315,00	16.771,36	
3. Buchmäßiger Kassenbestand		9.909.588,71	-5.264.277,97	7.299.302,41	7.874.664,27	



Bestätigung im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022

Anlage 4

Bestätigung im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2022 des Landkreises Nordhausen

Es wird bestätigt, dass:

- alle Einzahlungen und Auszahlungen in den Büchern eingetragen und enthalten sind,
- alle Konten des Landkreises offengelegt wurden,
- der Kassenbestand, sämtliches Finanzvermögen einschließlich Finanzanlagen sowie weiteres Vermögen offengelegt wurden,
- im Kassenbestand nur Kassenmittel enthalten sind, die durch die Kasse zu verwalten sind.

Nordhausen, den 03.08.2023

Kaun
Kämmerer
Landratsamt Nordhausen

Recke
Kassenverwalter
Landratsamt Nordhausen

Personalkostenrückerstattungen 2022

Gliederung	Gruppierung	Plan 2022	RE 2022	Soll KER 2022	Informationen
0200	1618	- €	1.599,17 €	- €	Entschädigungszahlungen nach dem IfSG durch das Thüringer Landesverwaltungsamt → bei Verdienstaussfall von Angestellten durch Corona
0210	1618	- €	1.574,37 €	- €	Entschädigungszahlungen nach dem IfSG durch das Thüringer Landesverwaltungsamt → bei Verdienstaussfall von Angestellten durch Corona
0220	1500	- €	1.208,12 €	- €	Erhalt eines Guthabens 2021 (Umlage und Zusatzbeitrag) durch die Zusatzversorgungskasse Thüringen → Abforderung vom 23.06.2022
0220	1610	- €	164.171,92 €	- €	BAV-Förderung gemäß § 10 und 100 EStG durch das Finanzamt Sondershausen, Energiepreispauschale durch das Finanzamt Sondershausen und Mühlhausen
0220	1618	- €	155,66 €	- €	Entschädigungszahlungen nach dem IfSG durch das Thüringer Landesverwaltungsamt → bei Verdienstaussfall von Angestellten durch Corona
0220	1630	1.900,00 €	1.762,16 €	- €	Kostenerstattungen durch den Zweckverband Abfallwirtschaft für Buchungsleistungen
0220	1670	- €	1.500,00 €	- €	Kostenerstattungen für Ausbildung durch die FAW gGmbH Akademie Jena
0220	1680	- €	13.245,08 €	- €	Rückforderung von Gehalt (Ausgleich Minus-Std. oder überzahltes Gehalt) und Gebührenerstattung für die Fortbildung VwA FL 2 sowie entsprechende Prüfungsgebühren
0300	1618	- €	876,62 €	- €	Entschädigungszahlungen nach dem IfSG durch das Thüringer Landesverwaltungsamt → bei Verdienstaussfall von Angestellten durch Corona
0330	1618	- €	301,10 €	- €	Entschädigungszahlungen nach dem IfSG durch das Thüringer Landesverwaltungsamt → bei Verdienstaussfall von Angestellten durch Corona



0610	1618	- €	6.468,08 €	- €	Entschädigungszahlungen nach dem IfSG durch das Thüringer Landesverwaltungsamt → bei Verdienstaussfall von Angestellten durch Corona
0840	1710	22.500,00 €	23.345,74 €	- €	Förderung des kommunalen Behindertenbeauftragten für das Haushaltsjahr 2022 durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie → auf Grundlage des Zuwendungsbescheides vom 25.03.2022
1110	1618	- €	790,72 €	- €	Entschädigungszahlungen nach dem IfSG durch das Thüringer Landesverwaltungsamt → bei Verdienstaussfall von Angestellten durch Corona
1120	1618	- €	3.561,02 €	- €	Entschädigungszahlungen nach dem IfSG durch das Thüringer Landesverwaltungsamt → bei Verdienstaussfall von Angestellten durch Corona
1140	1618	- €	1.368,70 €	- €	Entschädigungszahlungen nach dem IfSG durch das Thüringer Landesverwaltungsamt → bei Verdienstaussfall von Angestellten durch Corona
1600	1618	- €	3.720,06 €	- €	Entschädigungszahlungen nach dem IfSG durch das Thüringer Landesverwaltungsamt → bei Verdienstaussfall von Angestellten durch Corona
2000	1740	31.500,00 €	28.272,50 €	2.749,35 €	Lohnkostenzuschuss durch das Jobcenter Landkreis Nordhausen
2003	1618	- €	2.190,52 €	- €	Entschädigungszahlungen nach dem IfSG durch das Thüringer Landesverwaltungsamt → bei Verdienstaussfall von Angestellten durch Corona
2004	1618	- €	2.066,03 €	- €	Entschädigungszahlungen nach dem IfSG durch das Thüringer Landesverwaltungsamt → bei Verdienstaussfall von Angestellten durch Corona
2100	1618	- €	2.666,03 €	- €	Entschädigungszahlungen nach dem IfSG durch das Thüringer Landesverwaltungsamt → bei Verdienstaussfall von Angestellten durch Corona



2250	1618	- €	3.228,56 €	- €	Entschädigungszahlungen nach dem IfSG durch das Thüringer Landesverwaltungsamt → bei Verdienstaussfall von Angestellten durch Corona
2300	1618	- €	397,96 €	- €	Entschädigungszahlungen nach dem IfSG durch das Thüringer Landesverwaltungsamt → bei Verdienstaussfall von Angestellten durch Corona
2400	1618	- €	1.471,57 €	- €	Entschädigungszahlungen nach dem IfSG durch das Thüringer Landesverwaltungsamt → bei Verdienstaussfall von Angestellten durch Corona
2700	1618	- €	1.148,83 €	- €	Entschädigungszahlungen nach dem IfSG durch das Thüringer Landesverwaltungsamt → bei Verdienstaussfall von Angestellten durch Corona
4000	1618	- €	681,58 €	- €	Entschädigungszahlungen nach dem IfSG durch das Thüringer Landesverwaltungsamt → bei Verdienstaussfall von Angestellten durch Corona
4000	1620	11.300,00 €	18.960,33 €	- €	Lohnkostenzuschuss an das Landratsamt Nordhausen Eingliederungshilfe
4003	1610	63.000,00 €	68.740,27 €	- €	Einnahmen aus der Umbuchung von Zuweisungen des Landes aus dem Unterabschnitt 4365 (Integration von Flüchtlingen) zu Gunsten der Personalausgaben für die Durchführung des AsylbLG
4003	1618	- €	857,29 €	- €	Entschädigungszahlungen nach dem IfSG durch das Thüringer Landesverwaltungsamt → bei Verdienstaussfall von Angestellten durch Corona
4010	1618	- €	780,86 €	- €	Entschädigungszahlungen nach dem IfSG durch das Thüringer Landesverwaltungsamt → bei Verdienstaussfall von Angestellten durch Corona
4050	1618	- €	1.930,98 €	- €	Entschädigungszahlungen nach dem IfSG durch das Thüringer Landesverwaltungsamt → bei Verdienstaussfall von Angestellten durch Corona



4050	1640	1.700.000,00 €	1.697.556,66 €	- €	Erstattung von Personalaufwendungen sowie für Postdienstleistungen durch das Jobcenter Landkreis Nordhausen (Mitarbeiter Jobcenter)
4070	1618	- €	9.200,01 €	- €	Entschädigungszahlungen nach dem IfSG durch das Thüringer Landesverwaltungsamt → bei Verdienstaussfall von Angestellten durch Corona
5010	1618	- €	5.251,77 €	- €	Entschädigungszahlungen nach dem IfSG durch das Thüringer Landesverwaltungsamt → bei Verdienstaussfall von Angestellten durch Corona
5010	1713	295.900,00 €	295.940,00 €	- €	Zuwendungen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt im Rahmen der Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdiensts in Thüringen (ÖGD) → auf Grundlage des Bescheides vom 24.10.2022
5020	1618	- €	11.473,74 €	- €	Entschädigungszahlungen nach dem IfSG durch das Thüringer Landesverwaltungsamt → bei Verdienstaussfall von Angestellten durch Corona
6100	1610	36.000,00 €	23.091,84 €	- €	Erstattung von Personalkosten durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft, Digitale Gesellschaft → auf Grundlage der Vereinbarung vom 31.08.2020
6100	1618	- €	1.018,65 €	- €	Entschädigungszahlungen nach dem IfSG durch das Thüringer Landesverwaltungsamt → bei Verdienstaussfall von Angestellten durch Corona
6130	1618	- €	1.241,48 €	- €	Entschädigungszahlungen nach dem IfSG durch das Thüringer Landesverwaltungsamt → bei Verdienstaussfall von Angestellten durch Corona
7201	1618	- €	1.154,32 €	- €	Entschädigungszahlungen nach dem IfSG durch das Thüringer Landesverwaltungsamt → bei Verdienstaussfall von Angestellten durch Corona



7910	1610	36.000,00 €	34.561,77 €	- €	Erstattung von Personalkosten durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft, Digitale Gesellschaft → auf Grundlage der Vereinbarung vom 31.08.2020
7910	1621	46.900,00 €	40.985,49 €	- €	Erstattung von Personalkosten durch das Landratsamt Kyffhäuserkreis → auf Grundlage der Kooperationsverein- barung vom 20.03.2017



Schriftliche Stellungnahme FB Finanzen

HAUSMITTEILUNG



**LANDKREIS NORDHAUSEN
FACHBEREICH FINANZEN**

Empfänger:	Frau Ickrath	Aktenzeichen/ Kassenzzeichen: <i>(bitte nicht angeben)</i>	20.111617.2022
Fachbereich:	14 Rechnungsprüfungsamt	Auskunft erteilt:	Herr Kaun
Fachgebiet:	-	Fachgebiet:	20.1 Kämmererei
Dienstgebäude:	Grimmelallee 23, Haus 2	Dienstgebäude:	Grimmelallee 20, Haus 4
nachrichtlich:	Herrn Landrat Jendricke 1. Beigeordneter, Herr Nüßle 2. Beigeordneter, Herr Schimm	Zimmer:	204
		Telefon:	03631 9112002
		Telefax:	03631 9111100
		E-Mail: <i>(nur für Schreiben ohne elektronische Signatur)</i>	finanzen@L.RANDH.Thueringen.de
		Datum:	06.02.2024

Stellungnahme des Fachbereiches Finanzen zum Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2022 des Landkreises Nordhausen

Sehr geehrte Frau Ickrath,

auf den vorgelegten Entwurf des Schlussberichts über die Prüfung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2022 des Landkreises Nordhausen sowie die hierzu im Rechnungsprüfungsamt am 22.01.2024 geführte Beratung nehmen wir Bezug. Zu den im Bericht enthaltenen Prüfungsbemerkungen und Hinweisen wird nachfolgend Stellung genommen.

Zu 2 Nachkontrolle, 2.1 Prüfung der Jahresrechnung 2019 und 4 Jahresrechnung

TZ 013/TZ 014/TZ 023/TZ 070:

Bezüglich der geltend gemachten Mängel an der Software für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Infoma newssystem haben nach der im Schlussbericht erwähnten Telefonkonferenz vom 08.12.2023 weitere Folgetermine am 04.12.2023 und 18.01.2024 stattgefunden. Zwischenergebnisse bezüglich der Behebung von fehlerhaften Darstellungen der Software sind dokumentiert worden und als Anlage dieser Stellungnahme beigelegt. Am 20.02.2024 wird eine nächste Abstimmung zum Arbeitsstand stattfinden. Für die Zukunft ist eine monatliche Abstimmung mit dem Vertragspartner ekom21 – KGRZ Hessen vereinbart worden.

TZ 015/TZ 016/TZ 088:

Auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen bezüglich der Bildung von Haushaltseinnahmeresten und Haushaltsausgaberechten wird verwiesen.

Bei der Übertragung von Haushaltseinnahmeresten bewertet die Kämmererei kritisch, ob unter der Maßgabe des § 79 Absatz 2 Satz 2 ThürGemHV mit einem Eingang der Einnahmen im folgenden



Haushaltsjahr gerechnet werden kann. Jedoch unterliegt eine derartige Prognose stets Unsicherheiten und Faktoren, die nicht vollständig durch den Landkreis Nordhausen beeinflusst werden können. Vor der Entscheidung über die Bildung der Haushaltseinnahmereste ist eine Stellungnahme der mittelbewirtschaftenden Fachbereiche eingeholt worden, um eine bestmöglich fundierte Prognose abgeben zu können.

Die Bildung von Haushaltsausgaberesten ist unter Beachtung der einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften des § 19 ThürGemHV und der VV zu § 19 erfolgt. Im Vorfeld der Bildung von Haushaltsresten im Zuge der Jahresrechnung 2022 sind hinreichend begründete schriftliche Anträge der Fachbereiche abgefordert worden, um auf diese Weise die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Bildung von Haushaltsausgaberesten revisionssicher zu dokumentieren.

TZ 017:

Die technische Realisierung für eine geänderte Verfahrensweise bei der Auflösung der Deckungsringe ist mit der ekom21 – KGRZ Hessen im Rahmen der unter TZ 013/014 dargestellten Termine geprüft worden und kann programmseitig aktuell nicht ermöglicht werden. Somit kommt nur eine manuelle Auflösung der Deckungsringe in Betracht, welche in Abhängigkeit von der Anzahl der im Deckungsring miteinander verbundenen Haushaltsstellen zusätzlichen personellen Aufwand verursachen wird. Unter dieser Maßgabe wird derzeit auch die Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes bewertet, den sehr umfangreichen Deckungsring 4000 ggf. aufzulösen.

TZ 018:

Die Realisierung der Forderung des Rechnungsprüfungsamtes nach der Darstellung der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen im Rechnungsquerschnitt wird auf eine Umsetzung in der Software geprüft.

TZ 025:

Auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen wird verwiesen.

Unabhängig davon werden Ansätze zur Binnenoptimierung bei der Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs und der Buchung der Barkasse, etwa durch verstärkten Einsatz des Kassensautomaten, weiterhin verfolgt.

Zu 3.1 Erlass der Haushaltssatzung

TZ 030/033:

Für die Haushaltsplanung 2022 sind seitens des Landkreises Nordhausen die Verhandlungen bezüglich des Haushalts des Freistaates Thüringen abgewartet worden. In der Folge mehrerer Änderungsvorschläge zum Landeshaushalt und der erfolgten Einigung der Regierungsparteien sowie der CDU-Fraktion zur Nachbesserung des Kommunalen Finanzausgleichs waren zum Zeitpunkt der Anhörung der kreisangehörigen Gemeinden zur Festsetzung der Kreis- und Schulumlage in der ersten Verfahrensstufe am 20.01.2022 verlässlichere Informationen zu den finanziellen Rahmenbedingungen verfügbar, als dies im Herbst 2021 der Fall gewesen wäre.

Die gegenüber dem ursprünglichen Regierungsentwurf erfolgte Erhöhung der Schlüsselzuweisungen wirkte sich positiv auf die Einnahmesituation und damit entlastend auf den ungedeckten Finanzbedarf des Landkreises aus.



Zu 5.2 Übersicht über die Schulden

TZ 114:

Die unterjährige Inanspruchnahme des Kassenkredites ist in den zurückliegenden Jahren regelmäßig nicht in der Schuldenübersicht dargestellt worden, sondern stets der Anfangs- und Endbestand. Wie in der Beratung am 22.01.2024 mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt, wird zukünftig die Differenz aus der höchsten unterjährigen Inanspruchnahme und dem Anfangsbestand als Kreditaufnahme und die Differenz aus der höchsten Inanspruchnahme und dem Endbestand als Tilgung ausgewiesen.

Zu 5.3.1 Allgemeine Rücklage

TZ 116:

Wie bereits in den Stellungnahmen zur Prüfung der Jahresrechnungen der vorangegangenen Haushaltsjahre ausgeführt, wird der Landkreis Nordhausen während der gesamten Laufzeit des Haushaltssicherungskonzeptes nicht in der Lage sein, der allgemeinen Rücklage Mittel zuzuführen. Zunächst sind gemäß § 23 ThürGemHV prioritär die Solifehlbeiträge aus Vorjahren zu decken.

Zu 6.1 Dienstanweisungen und deren Einhaltung bzw. Umsetzung

TZ 136:

Die Übertragung von Kassenaufgaben bezüglich der Mahnung und Vollstreckung von Forderungen nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz an den Fachbereich Jugend wird in der Dienstanweisung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen dokumentiert. Eine entsprechende Anpassung der Dienstanweisung befindet sich in der Bearbeitung.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Kaun
Fachbereichsleiter

Anlage 7 Übersicht zu den Problematiken mit dem Softwareanbieter

Landkreis Nordhausen - offene Punkte

Punkte 1-9 Erfüllung gesetzlicher Anforderungen bzw. der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

Punkte 10-19 Einschränkung in der Funktionalität

N	Erledigt	erledigt:	Thema:	Beschreibung:	Prüfung:	Call	Vorkaround:	Kunde informiert:	to do Infoma:	to do ekom21:	to do LK Nordhausen:	Abstimmungstermin 18.01.2024
1	Nein		Haushaltsrechnung	Es sind wiederholt Differenzen bei den Kassenresten aufgetreten in Folge der Abbildung in einer verkehrten Spalte. Auch die Darstellung der außer- und überplanmäßigen Ausgaben ist nicht korrekt. Dies hat das Rechnungsprüfungsamt wiederholt beanstandet. Für den Jahresabschluss muss der Bericht deshalb manuell nachbearbeitet werden.	1. Prüfung der ekom21 hat ergeben, dass die Jahresrechnungen nicht mehr so dargestellt werden wie früher. Es ist aufgefallen, dass sich die Buchungslogik des Kunden verändert hat.	HL00178601	Feld 2050 in der Berichtsdefinition 5011617 ersetzen durch 2061			Anleitung an den LK, wie das Feld in der Berichtsdefinition abgeändert werden kann.		noch nichts eingegangen
2	Ja	01.11.2023 Rückmeldung am 30.11.23 - alles ok	Feststellung Jahresergebnis (ID 5011687)	Im Mandanten Zweckverband Abfallwirtschaft werden die Haushaltsstellen für Zuführungen zum Vermögenshaushalt und zur allgemeinen Rücklage nicht richtig ausgewiesen.	Konnte nachgestellt werden; Call Infoma	#HL00169101		Sachbearbeiterin per E-Mail am 07.11.23				
3	Nein		Abgleich Haushaltsrechnung und Sachbuch stimmen nicht überein	Bei der Jahresrechnung im Mandanten Zweckverband Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2022 sind Unstimmigkeiten bezüglich der Zahlen im Bericht zur Haushaltsrechnung und dem Sachbuchauszug aufgetreten. In den Sachbüchern wird jeweils der "Nicht rechtskräftige Haushaltsansatz" bei der Ermittlung der verfügbaren Mittel/Überschreitungen bzw. Mehr-/Mindereinnahmen einbezogen.	Das Sachbuch rechnet ja Ansatz - nicht rechtskräftiger Ansatz, somit sind die verfügbaren Mittel 0. Warum wird eigentlich der Ansatz nicht auf rechtskräftig umgesetzt? Eigentlich müsste die Haushaltsrechnung erkennen, dass es keinen Ansatz gibt, diese tut jedoch so, als wäre der nicht rechtskräftige Ansatz ein tatsächlicher Ansatz.							ist erledigt.
4	Nein		Auflösung von Deckungsringen im Zuge des Jahresabschlusses	Das System ordnet überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben im Deckungsring automatisch der ersten Haushaltsstelle zu und nicht den Haushaltsstellen, an denen die tatsächliche Überschreitung des Haushaltsansatzes erfolgt. Dies ist seitens des Rechnungsprüfungsamtes beanstandet worden.	Systemlogik ist seit der Einführung der Berichtsdefinitionen anders. Keine Überschreitungen an der HHS sind noch nicht zwingend eine ÜPL im System					noch einmal mit Infoma abstimmen (siehe Infos)		ist erledigt.
5	Nein		Beendigung der Aufträge zum Jahresabschluss	Zum Jahresende werden alle offenen Aufträge zentral beendet. In einzelnen Berichten und Statistiken werden dennoch offene Auftragssummen angezeigt.	Ist uns als ekom21 nicht bekannt; bitte Beispiele nennen. To do LK Nordhausen					Bitte weitere Informationen mitteilen. Tritt das Problem erst unter den Modern Clients auf oder bestand es bereits vorher? Bitte Beispiele nennen. Wann sind dies Problem zuletzt aufgetreten? Eigentlich sollte sich das Verhalten insgesamt verbessert haben.		Testdatenbank konnte erst am 17.01.24 aufgebaut werden. Prüfung steht noch aus.
6	Nein		Fehlerhafte Darstellung im Explorer Posten	Sehr oft werden Zeilen nicht angezeigt bzw. verschwinden aus der Anzeige (z. B. Ist-Zeile). Dies hat zur Folge, dass keine zuverlässige Auskunft, insbesondere gegenüber Zahlungspflichtigen im Kundenkontakt, gegeben werden kann. Nach mehrmaligem Schließen und Öffnen des Explorers Posten oder Anklicken wird die fehlende Zeile wieder abgebildet. Teilweise müssen Eingaben in Felder (z. B. Kassenzahlen) mehrfach erfolgen bzw. der Explorer Posten mehrmals geöffnet und geschlossen werden, bevor ein Ergebnis angezeigt wird.	Performance Problem ?							ToDo ekom21 Prüfung steht noch aus.
7	Ja	Info 04.12.23 - Problem behoben	Fehlerhafte Druckausgabe	1. Sollkorrekturen einer wiederkehrenden Anordnung können nicht gedruckt werden. Wenn eine wiederkehrende Anordnung korrigiert wird, bekommt man den entsprechenden Beleg nicht, egal was bei "Beleg" im Explorer Posten ausgewählt wird. 2. Vereinzelt werden beim Druck über den Explorer Posten (direkt nach der Sollbuchung) einzelne Anordnungen nicht angezeigt.	Prüfung: weitere Infos notwendig						Bitte weitere Informationen mitteilen, damit das Problem nachgestellt werden kann.	
	Nein				Prüfung, ob hier mit zwei Registerkarten gearbeitet wird und dadurch keine Aktualisierung erfolgt.						Bitte um Mitteilung der Arbeitsweise. Wir hier evtl. mit mehreren Registerkarten parallel gearbeitet?	Meldung, sobald es das nächste mal auftritt.
	Ja				3. In Einzelfällen werden beim Nachdruck von Anordnungen zwei Soll-Buchungen zu ein und demselben Kassenzahlen angezeigt oder die Anordnungen nicht vollständig angezeigt (unabhängig davon, ob nach der Haushaltsstelle oder nach der Integrationsnummer gefiltert wurde).	Performance Problem? Keine Aktualisierung der Registerkarten?					Bitte um Mitteilung der Arbeitsweise. Wir hier evtl. mit mehreren Registerkarten parallel gearbeitet?	
8	Nein	mit 2023H2P1 erledigt - RM steht noch aus	Sollstellung bei Aussetzung	Beim Aufheben von Aussetzungen ist festgestellt worden, dass das Programm wiederholt die zum Soll gestellten Beträge (Rückordnungen) geändert hat. Es sind nicht die ursprünglich offenen Beträge zum Soll gestellt.	Programmlogik an dieser Stelle unklar, Call an Infoma eröffnet	#HL00178634		Sachbearbeiterin am 31.10.23 per E-Mail informiert				Dieser Fall lässt sich leider beim Hersteller nicht nachstellen. Chronologie der Buchungen bei der FAD 177257 gebeten zu erstellen, damit das Problem evtl. nachgebucht werden kann. 03.01.24:FBL versucht die Informationen zeitnah zu liefern, ekom21 prüft mal den Sachverhalt bezüglich Zahlung auf Aussetzung. Kommt Hinweismeldung? Und wie sieht der Fall dann nach einer Aufhebung aus?

Schlussbericht Prüfung der Jahresrechnung 2022

Landkreis Nordhausen



LANDKREIS NORDHAUSEN
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

9	Nein	Fall wurde durch Infoma auf der DE nachgebucht. Unter Version 2023H1 tritt der Fehler nicht mehr auf.	Stundungen	1. Eine gebuchte Stundung wurde storniert. Nach der Stornierung ist eine geringere Forderungsumme der Rückforderung ausgewiesen worden als zuvor (siehe oben Sollstellung bei Aussetzung).	Konnte nachgestellt werden; Call Infoma	#HL00161660	Info im März 2023				ToDo ekom21 Patch prüfen, ob Stundungsprobleme behoben wurden
	Nein	mit 2023H1P2 - sollte nun mit 2023H2 behoben sein. Muss noch getestet werden		2. Bei der Stornierung von Stundungen wird die Fälligkeit der letzten Stundungsrate für die Anordnung der zuvor gestundeten Forderung für die Sollstellung herangezogen und nicht die ursprüngliche Fälligkeit.	Konnte nachgestellt werden; Call Infoma	#HL00175668					hierzu erfolgt nochmal direkt Kontakt mit dem FGL
	Nein			3. Die Stornierung von Stundungen ist nur für das offene Soll möglich und nicht für die gesamte Forderung.	Konnte nachgestellt werden				Rückfrage Infoma rechtliche Prüfung (siehe Infos)		hierzu erfolgt nochmal direkt Kontakt mit dem FGL
	Nein	Aktuell kann das Problem noch vereinzelt auftreten. Die finale Bereinigung ist noch offen		4. Gebuchte Stundungen können unter dem Menüpunkt "Ändern" nicht geändert werden. Es kommt immer die Fehlermeldung "Änderung der Stundung nicht möglich".	bestimmte Fallkonstellation, konnte nicht mehr konkret nachgestellt werden. Lt. Auskunft Infoma tritt diese Meldung nur bei bestimmten Fallkonstellationen auf und wurde teilweise bereits korrigiert.	#HL00177153		Sachbearbeiterin am 27.03.23 per E-Mail informiert		Falls die Meldung noch einmal auftritt, bitte Kontaktaufnahme mit Dokumentation der Problematik.	hierzu erfolgt nochmal direkt Kontakt mit dem FGL
	Nein			5. Stundung kann nicht storniert werden. Fehlermeldung: Keine Berechtigung im Haushaltsjahr zu. Venden Sie sich bitte an den Administrator, wenn Sie im Haushaltsjahr zu anordnen wollen!	Nach Jahresabschluss darf nicht mehr auf alte HJ zugegriffen werden. Stornierung der Stundung arbeitet nicht korrekt	#HL00175668					Sachbearbeiterin hat noch einmal Beispiel FAQs geschickt. Diese an Infoma weiter geleitet. Jan 24: Neue Datensicherung an Infoma geschickt. Fehler ist noch in Prüfung.
10	Ja	ist ebenfalls mit 2023H2P1 erledigt über ZIP Ordner	Druckausgabe bei Übergabe Kasse SK/FPK	Erstellte Anordnungen konnten vor der Umstellung auf Modern Clients direkt bei der Übergabe Kasse SK/FPK gedruckt werden. Dies ist jetzt nicht mehr möglich. Um eine Anordnung der generierten Integrationsliste zu drucken, muss man stets die Integrationsnummer im Explorer Posten eingeben und dann nachdrucken. Vor dem Hintergrund der bestehenden Performance-Probleme kann sich dies sehr langwierig gestalten. Darüber hinaus ist der Druck von Daueranordnungen aus vergangenen Jahren nur als Einzeldruck möglich und nicht als wiederkehrende Anordnung.	Screenshots anfordern, aus denen die Problematik hervorgeht noch einmal prüfen					Bitte noch einmal Screenshots liefern, aus denen die genaue Vorgehensweise hervorgeht.	
11	Ja	Geänderte Microsoft Funktionalität unter den Modern Clients. Kann durch Infoma nicht	Zahlungsvorschlag	Der Zahlungsvorschlag kann nur noch nach einem der Parameter sortiert werden. Vor der Umstellung auf Modern Clients war es möglich, diesen nach unterschiedlichen Reihenfolgen zu sortieren (z.B. aufsteigend nach Haushaltsstelle und Belegnummer). Dies führt zu erheblichem höherem Personalaufwand im Zahlungsverkehr.	Konnte nachgestellt werden; Call Infoma	#HL00143073		E-Mail an Sachbearbeiterin Kasse am 09.03.2022		evtl. Lösung über Senden an Excel aus dem Vorschlag heraus	
12	Nein	Auflauf über mehrere Stellen möglich. Explorer Posten geht; noch nicht über Explorer Sachbuch (2024H1) und Anordnungsblatt (2024H1)	HUL-Statistik	In der HUL-Statistik sind die Funktionen Vorjahr und Folgejahr nicht mehr verfügbar.	Konnte nachgestellt werden; Call Infoma	#HL00143644					ToDo ekom21 Patch prüfen, ob der Punkt ausgeliefert wurde.
13	Nein		Stammdaten Haushaltsstelle	In den Stammdaten Haushalte kann bei gleichen Suchparametern nicht mehr zwischen den Haushaltsjahren umgeschaltet werden. Vergleiche sind deshalb aufwändiger geworden.	Problem konnte am 04.12.2023 nachgestellt werden; es wurde ein Call erfasst. Problem ist uns als ekom21 nicht bekannt, wir benötigen hier noch mehr Informationen	#00180976				Bitte noch einmal Screenshots liefern, aus denen das genaue Problem hervorgeht.	Fehler wird mit einem der kommenden Updates behoben; genauer Zeitpunkt noch nicht bekannt
14			Isterfassung	Die Erstellung eines Ausgleichsvorschlages dauert unabhängig von der Anzahl der Positionen sehr lange. Auch hier erhöht sich der Personalaufwand, bezogen auf das gleiche Arbeitsergebnis.	Problem ist bekannt - wird bei Infoma bearbeitet. Derzeit befindet sich die Version 2023H2 bei der ekom21 in der Prüfung. Auf der Testdatenbank verhält sich der Ausgleichsvorschlag nun recht performant.	#HL00173780			Klärung der Problematik		ToDo ekom21. Hier gibt es sehr zeitnah eine Besprechung mit allen betroffenen Technik-Teams.

Schlussbericht Prüfung der Jahresrechnung 2022

Landkreis Nordhausen



LANDKREIS NORDHAUSEN
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

15		Übergabe Kasse PK	In Einzelfällen werden Anordnungen nicht übergeben, da sie aus unbekanntem Grund automatisch angehalten worden sind.	hierzu benötigen wir weitere Informationen - kam eine Fehlermeldung/Systemmeldung?				Bitte nennen Sie konkrete Beispiele, anhand derer die Problematik geprüft werden kann	Bislang keine weiteren Fälle auffällig geworden. Es wird weiter beobachtet und wir erhalten eine Info, sobald es wieder vorkommt.
16		Bericht unerledigte Verwahrgelder (ID 5011598)	In der Jahresabschlussprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt wurde die Bezeichnung des Berichtes "unerledigte Verwahrgelder" bemängelt, da in der Übersicht auch Vorschussgelder herangezogen werden. Die Bezeichnung des Berichtes muss deshalb bei der Erstellung manuell bearbeitet werden.	Änderung des Berichtsnamens sowie Berichtüberschrift bei Infoma beantragt.	#HL00179124			Abstimmung mit Infoma hinsichtlich Bezeichnung des Berichtes	2024H1 ist geplant zur Auslieferung im Sommer 24
17	Korrektur kommt mit 2024H1	Bericht Offene Posten je Haushaltsstelle (ID 5011728)	Der Bericht exportiert nicht in Excel. Es ist der einzig bekannte Bericht, welcher überhaupt ein Filtern auf "Überweisungstext 5" verfügt. Wenn man entsprechende Kriterien eingibt und "Senden an Excel" wählt, wird keine Excel-Datei erstellt, sondern ein PDF-Dokument. Auch wenn ein anderes Format über "Senden an..." gewählt wird, erzeugt das Programm eine PDF-Datei. Trotz der korrekten Angabe von Kassenzahlen im Überweisungstext kommt es oftmals vor, dass diese vom System nicht erkannt und folglich nicht automatisch verbucht werden.	Konnte nachgestellt werden, Call Infoma	#HL00175167	Filterung in den Haushaltsstellenposten Offenes Soll <> 0 möglich mit Übernahme nach Excel über die Funktion "Apps für andere Benutzer freigeben"	Sachbearbeiter am 31.08.23 per Mail sowie Telefonat informiert.		2024H1 ist geplant zur Auslieferung im Sommer 24
18	erledigt	automatische Ist-Verbuchung		Hier sind wir auf die Hilfe des LK angewiesen. Wir brauchen Beispiele. Es ist keine pauschale Prüfung möglich.				Bitte liefern Sie und konkrete Beispiele. Pauschal ist keine Prüfung möglich.	FGL Kasse hat am 05.12.23 Beispiele geschickt. Prüfungsergebnis ekom 05.12.23: Problem tritt dann auf, wenn das betroffene Kassenzettel keine offenen Sollstellungen mehr hat. Das System kann dann keine Zuordnung tätigen. Der zweite Grund war, dass zwei Personen auf die gleiche Adresse überwiesen, jedoch für unterschiedliche Kassenzettel. Für beide Konstellationen können die Einstellungen im System geändert werden. Hier muss dann aber geprüft werden, ob das neue Verhalten dann
19	10/2023 mit neuem Smartconnector	Vollstreckung	Schriftverkehr im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Maßnahme im Vollstreckungsmodul wird seit der Umstellung auf Modern Clients nach kürzerer "Nichtbearbeitung" des Textes nicht mehr gespeichert. Eingaben gehen auf diese Weise verloren, wenn die Erfassung kurz unterbrochen werden muss. Die Vorlagen des Schriftverkehrs können nicht selbstständig geändert werden. Dies sollte generell ermöglicht werden.	der neue Smartconnector wurde im Oktober 23 ausgeliefert. Mit der beschriebenen Vorgehensweise ist dieses Verhalten behoben.				In Prüfung	Das Problem mit Schriftverkehr hat sich verbessert. Es gibt noch ein Problem mit dem Schließen des Schriftverkehrs, da hängt sich das System teilweise auf. Hierzu besteht aber Kontakt mit Frau Peltzer.
20		Auftragsbuchblatt	Ich habe einen Fehler beim Einbuchung eines Auftrags. Wie man rechts sieht, ist dieser noch unbucht und verfügt auch nur über 1 Auftragsposition. Es sind 5.500,- € verfügbar und ich würde gerne zwei Rechnungen, welche in Summe nicht mal 4.500,- € ergeben, anweisen. Das ist mir gemäß Fehlermeldung nicht möglich. Ich habe die Rechnungen jetzt ohne Auftrag gebucht und das Auftragsvolumen entsprechend von 5.500,- € auf 1.280,77 € reduziert. Wenn ich jetzt eine dritte Rechnung auf den Auftrag buchen würde, steht dort rechts wieder Auftragsvolumen und verfügbare Mittel: 1.280,77 € und sobald ich die Zeile beginne, steht in der Betragsspalte - 2.191,43 €, ein völlig willkürlicher Betrag. Hier müsste eigentlich 1.280,77 € stehen. Ich habe die Zeilen bereits gelöscht, habe F5 gedrückt und alles mit Menschenmögliche getan, es ist technisch einfach nicht	Prüfung am 01.12.2023 Fehler lässt sich nicht mehr nachstellen. Der verfügbare Betrag wird ordnungsgemäß im Feld Betrag eingetragen. Telefonat mit Sachbearbeiter: auch bei ihm ist die Darstellung nun korrekt Hinweis: in solchen Fällen einmal den Cache/Cookies des Browsers löschen					14.12.23 - Sachbearbeiterin meldet dieselbe Problematik, der falsch angezeigte Betrag wurde dann überschrieben. Rückmeldung ob der Cache des Browsers einmal geleert wurde steht seitens der Sachbearbeiterin noch aus. 18.01.24 ToDo ekom2: Kontaktaufnahme und nach dem Stand fragen. Test ekom2: beim Einstellen der beiden genannten Adressen ins Auftragsbuchblatt wurden immer die korrekten Werte gezogen.